

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<b>ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Zum Ersten Teil (Allgemeine Vorschriften)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Dieses Gesetz regelt das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände so wie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt das Recht der Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit es nicht abschließend im Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) geregelt ist.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen und anderen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Verbände sowie für den Hessischen Rundfunk.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt das Recht der <b>Beamtinnen und</b> Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit es nicht abschließend im Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), <b>geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung</b> geregelt ist <b>und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</b></p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. <b>Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen, Beamten, Seelsorgerinnen und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln.</b></p>	<p><b>Zu § 1 HBG (Geltungsbereich)</b></p> <p>Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des bisherigen § 1. Der Vorbehalt „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Besonderheiten bestimmter Beamtenverhältnisse berücksichtigt werden müssen. Dazu gehören zum Beispiel die Mitglieder des Hessischen Rechnungshofs (Gesetz über den Hessischen Rechnungshof), das Hochschulpersonal (Hessisches Hochschulgesetz), die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (Hessisches Schulgesetz) oder die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten (Hessische Gemeindeordnung, Hessische Landkreisordnung). Außerdem gelten vereinzelt Regelungen auch für nichtbeamtete Beschäftigte.</p> <p>Bisher ist in § 135 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) geregelt, dass das BRRG nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände gilt, und es diesen überlassen bleibt, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen, Beamten, Seelsorgerinnen und Seelsorger entsprechend zu regeln. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes gilt § 135 BRRG zwar zunächst fort, dürfte aber im Rahmen der Rechtsbereinigung zu einem unbestimmten Zeitpunkt aufgehoben werden. Nach</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 215</b></p> <p>(1) Die Vorschriften der §§ 31 bis 37 und des § 106, soweit dieser nicht den Erholungsurlaub betrifft, werden auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechend angewandt.</p> <p>(2) Die Vorschriften der §§ 85a und 85f gelten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechend.</p> <p>(3) Günstigere tarifvertragliche Regelungen werden nicht berührt.</p>	<p><b>(3) § 27 sowie die §§ 69 und 70, soweit sie nicht den Erholungsurlaub betreffen, gelten entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Günstigere tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.</b></p>	<p>Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung haben weder der Bund noch die Länder eine Zuständigkeit zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten. Zur Klarstellung dessen können die Länder im Landesbeamtenrecht eine dem § 135 BRRG entsprechende Vorschrift aufnehmen. Der Abs. 2 wird deshalb um Satz 2 ergänzt, wonach es den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden überlassen bleibt, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln.</p> <p>Der im bisherigen § 1 Abs. 2 HBG erfasste Hessische Rundfunk ist nicht mehr aufgeführt, weil keine Beamtinnen und Beamten beim Hessischen Rundfunk tätig sind.</p> <p>Abs. 3 angefügt durch Abschnitt I des 2. Änderungsantrags (Drs. 18/7366): Die zunächst aus gesetzessystematischen Erwägungen nicht übernommene Regelung des bisherigen § 215 HBG wird aufgrund der in der Anhörung dagegen geäußerten Bedenken an dieser Stelle, angepasst an die neue Paragrafenfolge, wieder aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Regelungen über die Umbildung von Körperschaften und über Dienstbefreiung und Beurlaubung zur Ausübung von ehrenamtlichen politischen und gewerkschaftlichen Tätigkeiten weiterhin auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Anwendung finden.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Dienstherrnfähigkeit</b></p> <p>Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,</li> <li>2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes verliehen wird.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch Gesetz, Rechtsverordnung der Landesregierung oder Satzung, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtenstatusgesetzes verliehen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Dienstherrnfähigkeit (§ 2 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder Satzung, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtenstatusgesetzes verliehen werden.</p>	<p><b>Zu § 2 HBG (Dienstherrnfähigkeit)</b></p> <p>Diese Vorschrift ergänzt § 2 des Beamtenstatusgesetzes. In § 2 des Beamtenstatusgesetzes ist für den Landesbereich geregelt, welche juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Recht besitzen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Dieses Recht wird als Dienstherrnfähigkeit bezeichnet. In der Bundesvorschrift wird die Möglichkeit eröffnet, die Dienstherrnfähigkeit aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigung zu verleihen. Davon wird für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Gebrauch gemacht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Beamtenverhältnis</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).</p> <p>(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder</li> <li>2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.</li> </ol>			

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet.</p> <p>(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamten des Landes die oberste Dienstbehörde, im übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde <b>des</b> Dienstherrn, in deren Dienstbereich <b>die Beamtin oder der Beamte</b> ein Amt <b>wahrnimmt</b>.</p> <p>(2) <b>Dienstvorgesetzte oder</b> Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der <b>ihr oder</b> ihm nachgeordneten <b>Beamtinnen und</b> Beamten zuständig ist.</p> <p>(3) <b>Vorgesetzte oder</b> Vorgesetzter ist, wer <b>der Beamtin oder dem</b> Beamten für <b>die</b> dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen <b>darf</b>.</p> <p>(4) <b>Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Personen, die Partnerin oder der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie die Pflegekinder der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</b></p>	<p><b>Zu § 3 HBG (Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten)</b></p> <p>In § 3 werden verschiedene beamtenrechtliche Begriffe definiert sowie die jeweiligen Zuständigkeiten klargestellt und zur besseren Übersichtlichkeit in einer Vorschrift zusammengefasst. Abs. 1 entspricht § 4 Abs. 1 HBG-alt. Der bisherige § 4 Abs. 2 HBG wird zur besseren Lesbarkeit in die Absätze 2 bis 4 aufgeteilt. Die Änderungen sind redaktioneller Art.</p> <p>Abs. 2 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 1 HBG-alt.</p> <p>Abs. 3 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 HBG-alt.</p> <p>Abs. 4 bestimmt, welche Personen unter den Begriff der Angehörigen fallen und verweist dazu auf § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ergänzend werden die in § 7 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) genannten Personen aufgenommen, soweit sie nicht schon von § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfasst sind. Dies sind die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und die Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Zuweisung</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder</li> <li>2. bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern.</li> </ol> <p>(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Ein-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 75</b></p> <p>Die Zuständigkeiten des Dienstherrn nach § 37 Abs. 3 und 6 des Beamtenstatusgesetzes nimmt der Dienstvorgesetzte wahr.</p>	<p><b>(5) Die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetzteneigenschaft</b> richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist <b>eine Dienstvorgesetzte oder</b> ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt für die <b>Beamtinnen und</b> Beamten des Landes die oberste Dienstbehörde, im <b>Übrigen</b> die oberste Aufsichtsbehörde, wer die <b>Dienstvorgesetztenaufgaben</b> wahrnimmt. <b>Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt die Behörde, bei der die Beamtin oder der Beamte zuletzt beschäftigt war, die Dienstvorgesetztenaufgaben wahr; die Regelungen des Hessischen Disziplingesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</b></p> <p><b>(6) Die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach dem Beamtenstatusgesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, die oder der Dienstvorgesetzte. Zuständigkeiten der oder des Dienstvorgesetzten können von der obersten Dienstbehörde, auch teilweise, auf andere Behörden übertragen werden. Die Entscheidung über eine Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes trifft die oberste Dienstbehörde.</b></p>	<p>Ein anderer Begriff der Angehörigen ist im Hessischen Beamtengesetz derzeit zum Beispiel in den §§ 48 und 80 bestimmt.</p> <p>Abs. 5 Satz 1 und 2 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 HBG-alt. Der neu angefügte Satz 3 dient der Klarstellung im Fall der Beendigung des Beamtenverhältnisses.</p> <p>Abs. 6 Satz 1 regelt ergänzend die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz und dem Beamtenstatusgesetz, wenn diese nicht ausdrücklich bestimmt sind. Inhaltlich ergeben sich dadurch, unter Berücksichtigung der Regelung in Abs. 6 Satz 3, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Änderungen, so dass die Zuständigkeiten bis auf Weiteres unverändert bleiben. Nach Abs. 6 Satz 2 ist es möglich, dass die obersten Dienstbehörden einzelne personenbezogene Entscheidungen der Dienstvorgesetzten auf andere Behörden übertragen, ohne dass hiervon die allgemeine Zuordnung der</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>richtung ohne Diensttherneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern.</p> <p>(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 233a</b></p> <p>Die oberste Dienstbehörde kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihr durch dieses Gesetz oder durch Rechtsvorschrift auf Grund dieses Gesetzes übertragene Zuständigkeiten auf andere Stellen weiter übertragen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 212</b></p> <p>(1) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Behörden besitzen, treten an ihre Stelle die zuständigen Organe oder Verwaltungsstellen.</p>	<p><b>(7) Die oberste Dienstbehörde kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihr durch dieses Gesetz oder durch Rechtsvorschrift aufgrund dieses Gesetzes übertragene Zuständigkeiten auf andere Stellen weiter übertragen.</b></p> <p><b>(8) Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Behörden besitzen, treten an deren Stelle die zuständigen Organe oder Verwaltungsstellen.</b></p>	<p>Beamtin oder des Beamten zu ihrem oder seinem Dienstvorgesetzten berührt wird. Abs. 6 Satz 3 enthält eine ausdrückliche Bestimmung über die Zuständigkeit im Fall der Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes und übernimmt damit die bisherige Zuständigkeitsregelung des § 123a Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BRRG. § 123a BRRG wird zu einem unbestimmten Zeitpunkt durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben werden. Abs. 6 Satz 3 schließt die Übertragung der Zuständigkeit nach Abs. 7 nicht aus.</p> <p>§ 233a HBG-alt, der die Subdelegation regelte, wird ohne Änderungen neuer Abs. 7 und vervollständigt damit die Zuständigkeitsregelungen.</p> <p>Abs. 8 entspricht § 212 Abs. 1 HBG-alt und enthält die Sondervorschriften für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p>
		<b>ZWEITER TEIL</b> <b>Beamtenverhältnis</b>	<b>Zum Zweiten Teil</b> <b>(Beamtenverhältnis)</b>
		<b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeines</b>	<b>Zum Ersten Abschnitt</b> <b>(Allgemeines)</b>
<b>§ 4</b> <b>Arten des Beamtenverhältnisses</b>		<b>§ 4</b> <b>Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion</b>	<b>Zu § 4 HBG (Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion)</b>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>(1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2. Es bildet die Regel.</p> <p>(2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit dient</p> <p>a) der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 oder</p> <p>b) der zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.</p> <p>(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit</p> <p>a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder</p> <p>b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.</p> <p>(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient</p> <p>a) der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder</p> <p>b) der nur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19a</b></p> <p>(1) Die Ämter der Leiter von Behörden, die Ämter der Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden und die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Abteilungsleiter in nachgeordneten Behörden werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gilt Satz 1 entsprechend für die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die den in Satz 1 genannten vergleichbar sind, unabhängig von der Besoldungsgruppe. Satz 1 und 2 gelten nicht für Ämter, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 57 genannt sind. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in</p>	<p style="text-align: center;"><b>(§§ 4 und 22 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p><b>(1)</b> Ämter mit leitender Funktion sind die Ämter <b>der Leiterinnen und</b> Leiter von Behörden, die Ämter der <b>Abteilungsleiterinnen und</b> Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden, <b>die Ämter der stellvertretenden Leiterinnen und Leiter der Regierungspräsidien</b> und die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der <b>Abteilungsleiterinnen und</b> Abteilungsleiter in nachgeordneten Behörden.</p> <p><b>(2) Ämter mit leitender Funktion werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.</b> Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen <b>des öffentlichen Rechts</b> gilt Satz 1 entsprechend für die Ämter der <b>Leiterinnen und</b> Leiter von Organisationseinheiten, die den in <b>Abs. 1</b> genannten vergleichbar sind, unabhängig von der Besoldungsgruppe. Satz 1 und 2 gelten nicht für Ämter, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in <b>§ 7 Abs. 1</b> genannt sind. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine</p>	<p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen und Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem § 19a HBG-alt.</p> <p>In Abs. 1 ist die Aufzählung der Ämter, die bisher im § 19a Abs. 1 Satz 1 HBG-alt geregelt waren, zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit in einem eigenen Absatz enthalten. Die stellvertretenden Leiterinnen und Leiter der Regierungspräsidien werden neu aufgenommen, weil diese Personen in herausgehobener Führungsposition gleichzeitig auch die Funktion einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters in einer nachgeordneten Behörde wahrnehmen.</p> <p>In Abs. 2 Satz 6 wird klargestellt, dass auch § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wonach im höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit nicht be-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) alt	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) In ein Amt im Sinne des Abs. 1 darf nur berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richter-verhältnis auf Lebenszeit befindet und</li> <li>2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.</li> </ol> <p>Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richter-verhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richter-verhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.</p> <p>(3) Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und im Benehmen mit der Landespersonalkommission Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 zulassen. § 19 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Körperschaf-</p>	<p>Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. <b>§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2</b> findet keine Anwendung.</p> <p><b>(3)</b> In ein Amt <b>mit leitender Funktion</b> darf nur berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richter-verhältnis auf Lebenszeit befindet und</li> <li>2. in dieses Amt auch als <b>Beamtin oder</b> Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.</li> </ol> <p>Vom <b>Tag</b> der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus <b>dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richter-verhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt</b> mit Ausnahme der <b>Verschwiegenheitspflicht</b> und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. <b>Das</b> Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde <b>die Beamtin oder</b> der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.</p> <p><b>(4) Die Direktorin oder der</b> Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und im Benehmen mit der Landespersonalkommission Ausnahmen von <b>Abs. 3 Satz 1</b> zulassen. <b>§ 21 Abs. 2 Satz 2 und</b></p>	<p>fördert werden darf, in den Fällen des § 4 keine Anwendung findet.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Entlassung kraft Gesetzes</b></p> <p>(5) Das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion endet mit Ablauf der Probezeit oder mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.</p>	<p>ten, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. 1, bleiben die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Hessischen Disziplinargesetzes unberührt.</p> <p>(4) Der Beamte ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit Ablauf der Probezeit nach Abs. 1 oder</li> <li>2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder</li> <li>3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder</li> <li>4. mit der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. 1 entlassen. Die Entlassungstatbestände nach dem Beamtenstatusgesetz bleiben unberührt.</li> </ol>	<p><b>3</b> gilt entsprechend. Befindet sich <b>die Beamtin oder</b> der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. <b>2</b>, bleiben die für <b>Beamtinnen und Beamte</b> auf Probe geltenden Vorschriften des Hessischen Disziplinargesetzes unberührt.</p> <p><b>(5) Beamtinnen und Beamte sind mit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ablauf der Probezeit nach Abs. <b>2 Satz 4 bis 6</b> oder</li> <li>2. Beendigung <b>des</b> Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder</li> <li>3. der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder</li> <li>4. der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. <b>2</b> entlassen. Die Entlassungstatbestände nach dem Beamtenstatusgesetz bleiben unberührt; <b>§ 29 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.</b></li> </ol>	<p>Abs. 5 Satz 2 wird um einen Halbsatz ergänzt, weil die besonderen landesrechtlichen Verfahrensvorschriften für Entlassungen nach § 23 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes bei den Führungsämtern keine Anwendung finden sollen. Die Entlassungsfristen in § 29 Abs. 3 HBG haben den Zweck, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu bewerben und in einer noch gesicherten wirtschaftlichen Stellung einen neuen Arbeitsplatz zu finden. In den Fällen des § 4 HBG ist ein solcher Schutz nicht erforderlich, weil im Regelfall ein Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1). Liegt ein solches Lebenszeitverhältnis ausnahmsweise nicht vor, ist der Verzicht auf eine bestimmte Schutzfrist angesichts der herausgehobenen</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(5) Mit erfolgreichem Abschluß der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Abs. 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.</p> <p>(6) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Abs. 1 übertragenen Amtes; er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt nach Abs. 1 nicht auf Dauer übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.</p>	<p>(6) Mit erfolgreichem <b>Abschluss</b> der Probezeit ist <b>der Beamtin oder dem Beamten</b> das Amt nach Abs. 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. <b>Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Abs. 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei demselben Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richterverhältnis schriftlich verlangt hat.</b> Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.</p> <p>(7) <b>Beamtinnen und Beamte führen</b> während <b>ihrer</b> Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des <b>ihnen</b> nach Abs. 1 übertragenen Amtes; <b>sie dürfen</b> nur <b>diese</b> auch außerhalb des Dienstes führen. Wird <b>ihnen</b> das Amt nach Abs. 1 nicht auf Dauer übertragen, <b>dürfen sie</b> die Amtsbezeichnung nach Satz 1 <b>nach</b> dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.</p>	<p>Position und der damit verbundenen Führungs- und Personalverantwortung dennoch gerechtfertigt. Im Einzelfall doch eine Frist vorsehen zu können, ist damit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Mit dem neuen Abs. 6 Satz 2 wird klargestellt, dass die Übertragung des Amtes mit leitender Funktion auf Dauer in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei einer Richterin oder einem Richter voraussetzt, dass die Richterin oder der Richter einen Antrag auf Entlassung aus dem Richterverhältnis gestellt hat.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte</b></p> <p>(1) Als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 unentgeltlich wahrnehmen soll.</p> <p>(2) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten können durch Landesrecht abweichend von den für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften geregelt werden, soweit es deren besondere Rechtsstellung erfordert.</p> <p>(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 186</b></p> <p>(1) Für Ehrenbeamte (§ 5 des Beamtenstatusgesetzes) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden; er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind;</p> <p>2. nicht angewandt werden die §§ 8, 28, 29, 78 bis 83 dieses Gesetzes sowie die §§ 14, 15 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte</b> <b>(§ 5 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) Für <b>Ehrenbeamtinnen und</b> Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. <b>Nach</b> Vollendung des <b>65. Lebensjahres können Ehrenbeamtinnen und</b> Ehrenbeamte verabschiedet werden; <b>sie sind</b> zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.</p> <p>2. <b>Nicht</b> angewandt werden die §§ <b>25, 26, 71 bis 77</b> dieses Gesetzes sowie die §§ 14, 15 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes.</p>	<p><b>Zu § 5 HBG (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen mit redaktionellen Anpassungen § 186 HBG-alt.</p> <p>In Abs. 1 Nr. 1 wird wie bisher auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs abgestellt. Dabei handelt es sich nicht um eine Altersgrenze, denn Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte treten vorbehaltlich besonderer Regelungen nicht in den Ruhestand und können nicht in den Ruhestand versetzt werden, sondern sie werden verabschiedet. Nach Vollendung des 65. Lebensjahrs steht die Entscheidung über die Verabschiedung im Ermessen der zuständigen Behörde. Um diese Entscheidung nicht zu erschweren, bleibt Abs. 1 Nr. 1 insoweit unverändert. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte müssen verabschiedet werden, wenn sie dienstunfähig sind. Im Übrigen können sie vor Ablauf ihrer Amtszeit und gegen ihren Willen nur aus beamten- oder disziplinarrechtlichen Gründen entlassen werden.</p> <p>In Abs. 1 Nr. 2 ist die Nichtanwendung des § 10 (entspricht § 8 HBG-alt) zur Klarstellung nicht mehr vorgesehen. Das in § 10 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes i. V. m. § 9 des Beamtenstatusgesetzes enthaltene Prinzip der Bestenauslese ist durch Art. 33 Abs. 2 GG auch bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten grundsätzlich anzuwenden. Aufgrund der Besonderheiten des Ehrenbeamtenverhältnisses steht dem Dienstherrn jedoch ein Ermessen bei der Auswahl zu und insbesondere bei den</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.</p> <p>(4) Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.</p>	<p>(2) Die Unfallfürsorge für <b>Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte</b> und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach <b>§ 52</b> des <b>Hessischen</b> Beamtenversorgungsgesetzes vom <b>27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)</b>.</p> <p><b>(3) Im Übrigen</b> regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der <b>Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten</b> geltenden Vorschriften.</p>	<p>durch Wahl berufenen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten im Kommunalbereich wird die Auswahl nach dem Bestenausleseprinzip aufgrund des Demokratieprinzips eingeschränkt. Diese Einschränkungen lassen jedoch das Mindestmaß der für das jeweilige Ehrenbeamtenverhältnis erforderlichen Eignung unberührt. Insofern war die bisherige vollständige Ausnahme der Anwendbarkeit des § 10 HBG bzw. des § 8 HBG-alt missverständlich.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Beamtenverhältnis auf Zeit</b></p> <p>Für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>§ 211</b></p> <p>(1) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind, nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflich-</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§§ 4 und 6 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) Für <b>Beamtinnen und Beamte</b> auf Zeit gelten die Vorschriften für <b>Beamtinnen und Beamte</b> auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich <b>nichts</b> anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Soweit <b>gesetzlich nichts</b> anderes bestimmt ist, sind <b>Beamtinnen und Beamte</b> auf Zeit, die nicht als <b>Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte</b> unmittelbar gewählt</p>	<p><b>Zu § 6 HBG (Beamtinnen und Beamte auf Zeit)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen dem § 211 HBG-alt und regelt die Zeitbeamtenverhältnisse.</p> <p>Die im § 10 Abs. 2 HBG-alt enthaltene Voraussetzung, dass zum Beamten auf Zeit nur ernannt werden darf, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird allgemein für die Regelung der Zeitbeamtenverhältnisse durch dieses Gesetz nicht mehr</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>tet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden sollen und bei Ablauf der Amtszeit das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(3) Wird der Beamte auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.</p> <p>(4) Entscheidungen über Anträge nach § 51 Abs. 4 trifft die Vertretungskörperschaft in geheimer Abstimmung.</p> <p>(5) Der Beamte auf Zeit, der Wahlbeamter ist, tritt nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand.</p> <p>Ist die Amtszeit eines Beamten auf Zeit, der nicht als Wahlbeamter unmittelbar gewählt ist, bei Vollendung seines fün-</p>	<p>sind, nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden sollen und bei Ablauf der Amtszeit das <b>60.</b> Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(3) Werden <b>Beamtinnen und</b> Beamte auf Zeit im <b>Anschluss</b> an <b>ihre</b> Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.</p> <p>(4) Entscheidungen über Anträge <b>auf Versetzung in den Ruhestand</b> nach § <b>35</b> trifft die Vertretungskörperschaft in geheimer Abstimmung.</p> <p>(5) <b>Beamtinnen und</b> Beamte auf Zeit, <b>die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind, treten</b> nach Ablauf <b>ihrer</b> Amtszeit in den Ruhestand. <b>Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind und der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nachkommen, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht in den Ruhestand.</b></p> <p>(6) Ist die Amtszeit <b>einer Beamtin oder</b> eines Beamten auf Zeit, <b>die oder</b> der nicht als <b>Wahlbeamtin oder</b> Wahlbeamter un-</p>	<p>vorgeschrieben. Abhängig von den Anforderungen des jeweiligen Zeitbeamtenverhältnisses können aber durch Landesgesetz besondere Regelungen für ein Mindestalter getroffen werden (z.B. § 39 Abs. 2 Satz 1 HGO).</p> <p>Die Abs. 1 bis 4 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 211 Abs. 1 bis 4 HBG-alt; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.</p> <p>§ 211 Abs. 5 HBG-alt wird zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit in drei Absätze aufgeteilt:  § 211 Abs. 5 Satz 1 HBG-alt wird Abs. 5 Satz 1 und gilt sowohl für unmittelbar als auch für mittelbar gewählte Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit. Der bisherigen Rechtslage entsprechend wird in Abs. 5 Satz 2 ausdrücklich klargestellt, dass mittelbar gewählte Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit, die der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nachkommen, nicht in den Ruhestand treten. Die Rechtsfolge ergibt sich aus Abs. 8 und entspricht den Regelungen der anderen Länder. Die Regelungskompetenz der Länder folgt aus § 6 des Beamtenstatusgesetzes.</p> <p>§ 211 Abs. 5 Satz 2 und 3 HBG-alt wird Abs. 6 Satz 1 und 2 und gilt für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nicht als</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>fundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, so tritt er mit dem Ende des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. Die Vertretungskörperschaft kann jedoch in geheimer Abstimmung beschließen, daß ein Wahlbeamter auf Zeit, der noch dienstfähig ist, mit seiner Zustimmung bis zum Ende seiner Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres, im Amt belassen wird; der Beschluß ist frühestens sechs Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zulässig.</p>	<p>mittelbar gewählt ist, bei Vollendung <b>des 67. Lebensjahres</b> noch nicht beendet, so tritt <b>sie oder</b> er mit dem Ende des Monats, in dem <b>sie oder</b> er das <b>67. Lebensjahr</b> vollendet hat, in den Ruhestand. Die Vertretungskörperschaft kann jedoch in geheimer Abstimmung beschließen, <b>dass eine Wahlbeamtin oder</b> ein Wahlbeamter auf Zeit, <b>die oder</b> der noch dienstfähig ist, mit <b>ihrer oder</b> seiner Zustimmung bis zum Ende <b>der</b> Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des <b>70. Lebensjahres</b>, im Amt <b>bleibt</b>; der <b>Beschluss</b> ist frühestens sechs Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zulässig. <b>Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind und deren laufende Amtszeit am 28. Februar 2014 noch nicht beendet ist, bleibt es beim Eintritt in den Ruhestand nach Satz 1 und 2 bei der Altersgrenze nach § 211 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der am 28. Februar 2014 geltenden Fassung; dies gilt nicht für weitere Amtszeiten.</b></p>	<p>Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind. Die Altersgrenze in Abs. 6 Satz 1 wird entsprechend der Regelaltersgrenze für die Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit nach § 33 Abs. 1 vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Aber im Gegensatz zu den Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit wird die Aufnahme einer Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze entsprechend § 33 Abs. 3 nicht für praktikabel erachtet. Dies gilt insbesondere deshalb, weil für ausscheidende Stadträtinnen, Stadträte und Beigeordnete Nachfolger innerhalb bestimmter Fristen gewählt werden müssen. Stattdessen wird in Abs. 6 Satz 3 neu geregelt, dass die Altersgrenze des 67. Lebensjahrs aus Gründen des Vertrauensschutzes noch nicht für die Beamtinnen und Beamten gilt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon gewählt sind und eine laufende Amtszeit ableisten. Die neue Altersgrenze gilt in diesen Fällen erst dann, wenn sich die Betroffenen erneut einer Wahl stellen würden (Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz). Folglich wird spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für alle Beamtinnen und Beamte im Sinne von Abs. 6 die einheitliche Altersgrenze nach Abs. 6 Satz 1 und 2 gelten. Die Altersgrenze in Abs. 6 Satz 2 wird entsprechend § 34 auf das 70. Lebensjahr angehoben. Damit eröffnet sich für Stadträtinnen, Stadträte und Beigeordnete, die nach § 39a Abs. 1 Satz 3 HGO bei ihrer Wahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, die Möglichkeit, eine volle Amtszeit von sechs Jahren auszu-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>Der unmittelbar gewählte Beamte auf Zeit, dessen Amtszeit bei Vollendung des einundsiebzigsten Lebensjahres noch nicht beendet ist, tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.</p> <p>(6) Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er mit diesem Zeitpunkt aus diesem Beamtenverhältnis entlassen, sofern er nicht im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird.</p> <p>(7) Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ist der Beamte auf Zeit auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p>(2) Zum Beamten auf Zeit darf nur ernannt werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p><b>(7) Unmittelbar</b> gewählte <b>Beamtinnen und</b> Beamte auf Zeit, <b>deren</b> Amtszeit bei Vollendung des <b>71. Lebensjahres</b> noch nicht beendet ist, <b>treten</b> zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.</p> <p><b>(8) Treten</b> <b>Beamtinnen und</b> Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so <b>sind sie</b> mit diesem Zeitpunkt aus diesem Beamtenverhältnis entlassen, sofern <b>sie</b> nicht im <b>Anschluss</b> an <b>ihre</b> Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen <b>werden</b>.</p> <p><b>(9)</b> Nach Vollendung des <b>65. Lebensjahres</b> ist <b>die Beamtin oder</b> der Beamte auf Zeit auf <b>ihren oder</b> seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen.</p>	<p>schöpfen.</p> <p>§ 211 Abs. 5 Satz 4 HBG-alt wird mit redaktionellen Änderungen Abs. 7 und gilt nur für unmittelbar gewählte Beamtinnen und Beamte auf Zeit.</p> <p>§ 211 Abs. 6 HBG-alt wird Abs. 8, § 211 Abs. 7 HBG-alt wird Abs. 9. In Abs. 9 bleibt es bei der bisherigen Antragsaltersgrenze.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Einstweiliger Ruhestand</b></p> <p>(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vor-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 57</b></p> <p>Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Staatssekretäre,</li> <li>2. der Regierungspräsidenten,</li> <li>3. des Leiters des Landesamts für Verfassungsschutz,</li> <li>4. der Polizeipräsidenten,</li> <li>5. des Landespolizeipräsidenten.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Politische Beamtinnen und Beamte (§ 30 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p><b>(1)</b> Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der <b>Staatssekretärinnen und</b> Staatssekretäre,</li> <li>2. der <b>Regierungspräsidentinnen und</b> Regierungspräsidenten,</li> <li>3. <b>der Leiterin oder</b> des Leiters des Landesamts für Verfassungsschutz,</li> </ol>	<p><b>Zu § 7 HBG (Politische Beamtinnen und Beamte)</b></p> <p>Abs. 1 entspricht § 57 HBG-alt mit Berücksichtigung der geschlechtergerechten Sprache. Die Bestimmung der Ämter ist nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes dem Landesrecht vorbehalten.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>behalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p>(5) Abs. 1 bis 4 sowie § 7 Abs. 1, §§ 23, 26 und 27 Abs. 1 sind auf Staatssekretäre, Regierungspräsidenten, den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, die Polizeipräsidenten und den Landespolizeipräsidenten nicht anzuwenden.</p>	<p>4. der <b>Polizeipräsidentinnen und</b> Polizeipräsidenten, 5. <b>der Landespolizeipräsidentin oder</b> des Landespolizeipräsidenten.</p> <p><b>(2) § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 19, § 20 Abs. 1 und § 21 sind auf die in Abs. 1 genannten Ämter nicht anzuwenden. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 festgesetzte Höchstaltersgrenzen für die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst gelten nicht für die Besetzung der in Abs. 1 genannten Ämter.</b></p>	<p>Abs. 2 entspricht inhaltlich § 19 Abs. 5 HBG-alt. Die Ausnahme der politischen Beamtinnen und Beamten von bestimmten laufbahnrechtlichen Vorschriften wird mit Abs. 1 in einer Vorschrift zusammengefasst.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis</b></p> <p>(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder</li> <li>b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder</li> <li>c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,</li> </ol> </li> <li>2. besitzt, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>(1) Die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes) besitzt, wer die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber) oder wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber); dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, oder die ihrer Eigenart nach eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung zwingend erfordern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis (§ 7 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) <b>In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer auch die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Verfassung des Landes Hessen einzutreten.</b></p> <p>(2) Die Befähigung für die Berufung in das Beamtenverhältnis <b>nach</b> § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes besitzt, wer die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (<b>Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber</b>) oder wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (<b>andere Bewerberin oder</b> anderer Bewerber). <b>Dies</b> gilt</p>	<p><b>Zu § 8 HBG (Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis)</b></p> <p>Abs. 1 wird in Ergänzung zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes eingefügt.</p> <p>Die Abs. 2 und 3 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 7 Abs. 1 und 3 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und</p> <p>3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.</p> <p>(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.</p> <p>(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder</li> <li>2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.</li> </ol>	<p>(3) Über Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet der Direktor des Landespersonalamts.</p>	<p>nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch Gesetz oder <b>Rechtsverordnung</b> vorgeschrieben ist, oder die ihrer Eigenart nach eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung zwingend erfordern.</p> <p>(3) Über <b>die Zulassung von</b> Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet <b>die Direktorin oder</b> der Direktor des Landespersonalamts.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Ernennung</b></p> <p>(1) Einer Ernennung bedarf es zur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begründung des Beamtenverhältnisses,</li> <li>2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),</li> <li>3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder</li> <li>4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>Einer Ernennung bedarf es, außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes, auch zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p>(1) Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten auf Vorschlag des zuständigen Ministers, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befug-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Ernennung (§ 8 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) Einer Ernennung bedarf es, außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes, auch zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.</p> <p>(2) Die Landesregierung ernennt die <b>Landesbeamtinnen und Landesbeamten</b> auf Vorschlag <b>der zuständigen Ministerin oder</b> des zuständigen Ministers, soweit</p>	<p><b>Zu § 9 HBG (Ernennung)</b></p> <p>Abs. 1 entspricht § 9 Abs. 1 HBG-alt.</p> <p>§ 12 HBG-alt wird als neuer Abs. 2 bis 5 mit redaktionellen Änderungen angefügt. Nach Abs. 2 Satz 1 ernennt die Landesregierung die Landesbeamtinnen und Lan-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) alt	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) neu	Begründung
<p>(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit", „auf Probe", „auf Widerruf", „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter" oder „auf Zeit" mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,</li> <li>2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1 und</li> <li>3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.</li> </ol> <p>(3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.</p> <p>(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.</p>	<p>nis auf andere Stellen übertragen. Die Landesregierung kann die Minister ermächtigen, die ihnen übertragene Befugnis, Beamte zu ernennen, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Übertragung der Befugnis bedarf des Einvernehmens mit dem für das Dienstrecht zuständigen Minister. Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für die Befugnis,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Einverständnis zur Abordnung oder Versetzung eines Beamten in den Dienst des Landes nach § 30 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,</li> <li>2. Beamte zu entlassen,</li> <li>3. Beamte in den Ruhestand zu versetzen,</li> <li>4. Professoren von ihren amtlichen Pflichten zu entbinden.</li> </ol> <p>(2) Die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Verordnung oder Satzung zuständigen Stellen ernannt.</p> <p>(3) Die Ernennung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. Die Urkunde kann jedoch einen späteren Tag bestimmen. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.</p>	<p>gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Landesregierung kann <b>die Ministerinnen und</b> Minister ermächtigen, die ihnen übertragene Befugnis, <b>Beamtinnen und</b> Beamte zu ernennen, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Übertragung der Befugnis bedarf des Einvernehmens mit <b>der für das Dienstrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister</b>. Satz 1 bis 4 <b>gelten</b> entsprechend für die Befugnis,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Einverständnis zur Abordnung oder Versetzung <b>von Beamtinnen und</b> Beamten in den Dienst des Landes nach <b>§ 24 Abs. 3 Satz 2</b> dieses Gesetzes sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,</li> <li>2. <b>Beamtinnen und</b> Beamte zu entlassen,</li> <li>3. <b>Beamtinnen und</b> Beamte in den Ruhestand zu versetzen,</li> <li>4. <b>Professorinnen und</b> Professoren von ihren amtlichen Pflichten zu entbinden.</li> </ol> <p>(3) Die <b>Beamtinnen und</b> Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, <b>Rechtsverordnung</b> oder Satzung zuständigen Stellen ernannt.</p> <p>(4) Die Ernennung wird mit dem <b>Tag</b> wirksam, an dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. <b>In der</b> Urkunde kann jedoch <b>ein späterer Tag bestimmt werden</b>.</p>	<p>desbeamten auf Vorschlag der zuständigen Ministerin oder des zuständigen Ministers, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch im Hochschulbereich. Dort sind zwar die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf die Hochschulen übertragen (§ 60 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes), nicht aber diejenigen der Ministerin oder des Ministers.</p> <p>In Abs. 4 ist § 12 Abs. 3 Satz 3 HBG-alt aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes nicht mehr enthalten.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(4) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn. In Zweifelsfällen entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister.</p>	<p>(5) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.</p>	<p>Die Regelung in Abs. 5 bewirkt, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses ein privatrechtliches Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt. Die Vorschrift gilt allerdings nur, wenn das Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn, zu dem bereits ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis besteht, begründet wird. Dagegen hat z.B. die Ernennung zur Landesbeamtin oder zum Landesbeamten keine Auswirkungen auf den Bestand eines Arbeitsverhältnisses bei einer Gemeinde. Die Regelung in § 12 Abs. 4 Satz 2 HBG-alt konnte mangels Anwendungsfällen entfallen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Kriterien der Ernennung</b></p> <p>Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>(1) Für die Auswahl der Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Für Bewerber können Eignungsprüfungen abgehalten werden. Das Nähere bestimmen die Laufbahnvorschriften (§ 17 Abs. 1).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Auswahl, Stellenausschreibung</b> <b>(§ 9 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) Für die Auswahl der <b>Bewerberinnen und Bewerber</b> gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Für <b>Bewerberinnen und Bewerber</b> können Eignungsprüfungen abgehalten werden. <b>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über Eignungsprüfungen zu treffen.</b></p> <p>(2) <b>Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festzustellen; § 39 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine An-</b></p>	<p><b>Zu § 10 HBG (Auswahl, Stellenausschreibung)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen im Wesentlichen § 8 HBG-alt.</p> <p>Durch den neuen Abs. 2 Satz 1 wird die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung in allen Fällen verbindlich vorgeschrieben, in denen die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes, auf spätere Verwendung als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit abzielendes</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(2) Die Bewerber sollen durch Stellenausschreibungen ermittelt werden. Für die Landesverwaltung kann die oberste Dienstbehörde, im übrigen die obere Aufsichtsbehörde, allgemeine Ausnahmen zulassen. Untersteht eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann diese Behörde allgemeine Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Auswahl von Beamten auf Zeit bleiben unberührt.</p>	<p><b>wendung, wenn bereits ein Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht.</b></p> <p><b>(3) Die Bewerberinnen und Bewerber</b> sollen durch Stellenausschreibungen ermittelt werden. Für die Landesverwaltung kann die oberste Dienstbehörde, im <b>Übrigen</b> die obere Aufsichtsbehörde, allgemeine Ausnahmen zulassen. Untersteht eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann diese Behörde allgemeine Ausnahmen zulassen.</p> <p><b>(4) Die gesetzlichen Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Auswahl von Beamtinnen und Beamten auf Zeit</b> bleiben unberührt.</p>	<p>Beamtenverhältnis festzustellen ist. Die Tragweite dieser Entscheidungen sowohl für die Betroffenen als auch für den Dienstherrn und die damit verbundenen finanziellen Folgen begründen die Notwendigkeit, die gesundheitliche Eignung zu prüfen. Hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung und des Gutachtens gilt § 39 entsprechend; hier insbesondere auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Nach dem neuen Abs. 2 Satz 2 findet in den Fällen, in denen bereits ein Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht, Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung (zum Beispiel bei Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Probe nach § 4 oder beim Wechsel aus einem Richterverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit).</p>
		<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Genetische Untersuchungen, Benach-</b></p>	<p><b>Zu § 11 HBG (Genetische Untersuchungen, Benachteiligungsverbot)</b></p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 8a</b></p> <p>Es gelten entsprechend</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Beamte die für Beschäftigte geltenden Vorschriften,</li> <li>2. für Bewerber für ein Beamtenverhältnis oder Personen, deren Beamtenverhältnis beendet ist, die für Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis oder Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, geltenden Vorschriften und</li> <li>3. für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen, die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften</li> </ol> <p>des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>teilungsverbot</b></p> <p>Es gelten entsprechend</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für <b>Beamtinnen und</b> Beamte die für Beschäftigte,</li> <li>2. für <b>Bewerberinnen und</b> Bewerber für ein Beamtenverhältnis oder Personen, deren Beamtenverhältnis beendet ist, die für <b>Bewerberinnen und</b> Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis oder Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, und</li> <li>3. für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen, die für Arbeitgeber <b>geltenden Vorschriften</b> des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ol>	<p>Das Gendiagnostikgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) regelt genetische Untersuchungen sowie den Umgang mit deren Ergebnissen. Mit § 11, der § 8a HBG-alt entspricht, wird die Regelung des Bundes in § 22 des Gendiagnostikgesetzes, wonach die arbeitsrechtlichen Regelungen des Gendiagnostikgesetzes entsprechend für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse des Bundes gelten, für den Landesbereich entsprechend übernommen. Somit gelten die arbeitsrechtlichen Regelungen des Gendiagnostikgesetzes entsprechend für Beamtenverhältnisse im Land Hessen. Der Bund hat dies in § 22 Gendiagnostikgesetz mangels Gesetzgebungskompetenz für die Länder nicht geregelt.</p> <p>Nach § 2 des Hessischen Richtergesetzes gilt § 11 für Richterinnen und Richter entsprechend.</p> <p>Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes gilt § 11 auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entsprechend.</p> <p>Inhaltlich geht es bei diesen Regelungen insbesondere darum, dass der Arbeitgeber von Beschäftigten weder vor noch nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen oder die Mitteilung von Ergebnissen bereits vorgenommener genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen, solche Ergebnisse entgegennehmen oder verwenden darf (§ 19 Gendiagnostikgesetz). Das Gleiche gilt grundsätzlich für genetische</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			Untersuchungen oder Analysen zum Arbeitsschutz (§ 20 Gendiagnostikgesetz). Die Regelungen enthalten außerdem ein arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot z.B. wegen genetischer Eigenschaften von Beschäftigten (§ 21 Gendiagnostikgesetz).
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Nichtigkeit der Ernennung</b></p> <p>(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie nicht der in § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entspricht,</li> <li>2. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde oder zum Zeitpunkt der Ernennung</li> <li>3. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 keine Ernennung erfolgen durfte und keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 zugelassen war,</li> <li>b) nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter vorlag oder</li> <li>c) eine ihr zu Grunde liegende Wahl unwirksam ist.</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p>(1) Ist die erstmalige Ernennung nichtig (§ 11 des Beamtenstatusgesetzes) oder ist sie zurückgenommen worden (§ 12 des Beamtenstatusgesetzes), so hat der Dienstvorgesetzte jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen (§§ 11 und 12 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) Ist die erstmalige Ernennung <b>nach § 11</b> des Beamtenstatusgesetzes nichtig oder ist sie nach § 12 des Beamtenstatusgesetzes zurückgenommen worden, so hat <b>die oder</b> der Dienstvorgesetzte jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn <b>im Fall des</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes die für die Ernennung zuständige Stelle es abgelehnt hat, die Wirksamkeit der Ernennung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes schriftlich zu bestätigen,</b></li> <li>2. <b>§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu bestätigen oder</b></li> <li>3. <b>§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes nicht nachträglich nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Beamtensta-</b></li> </ol>	<p><b>Zu § 12 HBG (Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen)</b></p> <p>Die Abs. 1 und 2 enthalten die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2 HBG-alt. In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist für den Fall der Nichtigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 HBG-alt übernommen. Dies betrifft die Heilungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes.</p> <p>Abs. 1 Satz 2 wird um die neue Nr. 1 und 3 ergänzt: Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ist erst dann auszusprechen, wenn im Fall des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes die für die Ernennung zuständige Stelle die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Ernennung abgelehnt hat (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes) oder im Fall des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts es abgelehnt hat, eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes nachträglich zuzulassen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes).</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>die für die Ernennung zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt; das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Landesrecht aber die Zeitdauer bestimmt ist,</p> <p>2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die sachlich zuständige Behörde die Ernennung bestätigt oder</p> <p>3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nachträglich zugelassen wird.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Rücknahme der Ernennung</b></p> <p>(1) Die Ernennung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn</p> <p>1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,</p> <p>2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 als unwürdig erscheinen lässt,</p> <p>3. die Ernennung nach § 7 Abs. 2 nicht erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird oder</p> <p>4. eine durch Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle oder einer Aufsichtsbehörde unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde.</p> <p>(2) Die Ernennung soll zurückgenommen</p>	<p>(2) In den Fällen des § 12 des Beamtenstatusgesetzes muß die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme soll der Beamte gehört werden. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p>(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 15 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden.</p>	<p><b>tusgesetzes zugelassen wird.</b></p> <p>(2) In den Fällen des § 12 des Beamtenstatusgesetzes <b>muß</b> die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme soll <b>die Beamtin oder</b> der Beamte gehört werden. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist <b>der Beamtin oder</b> dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.</p> <p><b>(3)</b> Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot <b>nach Abs. 1</b> oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme <b>nach Abs. 2</b> vorgenommenen Amtshandlungen in gleicher Weise gültig, wie wenn sie <b>eine Beamtin oder</b> ein Beamter ausgeführt hätte. Die gewährten Leistungen können <b>der oder</b> dem Ernannten belassen werden.</p>	<p>Abs. 3 entspricht § 16 Abs. 2 HBG-alt. Er regelt die Wirksamkeit von Amtshandlungen und legt fest, dass die vom Dienstherrn gewährten Leistungen der Beamtin oder dem Beamten belassen werden können. Die Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen sind damit in einer Vorschrift zusammengefasst.</p> <p>Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen die ernannte Person in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder eines Staates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 er- gangen ist.</p>			
		<b>Zweiter Abschnitt Laufbahnen</b>	<b>Zum Zweiten Abschnitt (Laufbahnen)</b>
	<b>§ 18</b> (1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vor-	<b>§ 13 Laufbahn</b> (1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung <b>und derselben</b>	<b>Zu § 13 HBG (Laufbahn)</b> <p>Die Regelung des Laufbahnrechts liegt nach der Föderalismusreform in der Zuständigkeit der Länder. Diese Möglichkeit wird in Hessen genutzt, um ein modernes und zukunftsfähiges Laufbahnrecht zu schaffen. Ziel ist die Leistung der Beamtinnen und Beamten in den Mittelpunkt zu stellen und die Flexibilität innerhalb des Laufbahnsystems zu sichern. Als Beitrag zur Deregulierung werden nur die Grundlagen des Laufbahnrechts im Hessischen Beamtengesetz geregelt. Die weitere Ausgestaltung findet dann in der Hessischen Laufbahnverordnung statt, die mit der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen zusammengefasst wird.</p> <p>§ 13 regelt die Grundzüge des neuen Laufbahnrechts. In Abs. 1 Satz 1 wird der</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>bildung und Ausbildung voraussetzen. Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.</p>	<p><b>Laufbahngruppe</b>, die eine <b>verwandte und gleichwertige</b> Vorbildung und Ausbildung voraussetzen. Zur Laufbahn <b>gehört</b> auch der Vorbereitungsdienst, <b>sofern ein solcher eingerichtet ist.</b></p> <p><b>(2) Es gibt folgende Fachrichtungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeine Verwaltung,</li> <li>2. Polizei,</li> <li>3. Feuerwehr,</li> <li>4. Justiz,</li> <li>5. Steuerverwaltung,</li> <li>6. Schuldienst,</li> <li>7. Forstdienst,</li> <li>8. Technischer Dienst,</li> <li>9. Wissenschaftlicher Dienst,</li> <li>10. Medizinischer Dienst,</li> <li>11. Sozialer Dienst.</li> </ol>	<p>Begriff der Laufbahn definiert. Dieser war bisher in § 18 Abs. 1 Satz 1 HBG-alt geregelt. Die Definition ist an die neue Systematik des Laufbahnrechts mit Laufbahnfachrichtungen und Laufbahngruppen angepasst. Statt der Einheitlichkeit der Vor- und Ausbildung ist nun die Ähnlichkeit und Gleichwertigkeit derselben für die Zuordnung zur jeweiligen Laufbahngruppe entscheidend. Alle gleichwertigen und verwandten Ausbildungen eröffnen jetzt den Zugang zu einer Laufbahn. Hierdurch wird die Zuordnung der Ausbildungen zu einzelnen Laufbahnen transparenter und allgemeingültiger. Unter dem Aspekt, dass in den neuen Fachrichtungslaufbahnen nach Abs. 2 auch die bisherigen Laufbahnen besonderer Fachrichtungen aufgegangen sind, für die in der Regel keine Vorbereitungsdienste eingerichtet waren, wird Satz 2 entsprechend ergänzt.</p> <p>Die große Anzahl der Laufbahnen in Hessen wird zu den in Abs. 2 genannten elf Fachrichtungen zusammengefasst. Hierunter fallen ausnahmslos alle Fachrichtungen des öffentlichen Dienstes einschließlich der allgemeinen Verwaltung sowie der bisherigen „besonderen Fachrichtungen“ nach der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen. Durch die Bündelung der Laufbahnen wird die Übersichtlichkeit und Transparenz des Systems deutlich verbessert und das Laufbahnrecht vereinfacht und entbürokratisiert. So werden zum Beispiel weniger Laufbahnwechsel erforderlich und ein flexibler Personaleinsatz wird erleichtert. Durch die Optimierung des Laufbahn-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangsamtsamt. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn auf Grund der bisherigen Befähigung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen.</p>	<p><b>(3) Als Laufbahngruppen bestehen der mittlere, der gehobene und der höhere Dienst.</b> Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangsamtsamt. <b>Die Eingangsamtsämter der Laufbahnen richten sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.</b></p>	<p>rechts wird auch die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gesichert, da innerhalb des Laufbahnsystems für die Beamtinnen und Beamten flexiblere Einsatzmöglichkeiten geschaffen werden.</p> <p>Die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes wird aufgegeben. Der einfache Dienst ist nur noch im Bereich der Justizverwaltung (Justizwachtmeister- und Amtsmeisterdienst) von Bedeutung. Soweit es sich bei den bisherigen Tätigkeiten des einfachen Dienstes um hoheitliche Aufgaben handelt, sind die Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten deutlich gestiegen, so dass eine Zuordnung zum einfachen Dienst nicht mehr zeitgemäß ist. Andere nicht hoheitliche Aufgaben des einfachen Dienstes werden bereits durch Tarifkräfte wahrgenommen. Die verbleibenden Ämter im einfachen Dienst, die aktuell noch genutzt werden und die dem hoheitsrechtlichen Bereich zuzuordnen sind, werden mit dem mittleren Dienst zusammengeführt. Die Regelung des Abs. 3 ersetzt den bisherigen § 18 Abs. 2 HBG.</p> <p>Die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sollen erhalten bleiben, weil sie den unterschiedlichen schulischen Vorbildungen und den jeweiligen beruflichen Mindestqualifikationen gerecht werden und sich bewährt haben.</p> <p>Insgesamt gibt es derzeit folgende Laufbahnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mittlerer, gehobener und höherer allgemeiner Verwaltungsdienst</li> <li>- gehobener und höherer Polizeivollzugs-</li> </ul>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p><b>(4) Innerhalb einer Laufbahn können fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden. Laufbahnzweige können nur für Ämter innerhalb derselben Laufbahn eingerichtet werden, soweit für diese Ämter bei grundsätzlich vergleichbarer Qualifikation</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. besondere Anforderungen durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind oder</b></li> <li><b>2. ein deutlich abweichender Aufgabenzuschnitt einen eigenen Laufbahnzweig aus dringenden Gründen erfordert.</b></li> </ol> <p><b>Die Laufbahnzweige werden von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Fachministe-</b></p>	<p>dienst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mittlerer, gehobener und höherer feuerwehrtechnischer Dienst</li> <li>- mittlerer, gehobener und höherer Justizdienst</li> <li>- mittlerer, gehobener und höherer Steuerverwaltungsdienst</li> <li>- gehobener und höherer Schuldienst</li> <li>- gehobener und höherer Forstdienst</li> <li>- mittlerer, gehobener und höherer technischer Dienst</li> <li>- mittlerer, gehobener und höherer wissenschaftlicher Dienst,</li> <li>- mittlerer, gehobener und höherer medizinischer Dienst</li> <li>- mittlerer, gehobener und höherer sozialer Dienst.</li> </ul> <p>Die zu den Eingangssämtern getroffene Verweisung auf die besoldungsrechtlichen Vorschriften wird aus dem bisherigen § 2 HLVO in das HBG übernommen.</p> <p>Abs. 4 regelt die Bildung von fachspezifisch ausgerichteten Laufbahnzweigen, um innerhalb der elf neugebildeten Fachrichtungen eine qualifikations- bzw. aufgabenbezogene Abgrenzung zu ermöglichen. Es handelt sich hierbei um eine abschließende Regelung, mit der die Bildung von Laufbahnzweigen auf das erforderliche Maß begrenzt wird. Hierdurch wird einem Auseinanderfallen in eine unüberschaubare Anzahl von Laufbahnzweigen entgegengewirkt. Abs. 4 Nr. 1 regelt, dass innerhalb einer Laufbahn fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden können, wenn dies aufgrund rechtlicher Vorschriften zweckmäßig ist. Außerdem kann ein Laufbahnzweig nach Abs. 4 Nr. 2 im dringend erforderlichen</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		riums eingerichtet.	<p>Fall auf Vorschlag des Fachministeriums durch das für das Dienstrecht zuständige Ministerium eingerichtet werden, wenn das typisierte spezielle Aufgabenspektrum deutlich von den in dieser Laufbahn regelmäßig wahrzunehmenden Aufgaben abweicht, insbesondere wenn Berufsbilder für eine Verwaltung typisch geworden sind, ohne über eigene Ausbildungsvorschriften zu verfügen. Die dringenden Gründe sind von dem Fachministerium eingehend darzulegen.</p> <p>Durch die Einführung von Laufbahnzweigen wird die Laufbahnbefähigung nicht berührt. Die in einem Laufbahnzweig erworbene Laufbahnbefähigung erstreckt sich somit auf alle Ämter der entsprechenden Laufbahn. Ein Wechsel zwischen den Laufbahnzweigen derselben Laufbahn stellt keinen Laufbahnwechsel dar.</p> <p>Zuständig für die Einrichtung der Laufbahnzweige ist das für das Dienstrecht zuständige Ministerium. Dieses wird auf Vorschlag des jeweiligen Fachministeriums tätig. Das Fachministerium hat darzulegen, warum aus seiner Sicht die Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei sind die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen besonderen Anforderungen bzw. die dringenden Gründe eingehend darzulegen. Die Landespersonalkommission ist nach § 98 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes zu beteiligen.</p>
		§ 14	Zu § 14 HBG (Bei einem anderen

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p>(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.</p> <p>(4) Wer die Befähigung für eine Laufbahn</p>	<p><b>Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Vorbildung und Laufbahnbefähigung</b></p> <p>(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil <b>die Bewerberin oder</b> der Bewerber die für <b>die</b> Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn <b>außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes</b> erworben hat.</p> <p><b>(2) Eine im Bereich eines anderen</b></p>	<p><b>Dienstherrn erworbene Vorbildung und Laufbahnbefähigung)</b></p> <p>Mit der Regelung wird die Mobilität im Rahmen der Neugestaltung des öffentlichen Dienstrechts zwischen allen Dienstherrn des Bundes und der Länder sichergestellt.</p> <p>Um grundsätzlich den Wechsel zwischen den verschiedenen Dienstherrn zu gewährleisten, sind die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten einschließlich des länderübergreifenden Wechsels einheitlich durch das Beamtenstatusgesetz geregelt. Durch den Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Laufbahnrecht auf die Länder können zukünftig allerdings die Laufbahnregelungen voneinander abweichen und es kann zu unterschiedlichen Systemen im Laufbahnrecht kommen. Daher müssen ergänzende Regelungen getroffen werden, wie Beamtinnen und Beamte, die aus dem Bereich eines anderen Landes oder vom Bund zu einem Dienstherrn in Hessen wechseln, hier laufbahnrechtlich eingeordnet werden.</p> <p>Abs. 1 eröffnet Bewerberinnen und Bewerbern vom Bund und aus anderen Bundesländern, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung dort erworben haben, die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn und entspricht § 18 Abs. 3 HBG-alt.</p> <p>Die Regelung des Abs. 2 stellt sicher,</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin erworben hat, besitzt die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn auch im Lande Hessen. Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit dem Fachminister eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erworbene Befähigung für eine entsprechende Laufbahn als Befähigung im Sinne des Satzes 1 anerkennen.</p>	<p><b>Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des Bundesgebietes erworbene Laufbahnbefähigung soll grundsätzlich als Befähigung für eine Laufbahn vergleichbarer Fachrichtung in Hessen anerkannt werden. Soweit die Ausbildung bei dem anderen Dienstherrn hinsichtlich der Dauer oder der Inhalte ein Defizit gegenüber der Ausbildung in Hessen aufweist, kann die Anerkennung vom Ableisten einer Einführungs- oder Fortbildungsmaßnahme abhängig gemacht werden.</b></p> <p><b>(3) Welcher Laufbahn die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministeriums und im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts.</b></p>	<p>dass die bei einem anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung auch in Hessen anerkannt wird. Es wird aber die Möglichkeit eröffnet, bei einer Auseinanderentwicklung des Laufbahnrechts in den einzelnen Bundesländern die Anerkennung von Einführungs- oder Fortbildungsmaßnahmen abhängig zu machen. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei einem Abweichen der laufbahnrechtlichen Regelungen in einzelnen Bundesländern, die gegenüber der Ausbildung in Hessen zu einem weniger oder anders qualifizierten Abschluss führen, die Bewerberin oder der Bewerber die Aussicht auf eine Anerkennung hat, soweit sie oder er die Zusatzqualifikation erfolgreich absolviert.</p> <p>Abs. 3 stellt sicher, dass in jedem Einzelfall entschieden wird, welcher Laufbahn die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers entspricht. Auch in Fällen im kommunalen Bereich entscheidet die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministeriums und im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts. Durch die Regelung des Abs. 3 wird gewährleistet, dass die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts als Bündelungsstelle einen Überblick über die Verwaltungspraxis und die zustimmenden und ablehnenden Entscheidungen bezüglich der Anerkennung erhält und auf eine einheitliche Entscheidungspraxis hinwirken kann. Ist bei einer Bewerberin oder einem Bewerber zusätzlich ein Laufbahnwechsel notwendig, so ist erst das Anerkennungs-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p><b>(4) Wer bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entweder bis zum 31. März 2009 oder danach aufgrund laufbahnrechtlicher Regelungen, die unter der Geltung der §§ 13 bis 14c des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung, entstanden und seitdem nicht geändert worden sind, die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn in Hessen.</b></p>	<p>verfahren nach § 14 durchzuführen, an den sich dann ein Laufbahnwechsel nach den Regelungen dieses Gesetzes anschließen kann. In Bereichen, in denen die Ausbildung bundesrechtlich geregelt ist, kann ein vereinfachtes Verfahren, z.B. durch eine allgemeine Entscheidung der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts durchgeführt werden.</p> <p>Abs. 4 regelt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Laufbahnbefähigung vor Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes oder nach dem früher im Beamtenrechtsrahmengesetz vorgesehenen Akkreditierungsverfahren erworben haben, weiterhin die Befähigung für die entsprechende Laufbahn in Hessen besitzen, da die Gleichwertigkeit der Abschlüsse insoweit feststeht.</p>
	<p><b>§ 19c</b></p> <p>(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.</p>	<p><b>§ 15 Zulassung zu den Laufbahnen</b></p> <p>(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.</p>	<p><b>Zu § 15 HBG (Zulassung zu den Laufbahnen)</b></p> <p>Die Vorschrift regelt die Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. Im Laufbahnrecht wurde bisher zwischen den Regellaufbahnen und den Laufbahnen besonderer Fachrichtungen, die in der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen geregelt waren, unter-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			<p>schieden. Die seit Jahrzehnten fortschreitende Ausdifferenzierung der vom öffentlichen Dienst wahrzunehmenden Aufgaben hat dazu geführt, dass die Anzahl der Laufbahnen insgesamt sehr stark gestiegen ist und insbesondere eine große Anzahl Laufbahnen besonderer Fachrichtungen existieren. Das Laufbahnsystem ist hierdurch stetig unübersichtlicher und auch unbeweglicher geworden. Das neue hessische Laufbahnrecht fasst die Vielzahl der Laufbahnen deshalb in den oben dargestellten elf Fachrichtungen (§ 13) zusammen. In Folge dieser Umstellung ist eine Differenzierung zwischen den Laufbahnarten in Form des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses nicht mehr zeitgemäß und nicht systemgerecht, so dass im Hessischen Beamtengesetz nun beide Laufbahnarten gleichwertig nebeneinander gestellt werden. An den Befähigungsvoraussetzungen ändert sich insoweit jedoch nichts. Demzufolge werden auch die nebeneinander bestehenden Hessische Laufbahnverordnung und Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen zusammengefasst.</p> <p>Die Abs. 2 bis 5 ersetzen die §§ 20 bis 23 HBG-alt. Sie regeln die Bildungs- und sonstigen Voraussetzungen für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. Die Zulassungsvoraussetzungen für den gehobenen und höheren Dienst werden aufgrund der Änderungen im Hochschulsystem im Rahmen des Bologna-Prozesses neu definiert. Bachelor- und Masterabschluss werden als Voraussetzung für den gehobenen bzw. den</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p>(1) Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,</li> <li>2. ein Vorbereitungsdienst von eineinhalb Jahren,</li> <li>3. die Ablegung der Laufbahnprüfung.</li> </ol> <p>Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 Nr. 2 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn erfordern; die Dauer des Vorbereitungsdienstes darf ein Jahr nicht unterschreiten.</p> <p>(2) Beamte des einfachen Dienstes können zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Bewährung in der bisherigen Laufbahn dafür geeignet erscheinen.</p>	<p>(2) Für die Zulassung zu den Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. als Bildungsvoraussetzung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Abschluss einer Realschule oder</li> <li>b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung <b>oder</b></li> <li>c) <b>der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder</b></li> <li>d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand <b>und</b></li> </ol> </li> <li><b>2. als sonstige Voraussetzung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder</b></li> <li>b) <b>eine inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung, die vom für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministerium als Laufbahnbefähigung anerkannt wurde, oder</b></li> <li>c) <b>eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit.</b></li> </ol> </li> </ol>	<p>höheren Dienst festgeschrieben, um die Entwicklungen im Hochschulbereich nachzuvollziehen und ein zukunftsfähiges Laufbahnrecht zu schaffen. Die bestehenden Abschlüsse, wie zum Beispiel Diplomabschlüsse an Fachhochschulen und Universitäten, bleiben als gleichwertige Abschlüsse anerkannt.</p> <p>Abs. 2 definiert die Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des mittleren Dienstes, die bisher in § 21 HBG geregelt waren. Neben einem abgeschlossenen Vorbereitungsdienst eröffnet auch eine diesen Anforderungen inhaltlich entsprechende Berufsausbildung den Zugang zu den Laufbahnen des mittleren Dienstes, soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 vorliegen. In den anderen Fällen muss darüber hinaus eine hauptberufliche Tätigkeit nachgewiesen werden, die nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde und die geeignet ist, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.</p> <p>Als Folge der Auflösung des einfachen Dienstes ist zukünftig ein Einstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 5 als neuem unterstem Eingangsamts der Laufbahngruppe möglich. Dieses Eingangsamts ist nur für den Justizwachtmeisterdienst von Relevanz. Die Voraussetzungen entsprechen denen des § 20 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p>(1) Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,</li> <li>2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,</li> <li>3. die Ablegung der Laufbahnprüfung.</li> </ol> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben</p>	<p><b>Bei einem Einstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 5 sind mindestens</b> der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und ein Vorbereitungsdienst von in der Regel sechs Monaten <b>zu fordern.</b></p> <p>(3) Für die Zulassung zu den Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind <b>mindestens</b> zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. als Bildungsvoraussetzung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder</li> <li>b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand <b>im Sinne von § 54 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),</b> und</li> </ol> </li> <li><b>2. als sonstige Voraussetzung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder</li> <li>b) der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums, die inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung entsprechen und vom für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministerium als Laufbahnbefähigung anerkannt wurden, oder</li> <li>c) der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Hochschulstudi-</li> </ol> </li> </ol>	<p>Abs. 3 fasst die Zulassungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst zusammen. Die zum Studium an den Hochschulen in Hessen berechtigende Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) wird mit § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) bestimmt, an den Abs. 3 anknüpft. Die Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HHG deckt den bisherigen Adressatenkreis aus § 22 Abs. 1 Nr. 1 HBG-alt ab. Die Qualifikation für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder durch die Meisterprüfung nachgewiesen. Daneben können noch weitere gleichwertige Bildungsnachweise und Qualifikationen, die der allgemeinen Hochschulreife entsprechen, zum Studium berechtigen. Die Meisterprüfung berechtigt – ebenso wie die allgemeine Hochschulreife – zum Studium an allen Hochschulen.</p> <p>Einen dem durch Schulbildung der allgemeinen Hochschulreife gleichwertigen Bildungsstand gem. Abs. 3 Nr. 1 b) weist auch nach, wer ein Zeugnis über eine Nichtschülerabiturprüfung nach den §§ 42 ff. der Oberstufen- und Abiturverordnung</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluß eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(4) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Abs. 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung eine auf höchstens sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.</p>	<p><b>ums und eine hauptberufliche Tätigkeit.</b></p>	<p>(OAVO) vorlegt. Der erreichte Bildungsstand muss zumindest der Hochschulreife qualitativ entsprechen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Kultusministerium auf der Grundlage von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz allgemein die Gleichwertigkeit bestimmter Ausbildungen oder Qualifikationen anerkannt hat. Im Übrigen liegt die erforderliche Vorbildung vor, wenn sie das Kultusministerium hochschulrechtlich allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannt hat. Fehlt eine solche Anerkennung, kommt eine eigene Beurteilungs- und Entscheidungskompetenz des Dienstherrn nicht in Betracht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Gleichwertigkeitsnachweis durch Bezug auf eine allgemeine Regelung oder in Form einer Einzelfallanerkennung führen. Wird eine solche Anerkennungsentscheidung nicht vorgelegt, muss die Bewerberin oder der Bewerber oder der Dienstherr die Entscheidung des Kultusministeriums nach dem HHG herbeiführen.</p> <p>Neu eröffnet wird die Möglichkeit des unmittelbaren Zugangs zum gehobenen Dienst durch ein mit einem Bachelor oder einem gleichwertigen Abschluss (z.B. ein Diplomabschluss) absolviertes Hochschulstudium, wenn vom für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen Ministerium anerkannt wird, dass es inhaltlich dem Vorbereitungsdienst und der Laufbahnprüfung entspricht und die Voraussetzungen des Abs. 3 Nr. 1 vorliegen. Eine Anerkennung nach Abs. 3 Nr. 2 b) setzt nach dem von der IMK beschlossenen Positionspapier voraus, dass sowohl die theoretischen als auch die praktischen Ausbildungsinhalte</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p>(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein nach § 19 a Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule,</li> <li>2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren,</li> <li>3. die Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung.</li> </ol> <p>Abweichend von Satz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden. Auf die Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 kann nach Maßgabe des § 5c des Deutschen Richtergesetzes eine er-</p>	<p>(4) Für die Zulassung zu den Laufbahnen des höheren Dienstes sind <b>mindestens</b> zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>als Bildungsvoraussetzung der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiums oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums und</b></li> <li>2. <b>als sonstige Voraussetzung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder</b></li> <li>b) <b>eine hauptberufliche Tätigkeit.</b></li> </ol> </li> </ol> <p><b>Die Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst und den höheren Justizdienst hat, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.</b></p>	<p>te des Studiengangs an einer allgemeinen, also verwaltungsexternen Hochschule den Anforderungen des betreffenden Vorbereitungsdienstes entsprechen und dass die Hochschulausbildung durch eine der Laufbahnprüfung gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossen wurde. Hierdurch wird neben dem Vorbereitungsdienst ein weiterer Weg zum unmittelbaren Zugang in den öffentlichen Dienst eröffnet, der zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes beiträgt. In den Fällen nach Abs. 3 Nr. 2 c) ist zusätzlich eine hauptberufliche Tätigkeit erforderlich, die nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde. Dies entspricht den Regelungen der bisherigen Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen.</p> <p>Abs. 4 fasst die Zulassungsvoraussetzungen für den höheren Dienst zusammen. Anders als bisher, eröffnen neben universitären Masterabschlüssen auch Masterabschlüsse an Fachhochschulen den Zugang zum höheren Dienst. Einem Master gleichwertig ist der bisherige Diplomabschluss an einer Universität.</p> <p>In den Fällen nach Abs. 4 Nr. 2 b) ist an Stelle des nach Buchst. a) geforderten Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung bzw. der zweiten Prüfung neben dem geforderten Masterabschluss oder gleichwertigen Hochschulabschluss (Nr. 1) eine hauptberufliche Tätigkeit erforderlich. Diese Zugangsvoraussetzungen finden Anwendung auf die früheren Laufbahnen besonderer Fachrichtungen. Der Begriff</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>folgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.</p> <p>(2) Im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden für den allgemeinen Verwaltungsdienst die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften als gleichwertig anerkannt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19c</b></p> <p>(2) Die Laufbahnvorschriften bestimmen in Übereinstimmung mit Abs. 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach den §§ 20 bis 23 die Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein.</p>	<p><b>(5) Vor- und Ausbildung, Prüfung sowie sonstige</b> Voraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahnen zu vermitteln.</p>	<p>der Hauptberuflichkeit wird in der Laufbahnverordnung näher bestimmt.</p> <p>Abs. 4 Satz 2 entspricht inhaltlich § 23 Abs. 1 Satz 2 HBG-alt. Zusätzlich wird der höhere Justizdienst in die Regelung aufgenommen. Dies gilt zur Klarstellung der Rechtslage im Bereich des staatsanwaltschaftlichen Dienstes. Auch in diesem Bereich wird die Befähigung zum Richteramt als Laufbahnbefähigung anerkannt. Im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst wird bis auf weiteres keine Notwendigkeit für die Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes gesehen, da der Personalbedarf durch Juristinnen und Juristen sowie qualifizierte Aufstiegsbeamtinnen und -beamte gedeckt wird.</p> <p>Abs. 5 ersetzt die Regelungen des früheren § 19c Abs. 2 Satz 2 und 3 HBG und stellt klar, dass die Bildungsvoraussetzungen i. V. m. der für die Laufbahn geforderten Ausbildung und Prüfung oder der Tätigkeit geeignet sein müssen, die Anforderungen der Befähigung für die jeweilige Laufbahn zu erfüllen, also die geforderte fachliche Qualifikation zu vermitteln.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 24a</b></p> <p>(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG</b></p> <p>(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl.</li> </ol>	<p><b>Zu § 16 HBG (Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG)</b></p> <p>Die Regelung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen wird in Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich auf Staaten erweitert, denen gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union völkerrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.</p> <p>(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maß beherrscht werden.</p> <p>(3) Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) findet keine Anwendung.</p>	<p>EU Nr. L 255 S. 22), <b>zuletzt geändert durch Verordnung der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9), oder</b></p> <p><b>2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrags, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, anerkannt werden.</b></p> <p>(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maß beherrscht werden.</p> <p><i>(Anm.: § 24a Abs. 3 HBG-alt ist noch im Wege eines Reparaturgesetzes wieder aufzunehmen!)</i></p>	<p>Staatsangehörigen verpflichtet sind. Dies gilt z.B. für die Schweiz. Im Übrigen entspricht sie dem bisherigen § 24a HBG.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 23a</b></p> <p>(1) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Vorbereitungsdienst</b></p> <p>(1) Laufbahnbewerberinnen und <b>Laufbahnbewerber</b> leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.</p>	<p><b>Zu § 17 HBG (Vorbereitungsdienst)</b></p> <p>§ 17 Abs. 1 regelt den Status der Bewerberinnen und Bewerber im Vorbereitungsdienst, d.h. in der Regel im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 23a Abs. 1 HBG. Die Regelungen des § 23a Abs. 2 HBG-alt zum Vorbereitungsdienst in einem Praktikum sind wegen des fehlenden Bedarfs entbehrlich und können ersatzlos entfallen. Nach einer Umfrage werden im Anwendungsbereich des HBG – außer im Polizeibereich – keine Praktikanten mehr beschäftigt. Das Praktikum im Polizeibereich</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 18a</b></p> <p>(1) Die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann für den jeweiligen Zulassungstermin versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder</li> <li>2. die personelle und sachliche Kapazität der Ausbildungsdienststellen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleisten.</li> </ol> <p>(2) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst von Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fünfzig vom Hundert der Ausbildungsstellen nach Eignung und Leistung der Bewerber,</li> <li>2. fünfzehn vom Hundert der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte,</li> <li>3. fünfunddreißig vom Hundert der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.</li> </ol>	<p>(2) Die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann für den jeweiligen Zulassungstermin versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder</li> <li>2. die personelle und sachliche Kapazität der Ausbildungsdienststellen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleisten.</li> </ol> <p>(3) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst von <b>Bewerberinnen und Bewerbern</b>, die die Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>50 Prozent</b> der Ausbildungsstellen nach Eignung und <b>fachlicher</b> Leistung der <b>Bewerberinnen und Bewerber</b>,</li> <li>2. <b>15 Prozent</b> der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte,</li> <li>3. <b>35 Prozent</b> der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit der <b>erstmaligen</b> Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.</li> </ol>	<p>wird daher in § 108 dieses Gesetzes speziell geregelt.</p> <p>Abs. 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 18a Abs. 1 und 2 HBG unter Ergänzung der weiblichen Form. § 18a Abs. 3 und 4 HBG-alt werden in § 23 dieses Gesetzes übernommen.</p>
		<p><b>§ 18</b> <b>Ausländerinnen und Ausländer, Staa-</b></p>	<p><b>Zu § 18 HBG (Ausländerinnen und Ausländer, Staatenlose)</b></p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 23b</b></p> <p>Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, und Staatenlose, die sich um die Aufnahme in einen Vorbereitungsdienst bewerben, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; bedürftigen Bewerbern kann eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst bewilligt werden. Die Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.</p>	<p style="text-align: center;"><b>tenlose</b></p> <p><b>Bewerberinnen und Bewerber</b>, die nicht die <b>Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes erfüllen</b>, und Staatenlose, die sich um die Aufnahme in einen Vorbereitungsdienst bewerben, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; bedürftigen <b>Bewerberinnen und Bewerbern</b> kann eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge <b>einer Beamtin oder</b> eines Beamten im Vorbereitungsdienst bewilligt werden. Die <b>Bewerberinnen und Bewerber</b> werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.</p>	<p>Die Regelung entspricht § 23b HBG-alt mit redaktionellen Anpassungen und unter Ergänzung der weiblichen Form.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p>Von anderen Bewerbern (§ 7 Abs. 1) darf eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung nicht gefordert werden, wenn sie nicht für alle Bewerber durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist. Die Befähigung der Bewerber ist durch den Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission festzustellen. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellt der Direktor des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Andere Bewerberinnen und Bewerber</b></p> <p>Von <b>anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern</b> darf eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung nicht gefordert werden, wenn sie nicht für alle <b>Bewerberinnen und Bewerber</b> durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist. Die Befähigung <b>der Bewerberin und des Bewerbers</b> ist durch <b>die Direktorin oder</b> den Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem <b>für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium</b> und im Benehmen mit der Landespersonalkommission festzustellen. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so ent-</p>	<p><b>Zu § 19 HBG (Andere Bewerberinnen und Bewerber)</b></p> <p>Die Regelung entspricht weitgehend § 26 HBG-alt. Nach § 8 Abs. 2 können Bewerberinnen und Bewerber, die die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, nur dann in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie die für die Laufbahn erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung erworben haben. Diese Befähigung wurde bisher durch die Direktorin oder den Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der Fachministerin oder dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission festge-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde die Befähigung des Bewerbers fest.	scheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellt <b>die Direktorin oder</b> der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde die Befähigung <b>der Bewerberin oder</b> des Bewerbers fest.	<p>stellt.</p> <p>Anstelle des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachministerin oder dem jeweiligen Fachminister ist für die Befähigungsfeststellung nun das Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium herzustellen. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass Dienst- und Fachaufsicht auseinanderfallen können, wie z.B. im Fall der bei den Regierungspräsidien beschäftigten Beamtinnen und Beamten, welche Aufgaben der Fachressorts wahrnehmen. Diese Bedienstete unterliegen hinsichtlich ihrer Aufgabewahrnehmung der Fachaufsicht des zuständigen Ressorts, dienstrechtlich jedoch der Aufsicht des Ministeriums des Innern und für Sport. Deshalb ist die Befähigung dieser Fachbediensteten nach Satz 2, 2. Halbsatz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport festzustellen.</p> <p>Die Feststellung der Befähigung erfolgt trotz dieser Änderung regelmäßig weiterhin im Einvernehmen mit dem Fachministerium, da dieses in der Regel auch die Dienstaufsicht wahrnimmt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit</b></p> <p>Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Von der Mindest-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p>(1) Die Einstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamts seiner Laufbahn zulässig. Im Falle der Wiederbegründung eines Beamtenverhältnisses kann der Beamte in dem Amt eingestellt werden, dessen Übertragung im früheren Beamtenverhältnis</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Einstellung, Probezeit</b></p> <p>(1) Die Einstellung <b>der Beamtin oder</b> des Beamten ist nur in dem Eingangsamts <b>ihrer oder</b> seiner Laufbahn zulässig. Im Fall der Wiederbegründung eines Beamtenverhältnisses kann <b>die Beamtin oder</b> der Beamte in dem Amt eingestellt werden,</p>	<p><b>Zu § 20 HBG (Einstellung, Probezeit)</b></p> <p>Die bisher in den §§ 10, 11 und 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 HBG geregelten Vorschriften zur Probezeit werden wegen des Sachzusammenhangs mit den Einstellungs Vorschriften in § 20 dieses Gesetzes</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>probezeit können durch Landesrecht Ausnahmen bestimmt werden.</p>	<p>zulässig gewesen wäre.</p> <p>(3) Die Laufbahnvorschriften können Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulassen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Beamte, die bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen,</li> <li>2. zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes unter achtzehn Jahren oder infolge der Pflege eines nahen Angehörigen oder</li> <li>3. zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge Wehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes.</li> </ol> <p>Im Übrigen entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission über Ausnahmen von Abs. 1 und 2. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p>(1) Zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in § 7 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und</li> <li>2. sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat.</li> </ol> <p>Die Probezeit dauert mindestens drei Jah-</p>	<p>dessen Übertragung im früheren Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet <b>die Direktorin oder</b> der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem <b>für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium</b> und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung <b>der Direktorin oder</b> des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.</p> <p>(2) <b>Zur Beamtin oder</b> zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat.</p>	<p>zusammengefasst und um die weibliche Form ergänzt, soweit sie nicht in der Laufbahnverordnung geregelt werden. Um auch in Fällen des Auseinanderfallens von Dienst- und Fachaufsicht eine sachgerechte Lösung zu erzielen, wird über Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium entschieden (vgl. Begründung zu § 19 HBG).</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>re. Die Anrechnung von Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr vorgesehen werden. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere die Bewährungsfeststellung, die Anrechnung von Zeiten sowie Ausnahmen von der Probezeit einschließlich der Mindestprobezeit.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p>Ein Beamter auf Probe muß spätestens nach fünf Jahren zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung.</p>	<p>(3) Die <b>Beamtin oder</b> der Beamte auf Probe muss spätestens nach fünf Jahren <b>zur Beamtin oder</b> zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn <b>sie oder</b> er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung.</p>	<p>Mit Ablauf der Höchstdauer der Probezeit ist darüber zu entscheiden, ob die Bewährung in vollem Umfang festzustellen ist oder nicht. Wird die Bewährung festgestellt, so ist die Beamtin oder der Beamte zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen. Wird die Bewährung nicht festgestellt, so ist die Folge die Entlassung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamStG. Eine Dauerbeschäftigung im Beamtenverhältnis auf Probe ist mit dem Zweck der Probezeit nicht vereinbar.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p>(2) Der Beamte darf nicht befördert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. während der Probezeit und im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit,</li> <li>2. im einfachen und im mittleren Dienst vor Ablauf eines Jahres, im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durch-</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Beförderung, Aufstieg</b></p> <p>(1) <b>Die Beamtin oder</b> der Beamte darf nicht befördert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. während der Probezeit und im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit,</li> <li>2. im mittleren Dienst vor Ablauf eines Jahres, im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.</li> </ol>	<p><b>Zu § 21 HBG (Beförderung, Aufstieg)</b></p> <p>Die Vorschrift fasst die Regelungen zu Beförderung und Aufstieg zusammen.</p> <p>Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 2 HBG unter Ergänzung der weiblichen Form. Das bisherige Altersbeförderungsverbot (Abs. 2 Nr. 3 HBG-alt: „innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze“) ist nicht mehr zeitgemäß und wird aufgehoben. Auch in den letzten Jahren vor Erreichen der Altersgrenze kann die Beamtin oder der Beamte noch</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>laufen werden,</p> <p>3. innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze,</p> <p>4. vor Feststellung der Eignung für einen höherwertigen Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten.</p> <p>Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden.</p> <p>(3) Die Laufbahnvorschriften können Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulassen</p> <p>1. für Beamte, die bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen,</p> <p>2. zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes unter achtzehn Jahren oder infolge der Pflege eines nahen Angehörigen oder</p> <p>3. zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge Wehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes.</p> <p>Im Übrigen entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen</p>	<p><b>Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion verbunden sind, setzen eine mindestens dreimonatige Erprobungszeit voraus.</b></p> <p>Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden. <b>Die Ämter der Besoldungsordnung A sind regelmäßig zu durchlaufen.</b></p> <p>(2) Über Ausnahmen von Abs.1 entscheidet <b>die Direktorin oder</b> der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem <b>für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium</b> und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung <b>der Direktorin oder</b> des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.</p>	<p>sehr motiviert arbeiten und dann als Honorierung hierfür befördert werden. Hierdurch wird der Leistungsaspekt gestärkt. Voraussetzung für die Ruhegehaltstfähigkeit nach § 5 Abs. 2 HBeamtVG ist weiterhin, dass ein Amt zwei Jahre verliehen sein muss.</p> <p>Satz 2 eingefügt durch Abschnitt I Nr. 2 b) des 1. Änderungsantrags (Drs. 18/7206): Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 21 des Hessischen Besoldungsgesetzes.</p> <p>Desweiteren wird im Gesetz festgeschrieben, dass die Ämter der Besoldungsordnung A regelmäßig zu durchlaufen sind. Hierzu zählen nicht die sog. Zwischenämter, d.h. Ämter derselben Besoldungsgruppe mit Amtszulage.</p> <p>Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 3 Satz 2 HBG. Um auch in Fällen des Auseinanderfallens von Dienst- und Fachaufsicht eine sachgerechte Lösung zu erzielen, wird über Ausnahmen von Abs. 1 ausdrücklich im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium entschieden (vgl. Begründung zu § 19 HBG).</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission über Ausnahmen von Abs. 1 und 2. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.</p> <p>(4) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich. Soweit dieses Gesetz nichts Näheres bestimmt, regeln die Laufbahnvorschriften die an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu stellenden Anforderungen; die Laufbahnvorschriften können die Ablegung einer Prüfung vorsehen. Unabhängig von den durch die Laufbahnvorschriften bestimmten Anforderungen muß sich der Beamte beim Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zwei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 einer Laufbahn des gehobenen Dienstes befunden haben; das erste Beförderungsamts der Laufbahn des höheren Dienstes darf ihm nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Wechsel der Laufbahngruppe verliehen werden.</p>	<p>(3) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich.</p>	<p>Abs. 3 entspricht inhaltlich § 19 Abs. 4 Satz 1 HBG-alt. Alle Ausgestaltungsvorschriften zu den nach § 21 gegebenen Aufstiegsmöglichkeiten sollen künftig zur Verbesserung der Überschaubarkeit ausschließlich in den Laufbahnvorschriften getroffen werden.</p> <p>Ein Aufstieg ist weiterhin ausnahmslos nur innerhalb der jeweiligen Laufbahnfachrichtung möglich, wie sich bereits aus der Formulierung „nächsthöhere Laufbahn“ ergibt. Nach der neuen Systematik des Laufbahnrechts setzt sich die Laufbahn zusammen aus der Laufbahngruppe und der Laufbahnfachrichtung. Der Aufstieg erfolgt in die jeweils nächste Laufbahn, die die Fachrichtung bereits mit umfasst.</p>
		<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Laufbahnwechsel</b></p> <p><b>(1) Ein Wechsel von einer Laufbahn in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe (Laufbahnwechsel) ist</b></p>	<p><b>Zu § 22 HBG (Laufbahnwechsel)</b></p> <p>Der Laufbahnwechsel, der bisher in § 5 HLVO geregelt war, wird als eine der grundsätzlichen Vorschriften des Lauf-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p>zulässig, wenn die <b>Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.</b></p> <p><b>(2) Ein Laufbahnwechsel ist außerdem zulässig, wenn die Befähigung für die neue Laufbahnfachrichtung aufgrund der bisherigen Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit durch Unterweisung, förderliche praktische Tätigkeit oder zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen erworben werden kann. Dies gilt nicht, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.</b></p> <p><b>(3) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.</b></p>	<p>bahnrechts aus der HLVO in das HBG übernommen.</p> <p>Nach Einführung der Laufbahnfachrichtungen ist für den Laufbahnwechsel nicht mehr die Gleichwertigkeit der Laufbahnen entscheidend. Die verwandten und gleichwertigen Laufbahnen wurden in den Laufbahnfachrichtungen zusammengefasst.</p> <p>Ein Laufbahnwechsel ist aber auch im neuen System des Laufbahnrechts möglich, soweit sich die Laufbahnfachrichtungen ähneln und die jeweilige Beamtin oder der jeweilige Beamte aufgrund der Vorbildung und Tätigkeit die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich erfüllen kann. So sind zum Beispiel Wechsel zwischen den Laufbahnfachrichtungen Allgemeine Verwaltung und Steuerverwaltung oder zwischen Polizei und Feuerwehr denkbar, soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.</p>
	<p><b>§ 17</b></p> <p>(1) Die Landesregierung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen und die für die Übertragung eines Amtes erforderliche Vorbildung und Ausbildung der Beamten nach den Grundsätzen der §§ 18 bis 27. Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, inwieweit Bewerber, die sich nicht einer durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben, mit Zustimmung des Fachministers, des Direktors des Landespersonalamts</p>	<p><b>§ 23</b> <b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p>(1) Die Landesregierung <b>wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen</b> über die Laufbahnen und die für die Übertragung eines Amtes erforderliche Vorbildung und Ausbildung der <b>Beamtinnen und Beamten</b> nach den Grundsätzen der <b>§§ 13 bis 22 zu treffen. Insbesondere regelt sie darin</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die Gestaltung der Laufbahnen,</b></li> <li><b>2. die näheren Einzelheiten der Zulassung zu den Laufbahnen,</b></li> </ol>	<p><b>Zu § 23 HBG (Verordnungsermächtigung)</b></p> <p>§ 23 regelt umfassend die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen im Bereich des Laufbahnrechts. Die für die Durchführung der gesetzlichen Regelungen erforderlichen Vorschriften werden in Laufbahnverordnungen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen. § 23 unterscheidet, was die Landesregierung in den Laufbahnvorschriften grundsätzlich regelt (Abs. 1), was sie dort regeln kann (Abs. 2) und was von der Fachministerin oder dem Fachminister in den Laufbahnvorschriften</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>und der Landespersonalkommission in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen eingestellt werden dürfen; bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die Zustimmung der Landespersonalkommission nur gefordert werden, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Fachrichtungen erteilt werden soll. Gesetzliche Laufbahnvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p><b>3. den Erwerb der Laufbahnbefähigung,</b>  <b>4. die Ausgestaltung und Ableistung der Vorbereitungsdienste und der Laufbahnprüfungen, insbesondere die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, dessen Dauer und Verlängerung sowie die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst, soweit die Regelung der Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Anrechnung nicht einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Abs. 3 überlassen bleibt,</b>  <b>5. die Notenstufen für Prüfungen im Vorbereitungsdienst,</b>  <b>6. die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabenbereiche in einer Laufbahn,</b>  <b>7. die Probezeit, deren Verkürzung und Verlängerung sowie die Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit,</b>  <b>8. die näheren Einzelheiten des Aufstiegs, insbesondere die an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu stellenden Anforderungen; die Ablegung einer Prüfung kann vorgesehen werden,</b>  <b>9. Nachteilsausgleich und Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von schwerbehinderten Menschen.</b></p> <p><b>(2) In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 kann die Landesregierung auch Regelungen treffen über die</b>  <b>1. Abweichungen von der grundsätzlichen Zuordnung der Laufbahngruppen nach § 13 Abs. 3 Satz 1,</b>  <b>2. Wechsel von Laufbahnzweigen nach</b></p>	<p>zu regeln ist (Abs. 3 und 4).</p> <p>Die bisher in § 17 HBG und den einzelnen Laufbahnvorschriften des HBG vorgesehenen Verordnungsermächtigungen werden in einer Vorschrift zusammengefasst. Die weitere Ausgestaltung der Vorbereitungsdienste und der Laufbahnprüfungen wird zukünftig in der Laufbahnverordnung geregelt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p><b>Maßgabe des § 13 Abs. 4,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>3. Zulassung von Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 2 bis 4,</b></li> <li><b>4. Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, soweit dieser nicht Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist,</b></li> <li><b>5. Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten,</b></li> <li><b>6. Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>a) für Beamtinnen oder Beamte, die bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen,</b></li> <li><b>b) zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes unter achtzehn Jahren oder infolge der Pflege einer oder eines Angehörigen oder</b></li> <li><b>c) zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge Wehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes und</b></li> </ol> </li> <li><b>7. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich nicht einer durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben, in Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst; in der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass für die Einstellung dieser Bewerberinnen und Bewerber die</b></li> </ol>	<p>Abs. 2 Nr. 3 eröffnet die Möglichkeit, Regelungen über die Zulassung von Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zu treffen, da im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens Tätigkeitsanforderungen und Kompetenzprofile unabhängig von den formalen Bildungsabschlüssen typisiert werden sollen. Durch die Ermächtigung in Abs. 2 Nr. 3 kann zeitnah auf diesen Entwicklungsprozess reagiert werden.</p> <p>Die Ermächtigung für die Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für Einstellungen und Versetzungen wird in Abs. 2 Nr. 6 unmittelbar im HBG geregelt. Durch Höchstaltersgrenzen kann ein angemessenes Verhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit und der Versorgungszeit sichergestellt werden.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von dem Fachminister im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission durch Rechtsverordnung erlassen. Versagt die Landespersonalkommission die Zustimmung, so entscheidet die Landesregierung. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die einen Studiengang einer Fachhochschule regeln, werden im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst erlassen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Landesregierung.</p>	<p><b>Zustimmung des Fachministeriums, der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission erforderlich ist;</b> bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die Zustimmung der Landespersonalkommission nur gefordert werden, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Fachrichtungen erteilt werden soll; gesetzliche Laufbahnvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die <b>Fachministerin oder</b> der Fachminister <b>wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über</b> die Ausbildung und Prüfung im Einvernehmen mit <b>dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium sowie der Direktorin oder</b> dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission <b>zu treffen</b>. Versagt die Landespersonalkommission die Zustimmung, so entscheidet die Landesregierung. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die einen Studiengang einer Fachhochschule regeln, <b>sind</b> im Einvernehmen mit <b>der Ministerin oder</b> dem Minister für Wissenschaft und Kunst <b>zu</b> erlassen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Landesregierung. <b>In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen, unter Berücksichtigung der Regelungen der Laufbahnverordnungen, insbesondere geregelt werden</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,</b></li> <li><b>2. die Ausgestaltung der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung,</b></li> </ol>	<p>Abs. 3 ermächtigt die Fachministerin oder den Fachminister im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium sowie der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) zu erlassen. Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder kann das Laufbahnrecht länderspezifisch nach den jeweiligen Bedürfnissen ausgestaltet werden. Eine Vergleichbarkeit der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer – die zuvor durch § 13 BRRG gewährleistet wurde – ist nicht mehr zwingend gegeben. Die Regelungen der Laufbahnverordnung, insbesondere die Vorschriften zur Ausgestaltung und Ableistung der Vorbereitungsdienste und der Laufbahnprüfungen sind beim Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen. Um dies sicherzustellen, werden die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zukünftig im Einvernehmen mit dem für das Laufbahnrecht zuständigen Ministerium erlassen.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 18a</b></p> <p>(3) Das Nähere regelt der Fachminister durch Rechtsverordnung. Er erläßt dabei insbesondere Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung (Abs. 2); dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,</li> <li>2. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,</li> <li>3. die Zahl der zur Verfügung stehenden</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Anrechnung von Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit sowie sonstiger Zeiten auf die Dauer der Ausbildung,</li> <li>4. die Durchführung von Zwischenprüfungen,</li> <li>5. die Durchführung von Prüfungen,</li> <li>6. die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen sowie die Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung,</li> <li>7. die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten.</li> </ol> <p><b>In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 zu bestimmen, in welchem Rechtsverhältnis die Ausbildung durchgeführt wird. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann die nähere Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b geregelt werden.</b></p> <p>(4) Die <b>Fachministerin</b> oder der <b>Fachminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Beschränkungen und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 17 Abs. 2 zu treffen. Sie oder er</b> erläßt dabei insbesondere Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und <b>fachlicher</b> Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung; dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewer-</li> </ol>	<p>In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen Einzelheiten der Ausbildung und der Durchführung von Prüfungen sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung geregelt werden. Hierunter fallen u.a. die Bildung von Prüfungsausschüssen und das Verfahren von Prüfungen, die Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, die Ermittlung und Feststellung des Prüfungsergebnisses sowie die Prüfungsnoten. Auch die nähere Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens nach § 15 Abs. 2 und 3 kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Fachressorts das Verfahren nach ihren Bedürfnissen einrichten können. Da § 15 in diesem Bereich lediglich Mindeststandards festsetzt, kann z.B. auch der zusätzliche Abschluss einer zentralen Prüfung als Voraussetzung für eine Anerkennung durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gefordert werden.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Fachrichtungen und Verwendungsbereichen.</p> <p>(4) Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung nach Fachrichtungen und Verwendungsbereichen sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,</li> <li>2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Ausbildungsdienststellen,</li> <li>3. die Zahl der bei den einzelnen Ausbildungsdienststellen tätigen Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrags.</li> </ol>	<p>bern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,</li> <li>3. die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Fachrichtungen und Verwendungsbereichen, wobei <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,</li> <li>b) die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Ausbildungsdienststellen <b>und</b></li> <li>c) die Zahl der bei den einzelnen Ausbildungsdienststellen tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrags zu berücksichtigen sind.</li> </ol> </li> </ol>	
		<b>Dritter Abschnitt Abordnung, Versetzung, Umbildung von Körperschaften</b>	<b>Zum Dritten Abschnitt (Abordnung, Versetzung, Umbildung von Körperschaften)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Grundsatz</b></p> <p>Die Vorschriften des nachfolgenden Abschnitts gelten nur bei landesübergreifender Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften sowie bei einer Abordnung oder Versetzung aus einem Land in die Bundesverwaltung.</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Grundsatz</b></p> <p><b>(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften zwischen den und innerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren.</b></p>	<p><b>Zu § 24 HBG (Grundsatz)</b></p> <p>Mit Abs. 1 wird der Geltungsbereich klar gestellt. Danach gilt dieser Abschnitt für landesinterne Abordnungen, Versetzungen und Umbildungen von Körperschaften. Landesübergreifende Abordnungen, Versetzungen und Umbildungen von Körperschaften sowie Abordnungen und Versetzungen in die Bundesverwaltung werden durch die §§ 14 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes geregelt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) alt	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p>(1) Für Abordnungen oder Versetzungen ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Die Befugnis, Abordnungen und Versetzungen zu verfügen, können die Minister auf nachgeordnete Behörden übertragen.</p> <p>(2) Die Abordnung oder Versetzung wird von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel der Verwaltung oder des Dienstherrn verbunden, so darf sie nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären und in der Verfügung zum Ausdruck zu bringen.</p>	<p>(2) Für Abordnungen <b>und</b> Versetzungen ist die oberste Dienstbehörde zuständig.</p> <p>(3) Die Abordnung oder Versetzung wird von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel der Verwaltung oder des Dienstherrn verbunden, so darf sie nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären und in der Verfügung zum Ausdruck zu bringen. <b>Für die Erklärung der Rücknahme des Einverständnisses durch die aufnehmende Stelle gegenüber der abgebenden Stelle und die Rücknahme der Verfügung durch die abgebende Stelle gelten § 12 des Beamtenstatusgesetzes und § 12 dieses Gesetzes entsprechend.</b></p>	<p>Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HBG-alt. § 30 Abs. 1 Satz 2 HBG-alt entfällt, weil die Befugnis der obersten Dienstbehörde zur Übertragung von Zuständigkeiten auf andere Stellen allgemein in § 3 Abs. 7 geregelt ist.</p> <p>In dem neu angefügten Abs. 3 Satz 4 wird für die Fälle, dass bei einer dienstherrnübergreifenden Abordnung oder Versetzung die Erklärung des Einverständnisses von der aufnehmenden Stelle und infolgedessen auch die Verfügung durch die abgebende Stelle zurückgenommen werden soll, die entsprechende Geltung von § 12 des Beamtenstatusgesetzes und § 12 dieses Gesetzes bestimmt. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 23. September 2004, Az.: 2 C 37/03).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Abordnung</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b></p> <p>(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Im Be-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Abordnung</b></p> <p>(1) <b>Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen</b> vorübergehend ganz oder teilweise zu einer <b>ihrem</b> Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle <b>desselben oder eines ande-</b></p>	<p><b>Zu § 25 HBG (Abordnung)</b></p> <p>Die Abs. 1 bis 3 entsprechen § 28 Abs. 1 bis 3 HBG-alt mit redaktionellen Änderungen, die der besseren Übersichtlichkeit der Abordnungsmöglichkeiten dienen.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>Landes oder des Bundes abgeordnet werden.</p> <p>(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund der Vorbildung oder Berufsbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht, zulässig.</p> <p>(3) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Tätigkeit zuzumuten ist und einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.</p> <p>(4) Die Abordnung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit,</p>	<p>reich der Schulverwaltung gelten Schulen innerhalb einer Gemeinde als eine Dienststelle.</p> <p>(2) Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.</p> <p>(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, es sei denn, die neue Tätigkeit entspricht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn und die Abordnung übersteigt nicht die Dauer von drei Jahren.</p>	<p><b>ren Dienstherrn</b> abgeordnet werden. Im Bereich der Schulverwaltung gelten Schulen innerhalb einer Gemeinde als eine Dienststelle.</p> <p><b>(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte</b> auch zu einer nicht <b>ihrem</b> Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit <b>aufgrund ihrer</b> Vorbildung oder Berufsausbildung <b>zumutbar</b> ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung <b>der Beamtin oder des</b> Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.</p> <p><b>(3) Eine</b> Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung <b>der Beamtin oder</b> des Beamten. <b>Sie ist auch ohne diese Zustimmung zulässig, wenn</b> die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn entspricht und <b>die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.</b></p> <p><b>(4) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf sie oder ihn, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme</b></p>	<p>Die Dauer der Abordnung in Abs. 3 Satz 2 beträgt fünf Jahre, weil nach § 14 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes eine Abordnung in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes für die Dauer von fünf Jahren zulässig ist. Dieses soll zur Erhöhung der Mobilität und Flexibilität sowie der Optimierung des Personaleinsatzes entsprechend auch bei Abordnungen innerhalb des Landes gelten.</p> <p>In Abs. 4 Satz 1 wird – im Wesentlichen entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 4 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes – für länderübergreifenden Abordnungen – für landesinterne Abordnungen klargestellt, dass auf die abgeordneten Beamtinnen und Beamten grundsätzlich die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>Amtsbezeichnungen, Zahlung von Bezügen, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung zur Bezahlung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.</p>		<p><b>der Regelungen über Amtsbezeichnungen, Besoldung und Krankenfürsorge entsprechende Anwendung. Die Vereinbarung darf nicht zulasten der Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten abgeschlossen werden. Zur Zahlung der aus dem Dienstverhältnis zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Beamtin oder der Beamte abgeordnet ist.</b></p>	<p>und Rechte mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnungen, Besoldung und Krankenfürsorge entsprechende Anwendung finden. Vom Begriff der Vorschriften erfasst sind dienstherrnbezogene Regelungen und diejenigen Regelungen, die typischerweise das Verhalten der Beamtin oder des Beamten innerhalb des Amtsverhältnisses während der landesinternen Abordnung betreffen (z.B. Gewährung von Dienstbefreiung, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Regelung der Pause oder des Dienstbeginns).</p> <p>Neu geregelt wird in Abs. 4 Satz 1 für die landesinternen Abordnungen, dass die beteiligten Dienstherrn eine abweichende Vereinbarung hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften treffen können.</p> <p>Nach Abs. 4 Satz 2 darf diese Vereinbarung aber nicht dazu führen, dass die Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten verschlechtert wird gegenüber der Rechtsstellung beim abgebenden Dienstherrn. Außerdem kann vereinbart werden, dass für die Dauer der Abordnung der aufnehmende Dienstherr z.B. die Kosten der Besoldung oder der Krankenfürsorge anteilig oder ganz trägt. Dies kann im Einzelfall abhängig von den jeweiligen Interessen unterschiedlich bestimmt werden. Deshalb erhält die Beamtin oder der Beamte nach Abs. 4 Satz 3 einen Leistungsanspruch sowohl gegen den abgebenden als auch gegen den aufnehmenden Dienstherrn. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen ihren Leistungsanspruch durchsetzen können, unabhängig davon, welche interne Vereinbarung die beteiligten Dienstherrn über die Kostentragung getroffen haben.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Versetzung</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.</p> <p>(2) Eine Versetzung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Versetzung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.</p> <p>(3) Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p> <p>(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Der Beamte ist vorher unter Bekanntgabe der Versetzungsgründe zu hören.</p> <p>(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt inne hatte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Versetzung</b></p> <p><b>(1) Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen</b> in ein anderes Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die <b>sie</b> die Befähigung <b>besitzen</b>. Eine Versetzung bedarf nicht <b>ihrer</b> Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.</p> <p>(2) Aus dienstlichen Gründen <b>können Beamtinnen und Beamte</b> ohne <b>ihre</b> Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden <b>können Beamtinnen und Beamte, deren</b> Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne <b>ihre</b> Zustimmung in ein anderes Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine <b>ihrem</b> bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt <b>muss</b> mindestens dem des Amtes entsprechen, das <b>die Beamtinnen und Beamten</b> vor dem bisherigen Amt <b>inne-</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zu § 26 HBG (Versetzung)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 29 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.</p> <p>(4) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.</p>	<p><b>hatten.</b></p> <p>(3) <b>Besitzen Beamtinnen und Beamte</b> nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, <b>haben sie</b> an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.</p> <p>(4) <b>Werden Beamtinnen und Beamte</b> in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Umbildung einer Körperschaft</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaften), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften über.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamte einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Solange eine Beamtin oder ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften, für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuld-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b></p> <p>(1) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.</p> <p>(2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Beamten einer Körperschaft, die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Umbildung von Körperschaften</b></p> <p><b>(1) In den Fällen landesinterner Umbildungen von Körperschaften gelten die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</b></p> <p><b>(2) In den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes findet § 26 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.</b></p>	<p><b>Zu § 27 HBG (Umbildung von Körperschaften)</b></p> <p>Bei landesübergreifender Umbildung von Körperschaften gelten die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes. Diese entsprechen den bisherigen §§ 128 bis 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Da diese aus dem Beamtenrechtsrahmengesetz übernommenen Bestimmungen bisher auch für die Länder unmittelbar und damit für landesinterne Umbildungen von Körperschaften gegolten haben, sollen nach § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes im Landesrecht entsprechend gelten. Nach Abs. 1, 2. Halbsatz bleibt allerdings Raum für vom Beamtenstatusgesetz abweichende bzw. ergänzende Vorschriften.</p> <p>In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird bei den landesübergreifenden Umbildungen von Körperschaften auf den bisherigen Zusatz „derselben Laufbahn“ verzichtet, da aufgrund der fehlenden Bundeskompetenz für das Laufbahn-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>ner.</p> <p>(3) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Rechtsfolgen der Umbildung</b></p> <p>(1) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter auf Grund des § 16 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er auf Grund des § 16 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.</p> <p>(2) Im Fall des § 16 Abs. 1 ist der Beamtin</p>	<p>teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.</p> <p>(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 33</b></p> <p>(1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 32 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 32 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, so gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(2) Im Falle des § 32 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu bestätigen.</p> <p>(3) In den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung</p>	<p><b>(3) Die Frist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, beträgt sechs Monate. Sie beginnt im Fall des § 16 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit dem Übertritt, in den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes.</b></p> <p><b>(4) Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 16 des Beamtenstatusgesetzes zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, dass Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines</b></p>	<p>recht diese Festlegung die Länder selbst treffen müssen. In § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes wird deshalb für Umbildungen der Verweis auf § 26 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes wie bisher (§ 34 Abs. 1 Satz 2 HBG-alt) aufrechterhalten. Die bisherige Verweisung auf § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht mehr erforderlich und kann entfallen, weil die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe nunmehr auch für den Fall der Umbildung einer Körperschaft ausdrücklich in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 3. Variante des Beamtenstatusgesetzes geregelt ist.</p> <p>In § 27 Abs. 3 dieses Gesetzes wird die in § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes unbestimmte Frist wie bisher (§ 34 Abs. 2 Satz 1 und 2 HBG-alt) festgelegt.</p> <p>In Abs. 4 wird der bisher im § 35 HBG-alt enthaltene Ernennungsvorbehalt mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache geregelt.</p> <p>Inhaltliche Änderungen sind mit der neuen Verweisungs- und Regelungssystematik des § 27 nicht verbunden.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. Kommt die Beamtin oder der Beamte der Verpflichtung nicht nach, ist sie oder er zu entlassen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten, die nach § 16 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens des des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten. In diesem Fall dürfen sie ne-</p>	<p>Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.</p> <p>(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 32 Abs. 4.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 34</b></p> <p>(1) Dem nach § 32 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten soll ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden § 29 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes und § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes entsprechende Anwendung. Bei Anwendung des § 29 Abs. 2 Satz 2 darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst (a. D.)" führen.</p> <p>(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 32 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 32 Abs. 4.</p>	<p>Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 16 bis 18 des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.</p>	

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>ben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen.</p> <p>(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</b></p> <p>(1) Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 und des § 17 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.</p> <p>(2) In den Fällen des § 16 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsemp-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b></p> <p>Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 32 dieses Gesetzes oder § 16 des Beamtenstatusgesetzes zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, daß Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 32 bis 34 dieses Gesetzes oder den §§ 16 bis 18 des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 36</b></p> <p>(1) Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 und 2 und des § 33 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.</p> <p>(2) In den Fällen des § 32 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 32 Abs. 4.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p> <p>Als Körperschaft im Sinne der §§ 32 bis 36 gelten alle juristischen Personen des</p>		

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>fängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4.</p>	<p>öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (§ 3 dieses Gesetzes, § 2 des Beamtenstatusgesetzes).</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Zuweisung</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder</li> <li>2. bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern.</li> </ol> <p>(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern.</p> <p>(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.</p>			

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<b>Vierter Abschnitt Beendigung des Beamtenverhältnisses</b>	<b>Zum Vierten Abschnitt (Beendigung des Beamtenverhältnisses)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Beendigungsgründe</b></p> <p>Das Beamtenverhältnis endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entlassung,</li> <li>2. Verlust der Beamtenrechte,</li> <li>3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinargesetzen oder</li> <li>4. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.</li> </ol>			
		<b>Erster Titel Entlassung</b>	<b>Zum Ersten Titel (Entlassung)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Entlassung kraft Gesetzes</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr vorliegen oder</li> <li>2. sie die Altersgrenze erreichen und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.</li> </ol> <p>(2) Die Beamtin oder der Beamte ist entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft be-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b></p> <p>(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes kann sie im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium und dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen. Für die Beamten der der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28 Entlassung kraft Gesetzes (§ 22 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p><b>(1)</b> Die oberste Dienstbehörde <b>ist zuständig für die Feststellung der</b> Voraussetzungen <b>für eine Entlassung nach § 22 Abs. 1, 2 oder 3</b> des Beamtenstatusgesetzes und <b>des Tags</b> der Beendigung des Beamtenverhältnisses.</p> <p><b>(2)</b> Für die <b>Beamtinnen und</b> Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im <b>Fall</b> des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes an die Stelle der obersten Dienst-</p>	<p><b>Zu § 28 HBG (Entlassung kraft Gesetzes)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen weitgehend § 39 Abs. 3 HBG-alt, wobei in Anpassung an die Stellung im Beamtenstatusgesetz § 39 Abs. 3 Satz 3 HBG-alt zu Abs. 2 wird und § 39 Abs. 3 Satz 2 HBG-alt zu Abs. 3.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>gründet wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet oder durch Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.</p> <p>(3) Die Beamtin oder der Beamte ist mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen, soweit das Landesrecht keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion endet mit Ablauf der Probezeit oder mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.</p>	<p>Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes an die Stelle der obersten Dienstbehörde der für das Dienstrecht zuständige Minister.</p>	<p>behörde <b>das</b> für das Dienstrecht zuständige <b>Ministerium</b>.</p> <p><b>(3) Im Fall</b> des § 22 Abs. 2 <b>Satz 1</b> des Beamtenstatusgesetzes kann <b>die oberste Dienstbehörde</b> im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn <b>oder der Einrichtung</b> die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.</p>	<p>In den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet wird. Zu den Einrichtungen ohne Dienstherrneigenschaft gehören insbesondere internationale, zwischenstaatliche und supranationale Einrichtungen.</p> <p>Die Entlassung ist nach § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes der gesetzliche Regelfall. Im Einzelfall kann jedoch das Verbleiben der Beamtin oder des Beamten im bisherigen Beamtenverhältnis ermöglicht werden (z.B. für die Dauer einer Probezeit im neuen Beamtenverhältnis). Nach Abs. 3 entscheidet die oberste Dienstbehörde über die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Anordnung muss einvernehmlich zwischen den beteiligten Dienstherrn oder der Einrichtung vor dem Eintritt in das neue öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnis erfolgen.</p> <p>Das Einvernehmen des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums ist künftig nicht mehr erforderlich. Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Anordnung u.a. im Rahmen der Budgetverantwortung und im Hinblick auf die Planstellenbewirtschaftung. Einen Anspruch auf Erlass der Anordnung hat die Beamtin oder der Beamte nicht. Alternativ kann der Beamtin oder dem Beamten ein – evtl.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			befristetes – Rückkehrrecht eingeräumt werden (sog. Wiedereinstellungszusage).
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Entlassung durch Verwaltungsakt</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,</li> <li>2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,</li> <li>3. dauernd dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,</li> <li>4. die Entlassung in schriftlicher Form verlangen oder</li> <li>5. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.</li> </ol> <p>Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verlieren.</p> <p>(3) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können entlassen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 41</b></p> <p>(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.</p> <p>(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen, sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens für drei Monate. Bei Lehrkräften kann die Entlassung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei Hochschullehrern bis zum Ablauf des Semesters hinausgeschoben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) <b>Beamtinnen und Beamte können</b> jederzeit <b>ihre</b> Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes verlangen. Das Verlangen <b>muss der oder</b> dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung <b>der Beamtin oder</b> dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei <b>der oder</b> dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.</p> <p>(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. <b>Sie</b> kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis <b>die Beamtin oder</b> der Beamte <b>die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben</b> ordnungsgemäß erledigt hat, längstens für drei Monate. Bei Lehrkräften kann die Entlassung bis zum Ende des laufenden <b>Schulhalbjahres</b>, bei <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern</b> bis zum Ablauf des Semesters <b>sowie bei Lehrkräften an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda bis zum Ende des fachtheoretischen Studienabschnitts</b> hinausgeschoben werden.</p>	<p><b>Zu § 29 HBG (Entlassung durch Verwaltungsakt)</b></p> <p>In dieser Vorschrift werden die Regelungen zur Entlassung durch Verwaltungsakt zusammengefasst. Die Abs. 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 41 Abs. 1 und 2 HBG-alt.</p> <p>Neu aufgenommen wurden in Abs. 2 Satz 3 die Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda, bei denen die Entlassung bis zum Ende des fachtheoretischen Studienabschnitts hinausgeschoben werden kann.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>2. wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder</p> <p>3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.</p> <p>Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 26 Abs. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b></p> <p>(3) Die Frist für die Entlassung nach § 23 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes beträgt bei einer Beschäftigungszeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,</li> <li>2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.</li> </ol> <p>Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.</p> <p>(4) Im Falle des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 24 bis 34 des Hessischen Disziplinargesetzes gelten entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 43</b></p> <p>Für die Entlassung von Beamten auf Widerruf nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes gilt § 42 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p>	<p><b>(3)</b> Die Frist für die Entlassung <b>von Beamtinnen und Beamten auf Probe</b> nach § 23 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes beträgt bei einer Beschäftigungszeit <b>von</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,</li> <li>2. mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines <b>Kalendervierteljahres</b>.</li> </ol> <p>Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit <b>im Beamtenverhältnis</b> auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.</p> <p><b>(4)</b> Im <b>Fall</b> des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes kann <b>die Entlassung</b> ohne Einhaltung einer Frist <b>erfolgen</b>. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 24 bis 34 des Hessischen Disziplinargesetzes gelten entsprechend.</p> <p><b>(5)</b> Für die Entlassung von <b>Beamtinnen und Beamten auf Widerruf</b> nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes <b>gelten die Abs. 3 und 4</b> entsprechend.</p>	<p>Die Abs. 3 und 4, welche Regelungen zur Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe treffen, entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 42 Abs. 3 und 4 HBG-alt.</p> <p>§ 43 HBG-alt zur Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf wird mit redaktionellen Änderungen als Abs. 5 angefügt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b></p> <p>Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 12 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre; sie wird im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung der Entlas-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfahren und Folgen der Entlassung</b></p> <p><b>(1)</b> Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach <b>§ 9 Abs. 2 und 3</b> für die Ernennung zuständig wäre. <b>Die Entlassung</b> wird im <b>Fall</b> des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung</p>	<p><b>Zu § 30 HBG (Verfahren und Folgen der Entlassung)</b></p> <p>Abs. 1 entspricht § 44 HBG-alt. Satz 2 wird um einen Halbsatz ergänzt, um klarzustellen, dass § 29 lex specialis zu § 30 ist.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>sungsverfügung wirksam, sonst mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 45</b></p> <p>Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach § 97 Abs. 4 erteilt ist.</p>	<p>der Entlassungsverfügung wirksam, sonst mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung <b>der Beamtin oder</b> dem Beamten zugestellt worden ist; <b>§ 29 bleibt unberührt.</b></p> <p><b>(2) Nach der Entlassung haben frühere Beamtinnen und Beamte</b> keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <b>Sie dürfen</b> die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn <b>ihnen</b> die Erlaubnis nach <b>§ 58 Abs. 4 Satz 1</b> erteilt ist. <b>Die Erlaubnis kann widerrufen werden.</b></p>	<p>Abs. 2 Satz 1 und 2 entspricht § 45 HBG-alt. Damit sind die Regelungen über Verfahren und Folgen einer Entlassung in einer Vorschrift zusammengefasst. Der neue Abs. 2 Satz 3 dient der Klarstellung, dass auch in diesen Fällen die Erlaubnis widerrufen werden kann.</p>
		<p><b>Zweiter Titel</b> <b>Verlust der Beamtenrechte</b></p>	<p><b>Zum Zweiten Titel</b> <b>(Verlust der Beamtenrechte)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Verlust der Beamtenrechte</b></p> <p>(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder</li> <li>2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b></p> <p>Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 49</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Verlust der Beamtenrechte, Wiederaufnahmeverfahren (§ 24 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p><b>(1)</b> Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, so <b>hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte</b> keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <b>Sie oder er darf</b> die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.</p>	<p><b>Zu § 31 HBG (Verlust der Beamtenrechte, Wiederaufnahmeverfahren)</b></p> <p>Die Vorschrift regelt ergänzend zu § 24 des Beamtenstatusgesetzes die Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und die Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens.</p> <p>Abs. 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 47 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.</p> <p>(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.</p>	<p>(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Vorbereitungsdienst und Probezeit sind jedoch voll abzuleisten. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Besoldung, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätte.</p> <p>(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Abs. 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen einer Handlung der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.</p>	<p>(2) Wird eine Entscheidung, die <b>den</b> Verlust der Beamtenrechte <b>zur Folge hat</b>, im Wiederaufnahmeverfahren <b>aufgehoben</b>, <b>so hat die Beamtin oder der Beamte</b>, sofern <b>sie oder er</b> die Altersgrenze noch nicht erreicht <b>hat</b> und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben Laufbahn wie <b>das bisherige</b> Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage. Vorbereitungsdienst und Probezeit sind jedoch voll abzuleisten. Bis zur Übertragung des neuen Amtes <b>erhält sie oder er</b> die Besoldung, die <b>ihr oder ihm</b> aus <b>dem</b> bisherigen Amt zugestanden hätte.</p> <p>(3) Ist <b>aufgrund</b> des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder <b>aufgrund</b> eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert <b>die Beamtin oder der Beamte</b> die <b>ihr oder ihm</b> nach Abs. 2 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.</p> <p>(4) Abs. 3 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung <b>von Beamtinnen und</b> Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen einer Handlung der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.</p>	<p>Die Abs. 2 bis 4 entsprechen mit Anpassung an § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und mit redaktionellen Änderungen § 49 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b></p> <p>(1) Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 des Beamtenstatusgesetzes) aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p> <p>(2) Wird im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 49 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32 Gnadenrecht</b></p> <p>(1) <b>Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident</b> übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung hinsichtlich des <b>Verlusts</b> der Beamtenrechte <b>nach</b> § 24 des Beamtenstatusgesetzes aus. <b>Sie oder er</b> kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p> <p>(2) Wird im <b>Gnadenweg</b> der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt <b>ab</b> diesem Zeitpunkt <b>§ 31 Abs. 2 bis 4</b> entsprechend.</p>	<p><b>Zu § 32 HBG (Gnadenrecht)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 48 HBG-alt.</p>
		<p><b>Dritter Titel Ruhestand, Dienstunfähigkeit</b></p>	<p><b>Zum Dritten Titel (Ruhestand, Dienstunfähigkeit)</b></p>
		<p><b>Erstes Kapitel Ruhestand</b></p>	<p><b>Zum Ersten Kapitel (Ruhestand)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze</b></p> <p>Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 50</b></p> <p>(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres erreicht (allgemeine Regelaltersgrenze), soweit nicht</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 25 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p><b>(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit</b> treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des <b>67. Lebensjahres</b> erreicht (allgemeine Regelaltersgrenze), soweit</p>	<p><b>Zu § 33 HBG (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze)</b></p> <p>§ 25 des Beamtenstatusgesetzes regelt nur, dass Beamte auf Lebenszeit nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten. Die Altersgrenze wird nicht mehr bundeseinheitlich vorgegeben, sondern kann durch Landesrecht normiert werden. § 33 entspricht mit redaktionellen</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung																																								
	<p>gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres,</li> <li>2. Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes mit Ablauf des letzten Monats des Semesters,</li> </ol> <p>in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.</p> <p>(3) Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:</p> <table border="1" data-bbox="600 1193 1104 1417"> <thead> <tr> <th>Ge- burts- jahr</th> <th>Anhe- bung um Monate</th> <th>Altersgrenze Jahr</th> <th>Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1947</td> <td>1</td> <td>65</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>1948</td> <td>2</td> <td>65</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>1949</td> <td>3</td> <td>65</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>1950</td> <td>4</td> <td>65</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table>	Ge- burts- jahr	Anhe- bung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat	1947	1	65	1	1948	2	65	2	1949	3	65	3	1950	4	65	4	<p>nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, mit Ablauf des letzten Monats des <b>Schulhalbjahres</b>,</li> <li>2. <b>wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung und Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda</b> mit Ablauf des letzten Monats des Semesters <b>oder des fachtheoretischen Studienabschnitts</b>,</li> </ol> <p>in dem sie die jeweils für sie geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.</p> <p>(3) <b>Beamtinnen und</b> Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des <b>65. Lebensjahres</b>. Für <b>Beamtinnen und</b> Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:</p> <table border="1" data-bbox="1135 1193 1639 1417"> <thead> <tr> <th>Ge- burts- jahr</th> <th>Anhe- bung um Monate</th> <th>Altersgrenze Jahr</th> <th>Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1947</td> <td>1</td> <td>65</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>1948</td> <td>2</td> <td>65</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>1949</td> <td>3</td> <td>65</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>1950</td> <td>4</td> <td>65</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table>	Ge- burts- jahr	Anhe- bung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat	1947	1	65	1	1948	2	65	2	1949	3	65	3	1950	4	65	4	<p>Änderungen dem § 50 HBG-alt. Die Vorschrift regelt den Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes wegen Erreichens der Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit.</p> <p>Neu aufgenommen wurden in Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 die Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda, bei denen der Eintritt in den Ruhestand nunmehr auch an den Ablauf des Semesters bzw. des Studienabschnitts gekoppelt wird. Die Fachstudien werden semester- bzw. studienabschnittsweise geplant, sodass die Änderung zur besseren Planbarkeit beiträgt und die Studiengruppen nicht mitten im Semester oder Studienabschnitt einen Dozentenwechsel erfahren müssen. Sinn und Zweck der Regelung ist, dass die Lehrtätigkeit trotz Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze bis zum Ende eines Semesters oder eines fachtheoretischen Studienabschnittes sichergestellt ist. Es soll daher gewährleistet sein, dass die Lehrverpflichtung bis zur Beendigung der Ausbildungsabschnitte erfüllt wird. Ist die betreffende Lehrkraft in mehreren Studiengruppen und/oder in unterschiedlichen Fachbereichen eingesetzt, ist das zuletzt endende Semester bzw. der später endende Studienabschnitt maßgebend. Lehrkräfte, bei denen die Lehrtätigkeit nicht zum Hauptamt gehört, sondern eine Nebentätigkeit darstellt oder deren Lehrtätigkeit weniger als 50 Prozent ihrer individuellen Arbeitszeit ausmacht, fallen nicht unter diese Regelung.</p> <p>Die Aufzählung des betroffenen Personals</p>
Ge- burts- jahr	Anhe- bung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat																																								
1947	1	65	1																																								
1948	2	65	2																																								
1949	3	65	3																																								
1950	4	65	4																																								
Ge- burts- jahr	Anhe- bung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat																																								
1947	1	65	1																																								
1948	2	65	2																																								
1949	3	65	3																																								
1950	4	65	4																																								

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt				Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu				Begründung
	1951	5	65	5	1951	5	65	5	<p>an den Hochschulen des Landes wurde in Abs. 2 und Abs. 5 aus Gründen der Lesbarkeit durch eine zusammenfassende Formulierung gekürzt, die keine inhaltliche Änderung darstellt. Erfasst wird auch weiterhin das Personal mit Lehrverpflichtung dessen Ruhestandseintritt an das Semesterende gebunden ist, nämlich die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes.</p>
	1952	6	65	6	1952	6	65	6	
	1953	7	65	7	1953	7	65	7	
	1954	8	65	8	1954	8	65	8	
	1955	9	65	9	1955	9	65	9	
	1956	10	65	10	1956	10	65	10	
	1957	11	65	11	1957	11	65	11	
	1958	12	66	0	1958	12	66	0	
	1959	14	66	2	1959	14	66	2	
	1960	16	66	4	1960	16	66	4	
	1961	18	66	6	1961	18	66	6	
	1962	20	66	8	1962	20	66	8	
	1963	22	66	10	1963	22	66	10	
	<p>(4) Bei Beamten auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2011 im Teilzeitmodell oder beim Blockmodell in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, erstreckt sich die Altersteilzeit bis zum Erreichen der für sie jeweils geltenden Regelaltersgrenze nach Abs. 3 Satz 2 oder bis zu der Altersgrenze, die der Beamte nach § 51 Abs. 4 beantragt hat. Die Altersteilzeitbewilligung ist entsprechend anzupassen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Beim Blockmodell ist der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen.</p>				<p>(4) Bei <b>Beamtinnen und</b> Beamten auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2011 im Teilzeitmodell oder beim Blockmodell in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, erstreckt sich die Altersteilzeit bis zum Erreichen der für sie jeweils geltenden Regelaltersgrenze nach Abs. 3 Satz 2 oder bis zu der Altersgrenze, die <b>die Beamtin oder</b> der Beamte nach § 35 beantragt hat. Die Altersteilzeitbewilligung ist entsprechend anzupassen. Satz 1 gilt nicht, wenn <b>die Beamtin oder</b> der Beamte unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit auf <b>ihren oder</b> seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Beim Blockmodell ist der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen.</p>				<p>Die Beibehaltung der Ruhestandsaltersgrenzen ist weiterhin erforderlich und angemessen, auch unter der Berücksichtigung des Gedankens der Ungleichbehandlung wegen des Alters.</p> <p>Die Festlegung einer allgemeinen – von der individuellen Dienstunfähigkeit unabhängigen – Altersgrenze dient den folgenden Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dem Erhalt und der Förderung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes durch eine ausgewogene Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten und eine funktionierende Personalplanung.</li> <li>• Dem Schutz der Beamtinnen und Beamten vor einer übermäßigen Belastung im Alter und der ohne eine Altersgrenze drohenden Feststellung der Dienstunfähigkeit in jedem Einzelfall, was für Menschen fortgeschrittenen Alters verletzend sein könnte.</li> <li>• Der Entlastung des Arbeitsmarktes durch Schaffung zusätzlicher bzw. frü-</li> </ul>
<p>(5) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes, die sich am 1. Januar 2011 in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, treten mit Ablauf</p>				<p>(5) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, <b>wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung und Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwal-</b></p>					

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>des letzten Monats des Schuljahres oder des Semesters, in dem sie das fünfundsichzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Beim Blockmodell ist der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen.</p> <p>(6) Beamten auf Lebenszeit, für die Abs. 3 Satz 2 gilt und denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 4 vor dem 1. Januar 2011 bewilligt wurde, ist abweichend davon auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 4 zu einem späteren Zeitpunkt zu bewilligen.</p> <p>(7) Beamte auf Lebenszeit, die am 1. Januar 2011</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), befinden,</li> <li>2. bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind oder</li> <li>3. sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell nach § 85b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 befinden,</li> </ol>	<p><b>tung und Justiz Rotenburg an der Fulda</b>, die sich am 1. Januar 2011 in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, treten mit Ablauf des letzten Monats des <b>Schuljahres, des Semesters oder des fachtheoretischen Studienabschnitts</b>, in dem sie das <b>65.</b> Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Satz 1 gilt nicht, wenn <b>die Beamtin oder</b> der Beamte unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit auf <b>ihren oder</b> seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Beim Blockmodell ist der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen.</p> <p>(6) <b>Beamtinnen und</b> Beamten auf Lebenszeit, für die Abs. 3 Satz 2 gilt und denen die Versetzung in den Ruhestand nach <b>§ 35</b> vor dem 1. Januar 2011 bewilligt wurde, ist abweichend davon auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand nach <b>§ 35</b> zu einem späteren Zeitpunkt zu bewilligen.</p> <p>(7) <b>Beamtinnen und</b> Beamte auf Lebenszeit, die am 1. Januar 2011</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung <b>in der Fassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)</b>, befinden,</li> <li>2. bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind oder</li> <li>3. sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell nach <b>§ 118 Abs. 1</b> in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 befinden,</li> </ol>	<p>herer Einstellungsmöglichkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Förderung und Begünstigung des Zugangs jüngerer Personen zur Ausübung eines Berufs.</li> <li>• Dem Erfahrungsaustausch verschiedener Generationen und damit der Qualitätsverbesserung des öffentlichen Dienstes.</li> </ul> <p>Durch die Altersgrenze wird sichergestellt, dass die öffentliche Verwaltung hinreichend leistungsfähig bleibt. Sie soll weder ausschließlich aus jüngeren, zwar typischerweise leistungsfähigeren, aber weniger erfahrenen, noch ausschließlich aus älteren, zwar erfahrenen, aber typischerweise aufgrund ihres Alters zunehmend in ihrer Leistungsfähigkeit nachlassenden Beamtinnen und Beamten bestehen. Eine sinnvolle Altersstruktur im öffentlichen Dienst und eine kontinuierliche Personalplanung sollen gewährleistet werden. Nur durch eine sinnvolle Altersschichtung und eine funktionierende Personalplanung kann eine Behördenstruktur sichergestellt werden, in der ältere hoch qualifizierte Beamtinnen und Beamte ihre Erfahrungen an jüngere Kolleginnen und Kollegen weiter geben. Dem dient auch die Möglichkeit, durch das Ausscheiden älterer Beamtinnen und Beamter Beförderungstellen frei zu machen, die das Nachrücken Jüngerer ermöglichen und für diese Leistungsanreiz und Motivation darstellt. Die Aufstiegsmöglichkeit leitet über zu dem ebenfalls hinter der Altersgrenze stehenden Ziel, den Berufsanfängern kontinuierlichen Zugang zum Beamtenstatus zu gewähren und so einerseits auf den Arbeitsmarkt einzuwirken und andererseits</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres.</p> <p>(8) Beamten auf Lebenszeit, denen vor dem 1. Januar 2011 Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen der jeweils geltenden Regelaltersgrenze zu verlängern. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurden.</p>	<p>erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des <b>65. Lebensjahres</b>.</p> <p>(8) <b>Beamtinnen und</b> Beamten auf Lebenszeit, denen vor dem 1. Januar 2011 Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen der jeweils geltenden Regelaltersgrenze zu verlängern. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurden.</p>	<p>die ordnungsgemäße Erfüllung zentraler Aufgaben staatlicher Verwaltung im Rahmen des Berufsbeamtentums sicher zu stellen. Durch die Festlegung dieser Altersgrenzen soll eine ausgewogene Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten verbunden mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung von frisch ausgebildeten Beamtinnen und Beamten sichergestellt werden.</p> <p>Die allgemeine Regelaltersgrenze ist mit 67 Jahren auch hinreichend fortgeschritten, um regelmäßig als Endpunkt eines Berufslebens zu dienen. Überdies besteht die Möglichkeit, die Altersgrenze jeweils befristet bis zu einem Jahr hinauszuschieben, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs.</p> <p>Die Altersgrenze gibt den Beamtinnen und Beamten gleichzeitig eine gewisse Stabilität der Beschäftigung und einen langfristig vorhersehbaren und damit planbaren Eintritt in den Ruhestand. Durch die entsprechend dem Beamtenversorgungsgesetz gesicherte Versorgung nach dem Eintritt in den Ruhestand stellt das Ausscheiden auch keine übermäßige Belastung dar. Die automatische Beendigung des Dienstverhältnisses von Beamtinnen und Beamten, welche die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegehalts erfüllen, ist seit Langem Teil des Beamtenrechts und in den Beziehungen des Arbeitslebens in Deutschland weithin üblich. Dieser Mechanismus beruht auf einem Ausgleich zwischen politischen, wirtschaftlichen, sozialen, demografischen und/oder haushaltsbezogenen Erwägungen. Er ist Ausdruck eines in Deutschland seit vielen</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			<p>Jahren bestehenden politischen und sozialen Konsenses, der vor allem auf dem Gedanken einer Arbeitsteilung zwischen den Generationen beruht. Die meisten Bediensteten wollen auch nach Erreichen der Altersgrenze gar nicht länger arbeiten, da ihnen nach dem Verlust ihrer Besoldung das Ruhegehalt einen Einkommensersatz bietet.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 50a</b></p> <p>(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten siebzigsten Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.</p> <p>(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.</p> <p>(3) Abs. 1 gilt nicht für Staatsanwälte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34 Hinausschieben der Altersgrenze</b></p> <p>(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung <b>der Beamtin oder</b> des Beamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten <b>70.</b> Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.</p> <p>(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.</p> <p>(3) Abs. 1 gilt nicht für <b>Staatsanwältinnen und</b> Staatsanwälte.</p>	<p><b>Zu § 34 HBG (Hinausschieben der Altersgrenze)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 50a HBG-alt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 51</b></p> <p>(4) Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35 Ruhestand auf Antrag</b></p> <p><b>Beamtinnen und</b> Beamte auf Lebenszeit <b>können</b> auf <b>ihren</b> Antrag in den Ruhe-</p>	<p><b>Zu § 35 HBG (Ruhestand auf Antrag)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 51 Abs. 4 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder</li> <li>2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.</li> </ol> <p>Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nur zum Ablauf des letzten Monats eines Schulhalbjahres erfolgen.</p>	<p>stand versetzt werden, wenn <b>sie</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch <b>vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), sind</b> und das <b>60.</b> Lebensjahr vollendet <b>haben</b> oder</li> <li>2. das <b>62.</b> Lebensjahr vollendet <b>haben</b>.</li> </ol> <p>Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen <b>und Lehrkräften an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda</b> kann die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nur zum Ablauf des letzten Monats eines <b>Schulhalbjahres, Semesters oder fachtheoretischen Studienabschnitts</b> erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis „ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit“ ist nicht mehr erforderlich, da die Regelungen zur Dienstunfähigkeit und zum Antragsruhestand nicht mehr in einer Vorschrift zusammengefasst sind (vorher § 51 Abs. 1 und 4 HBG).</p> <p>Neu aufgenommen wurden in Satz 2 entsprechend der Ergänzung in § 33 Abs. 2 und Abs. 5 die Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda, bei denen der Eintritt in den Ruhestand zur besseren Planbarkeit nunmehr auch an den Ablauf des Semesters bzw. des Studienabschnitts gekoppelt wird.</p>
		<p><b>Zweites Kapitel Dienstunfähigkeit</b></p>	<p><b>Zum Zweiten Kapitel (Dienstunfähigkeit)</b></p>
<p><b>§ 26 Dienstunfähigkeit</b></p>	<p><b>§ 51</b></p>	<p><b>§ 36 Verfahren bei Dienstunfähigkeit (§ 26 Beamtenstatusgesetz)</b></p>	<p><b>Zu § 36 HBG (Verfahren bei Dienstunfähigkeit)</b></p> <p>In dieser Vorschrift sind die landesrechtlichen Regelungen über das Verfahren bei Dienstunfähigkeit zusammengefasst. Damit werden die Regelungen zur Dienstunfähigkeit nach § 26 des Beamtenstatusgesetzes ergänzt.</p> <p>Bei Anwendung der §§ 26 und 27 des Beamtenstatusgesetzes ist das darin enthaltene Stufenverhältnis zu beachten:</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.</p> <p>(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.</p> <p>(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.</p>	<p>verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Der Arzt teilt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbefund mit. Entzieht sich der Beamte ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.</p>	<p>nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, kann <b>sie oder</b> er so behandelt werden, wie wenn <b>die</b> Dienstunfähigkeit <b>ärztlich</b> festgestellt worden wäre. <b>Die Kosten der nach Satz 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung trägt der Dienstherr.</b></p>	<p>Von der Versetzung in den Ruhestand soll nach § 26 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nach § 26 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes möglich ist.</p> <p>Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann nach § 26 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes auch eine geringwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden.</p> <p>Außerdem ist zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand nach § 27 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine begrenzte Dienstfähigkeit vorliegen. Dabei gilt ergänzend zu § 27 des Beamtenstatusgesetzes nach § 37 Abs. 1 dieses Gesetzes: Solange eine anderweitige Verwendung nach § 26 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes noch möglich ist, soll von der begrenzten Dienstfähigkeit abgesehen werden.</p> <p>Diese Regelungen stärken den Grundsatz „Vorrang der anderweitigen Verwendung“ bzw. den Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“.</p> <p>Der § 51 Abs. 1 HBG-alt ist insgesamt mit redaktionellen Anpassungen zur besseren Übersichtlichkeit in § 36 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes aufgeteilt und an § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes angepasst. § 36 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes enthalten die in den §§ 52 und 53 HBG-alt getroffenen Vorschriften zum Verfahrensablauf bei der Ruhestandsversetzung von Amts wegen sowie auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtin oder des Beam-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			<p>ten. Der § 51 Abs. 4 HBG-alt wird mit Änderungen § 35 dieses Gesetzes, weil er keine Regelung zur Dienstunfähigkeit enthält. § 51 Abs. 4 HBG-alt wird somit aus systematischen Gründen in die Vorschriften über den Ruhestand integriert.</p> <p>§ 51 Abs. 1 Satz 2 und 4 HBG-alt wird neuer § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes. Dieser regelt in Satz 1 die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung sowie in Satz 2 die verwaltungsverfahrensrechtlichen Konsequenzen, wenn die Beamtin oder der Beamte sich der Verpflichtung nach Satz 1 entzieht. Dabei handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um eine Konkretisierung des allgemeinen Verbots der unberechtigten Beweisvereitelung einer Partei, die als allgemeiner Rechtsgrundsatz für das Prozessrecht aus § 444 ZPO abgeleitet wird. Entsprechend der nach Satz 1 bestehenden Weisung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, wird die Dienstunfähigkeit fingiert und die oder der Betroffene so behandelt, wie wenn die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre. Satz 3 regelt die Kostentragungspflicht des die Untersuchung oder Beobachtung beauftragenden Dienstherrn. Untersuchungen aus eigenem Entschluss der Beamtin oder des Beamten tragen diese selbst. Bei schuldhaft herbeigeführter Dienstunfähigkeit kann ein Schadensersatzanspruch nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes gegeben sein. Soweit eine Kostentragungspflicht nach § 4 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum HBG vom 15. Juli 1952 (GVBl. S. 135)</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 53</b></p> <p>(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und stimmt dieser der Versetzung in den Ruhestand nicht zu, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Vertreter mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.</p> <p>(2) Der Beamte oder sein Vertreter kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 56 Abs. 1 zuständige Behörde. Mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.</p>	<p><b>(2) Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, nach deren Ablauf keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt wird, beträgt sechs Monate.</b></p> <p><b>(3) Hält die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig und stimmt diese oder dieser der Versetzung in den Ruhestand nicht zu, teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 42 Abs. 1 zuständige Behörde. Nach Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.</b></p>	<p>bestand, gilt diese mit Außerkrafttreten der Verordnung durch dieses Gesetz nicht mehr fort.</p> <p>Der § 51 Abs. 1 Satz 3 HBG-alt zur ärztlichen Untersuchung ist in § 39 dieses Gesetzes enthalten.</p> <p>§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes ermächtigt die Länder, die Frist festzulegen, innerhalb derer im Fall einer längeren Krankheit die Aussicht bestehen muss, dass die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt sein wird. Diese Frist wird in § 36 Abs. 2 dieses Gesetzes wie bisher in § 51 Abs. 1 Satz 1 HBG-alt mit sechs Monaten festgelegt.</p> <p>§ 53 Abs. 1 und 2 HBG-alt wird mit redaktionellen Änderungen Abs. 3 und regelt das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen. Durch das Erfordernis eines (amts-)ärztlichen Gutachtens soll sichergestellt werden, dass Dienstvorgesetzte, welche in aller Regel nicht über die erforderlichen medizinischen Kenntnisse verfügen, unter Berücksichtigung der medizinischen Feststellungen über ein Zurruhe-setzungsverfahren entscheiden und der Dienstherr vor voreiligen (kostspieligen) Maßnahmen bewahrt wird. Die Beamtin oder der Beamte kann sich in dem Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften vertreten lassen (Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Bei Zustellungen sind ebenfalls die allgemein gültigen Vorschriften zu beachten (Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz i.V.m. Verwal-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b></p> <p>(1) Beantragt der Beamte schriftlich seine Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder stimmt er dieser schriftlich zu, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.</p> <p>(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden. Sie kann auch andere Beweise erheben.</p>	<p>(4) Beantragt <b>die Beamtin oder</b> der Beamte schriftlich <b>die</b> Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder stimmt dieser schriftlich zu, so wird <b>die</b> Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, <b>dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte</b> aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, <b>sie oder</b> er halte <b>die Beamtin oder den Beamten</b> nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, <b>ihre oder seine</b> Amtspflichten zu erfüllen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung <b>der oder</b> des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden. Sie kann auch andere Beweise erheben.</p>	<p>tungszustellungsgesetz).</p> <p>§ 52 Abs. 1 und 2 HBG-alt wird mit redaktionellen Änderungen neuer § 36 Abs. 4 dieses Gesetzes und regelt das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder bei schriftlicher Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zur beabsichtigten Ruhestandsversetzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Begrenzte Dienstfähigkeit</b></p> <p>(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).</p> <p>(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tä-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 51a</b></p> <p>(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 26 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.</p> <p>(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend. § 79 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksich-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Verfahren bei begrenzter Dienstfähigkeit</b> <b>(§ 27 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) Von einer eingeschränkten Verwendung <b>der Beamtin oder</b> des Beamten nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes soll abgesehen werden, wenn <b>ihr oder</b> ihm nach § 26 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.</p> <p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend. <b>§ 73</b> Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit <b>der Beamtin oder</b> des Beam-</p>	<p><b>Zu § 37 HBG (Verfahren bei begrenzter Dienstfähigkeit)</b></p> <p>§ 51a Abs. 3 HBG-alt wird Abs. 1. Die Vorschrift wird redaktionell angepasst. Solange eine anderweitige Verwendung nach § 26 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes noch möglich ist, soll von der begrenzten Dienstfähigkeit abgesehen werden.</p> <p>Abs. 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 51a Abs. 4 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
tigkeit möglich.	tigung der verminderten Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auszugehen ist.	ten unter Berücksichtigung der <b>herabgesetzten</b> Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auszugehen ist.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe</b></p> <p>(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.</p> <p>(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.</p> <p>(3) § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 sowie § 27 sind entsprechend anzuwenden.</p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Wiederherstellung der Dienstfähigkeit</b></p> <p>(1) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte vor Ablauf einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, spätestens zehn Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 54</b></p> <p>(1) Die Frist nach § 29 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes beträgt fünf Jahre.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) Die Frist nach § 29 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, <b>innerhalb der die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis beantragen kann</b>, beträgt <b>zehn</b> Jahre.</p>	<p><b>Zu § 38 HBG (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)</b></p> <p>§ 38 enthält ergänzende Vorschriften zu der in § 29 des Beamtenstatusgesetzes geregelten Wiederherstellung der Dienstfähigkeit.</p> <p>Mit Abs. 1, der § 54 Abs. 1 HBG-alt entspricht, wird der durch § 29 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes eröffnete Bereich landesrechtlich geregelt. Damit wird der</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) alt	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) neu	Begründung
<p>eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, können erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten kann unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.</p> <p>(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.</p> <p>(4) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde</p>	<p>(2) Im Falle einer ärztlichen Untersuchung nach § 29 Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes teilt der Arzt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbefund mit.</p>	<p><b>(2) Soweit die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht besitzt, wird ihr oder ihm für die Zeit einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes ein Amt ihrer oder seiner früheren Laufbahn mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen, wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden.</b></p>	<p>vorgegebene Rahmen von zehn Jahren sowohl im Interesse des Dienstherrn als auch der Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, ausgeschöpft. § 54 Abs. 2 HBG-alt, der die ärztliche Untersuchung nach § 29 Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes betrifft, ist in § 39 dieses Gesetzes enthalten.</p> <p>Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte können nach § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes reaktiviert werden, wenn ihnen ein Amt der bisherigen oder einer anderen Laufbahn übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung teilzunehmen. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen geeignet sein, die jeweiligen Qualifikationsunterschiede auszugleichen (z.B. durch theoretische und praktische Unterweisung oder Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung mit Prüfung).</p> <p>Das Beamtenstatusgesetz regelt in § 29 Abs. 2 nicht ausdrücklich, in welche Laufbahn die Beamtin oder der Beamte reaktiviert, das heißt, in welcher Laufbahn sie oder er erneut ernannt wird. Der neue Abs. 2 stellt klar, dass die Reaktivierung in die bisherige Laufbahn zu erfolgen hat, für die die fachliche Befähigung vorliegt. Zum Erwerb der neuen Befähigung muss die Dienstfähigkeit in Bezug auf das frühere statusrechtliche Amt nicht mehr vorliegen.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen.</p> <p>(5) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann nach Maßgabe des Landesrechts untersucht werden; sie oder er ist verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie oder er einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen beabsichtigt.</p> <p>(6) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.</p>		<p><b>(3) Die Kosten für die auf Weisung der zuständigen Behörde durchgeführten Maßnahmen nach § 29 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes hat der Dienstherr zu tragen, sofern keine anderen Ansprüche bestehen. Für Beamtinnen und Beamte im Vollzugs- und Einsatzdienst dürfen nur solche Maßnahmen angeordnet werden, bei denen zu erwarten ist, dass diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit führen werden.</b></p> <p><b>(4) Der Dienstherr hat in regelmäßigen</b></p>	<p>Nach Erwerb der für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn.</p> <p>Abs. 3 dient dem Schutz der Beamtinnen und Beamten. Er stellt klar, dass Kosten angeordneter Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, die nicht von der Beihilfe, Versicherungen oder Dritten übernommen werden, vom Dienstherrn getragen werden und nicht zu Lasten der Beamtin oder des Beamten gehen. Die Behörde trifft nach § 29 Abs. 4, 2. Halbsatz des Beamtenstatusgesetzes eine Ermessensentscheidung über das Ob und Wie der Maßnahmen im Einzelfall.</p> <p>Hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten im Vollzugs- und Einsatzdienst (§§ 107, 113 und 114) werden die Maßnahmen und die Pflicht zur Kostenübernahme durch Satz 2 eingeschränkt, weil die gesundheitlichen Anforderungen in den Vollzugs- und Einsatzdiensten ganz erheblich über den sonstigen Anforderungen liegen und verhindert werden soll, dass die Rehabilitationsmaßnahmen insoweit im Ergebnis ins Leere laufen. Die Wiederherstellung einer lediglich begrenzten oder eingeschränkten Dienstfähigkeit bei diesen Beamtinnen und Beamten ist einerseits wegen der Schwierigkeiten bei der weiteren Verwendung und des begrenzten Kontingents an geeigneten, zur Verfügung stehenden Dienstposten sowie andererseits im Verhältnis zur Kostenbelastung nicht sinnvoll.</p> <p>Abs. 4 enthält die gesetzliche Verpflichtung</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p><b>Abständen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit zu überprüfen, es sei denn, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis kommt nicht in Betracht.</b></p>	<p>tung für den Dienstherrn, in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die zur Dienstunfähigkeit geführt haben, weiterhin vorliegen. Damit soll der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ noch stärker verfolgt werden. Der zeitliche Abstand der Überprüfung bleibt der Personalpraxis überlassen und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (z.B. Art der Erkrankung, ärztliche Empfehlung). Er sollte jedoch in der Regel nicht mehr als zwei bis drei Jahre betragen. Von einer Überprüfung ist abzusehen, wenn aufgrund des Krankheitsbilds (z.B. unheilbare Erkrankung) feststeht, dass eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ausgeschlossen ist.</p>
	<p><b>§ 51</b> (1) Als dienstunfähig kann nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Besteht Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Der Arzt teilt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte</p>	<p><b>§ 39</b> <b>Ärztliche Untersuchung</b>  (1) <b>In den Fällen der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes und der §§ 36 bis 38 dieses Gesetzes bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche Ärztin oder welcher Arzt mit der Durchführung der ärztlichen Untersuchung beauftragt werden kann. Die Landesregierung kann einheitliche Regelungen für den Bereich der Landesverwaltung treffen.</b></p>	<p><b>Zu § 39 HBG (Ärztliche Untersuchung)</b>  Die Regelung enthält die Vorschriften zur ärztlichen Untersuchung bei Dienstunfähigkeit in den Fällen der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes und der §§ 36 bis 38 dieses Gesetzes. Für die ärztliche Untersuchung in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes gilt diese Regelung entsprechend.  Nach Abs. 1 bestimmt die oberste Dienstbehörde, wer die ärztliche Untersuchung durchführen darf. Eine einheitliche Regelung für den Landesbereich oder spezielle Regelungen für bestimmte Bereiche bleiben davon unberührt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) alt	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbefund mit. Entzieht sich der Beamte ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.</p>	<p><b>(2) Die Ärztin oder der Arzt teilt der Behörde, in deren Auftrag sie oder er tätig geworden ist, die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Die Mitteilungen sind in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag zu übersenden und verschlossen zur Personalakte zu nehmen. Sie dürfen nur für die Entscheidung der in Abs. 1 genannten Fälle verwendet werden.</b></p>	<p>Die Abs. 2 und 3 entsprechen inhaltlich zum Teil § 51 Abs. 1 Satz 3 HBG-alt, der für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung auf die entsprechende Anwendung der für Amtsärzte geltenden Vorschriften verwies. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit ist die Verweisung entfallen und die erforderlichen Regelungen werden direkt im HBG getroffen. Die Feststellung der „Dienstunfähigkeit“ liegt bei der entscheidenden Behörde und nicht bei den mit der Untersuchung beauftragten Ärztinnen und Ärzten; das von ihnen erstellte medizinische Gutachten dient insoweit lediglich als Grundlage der dienstrechtlichen Entscheidung.</p> <p>Deshalb wird zukünftig darauf verzichtet, dass zunächst nur das Ergebnis des Gutachtens ohne Einzelheiten mitgeteilt wird. Allein das Ergebnis des Gutachtens reicht für die zu treffende Entscheidung nicht aus. Diese erste Mitteilung zog regelmäßig eine zeitintensive, im Einzelfall zu begründende weitergehende Nachfrage der Behörde nach sich. Dies war im Ergebnis eine bloße Verfahrensverzögerung, die vermieden werden soll. Nunmehr sind der Behörde von der beauftragten Ärztin oder dem beauftragten Arzt sogleich die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mitzuteilen, soweit sie für die Beurteilung der Dienstfähigkeit von Bedeutung sind. Eine ausreichend begründete ärztliche Äußerung ist für die beamtenrechtliche Entscheidung der Behörde unerlässlich. Die Ärztin oder der Arzt ist insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden. Der datenschutzrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit wird gewahrt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p><b>(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Mitteilungspflicht nach Abs. 2 hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person eine Kopie der Mitteilung nach Abs. 2 Satz 1.</b></p> <p><b>(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für die ärztliche Untersuchung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf.</b></p>	<p>Nach Abs. 3 obliegt der Ärztin oder dem Arzt gegenüber der Beamtin oder dem Beamten eine Hinweispflicht zu Beginn der Untersuchung und eine Mitteilungspflicht bezüglich der Ergebnisse. Dies dient der Offenheit und Transparenz des Verfahrens.</p> <p>Abs. 4 stellt klar, dass die Abs. 1 bis 3 auch für die ärztliche Untersuchung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf gelten.</p>
		<p><b>Drittes Kapitel Einstweiliger Ruhestand</b></p>	<p><b>Zum Dritten Kapitel (Einstweiliger Ruhestand)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30 Einstweiliger Ruhestand</b></p> <p>(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte, die auf Probe ernannt sind und ein Amt im Sinne des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 58</b></p> <p>Der einstweilige Ruhestand nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit der Mitteilung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand an den Beamten, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands zurückgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40 Politische Beamtinnen und Beamte (§ 30 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p><b>Bei politischen Beamtinnen und Beamten nach § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes beginnt</b> der einstweilige Ruhestand nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit der Mitteilung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand an <b>die Beamtin oder</b> den Beamten, spätestens jedoch <b>nach Ablauf</b> der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands zurückgenom-</p>	<p><b>Zu § 40 HBG (Politische Beamtinnen und Beamte)</b></p> <p>Diese Regelung entspricht § 58 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>Absatzes 1 bekleiden, können jederzeit entlassen werden.</p> <p>(3) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 29 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei einem anderen Dienstherrn, wenn den Beamtinnen oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist.</p> <p>(4) Erreichen Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, die gesetzliche Altersgrenze, gelten sie mit diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt.</p>		men werden.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden</b></p> <p>(1) Bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder bei Verschmelzung einer Behörde mit einer oder mehreren anderen kann eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn das übertragene Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine Versetzung nach Landesrecht nicht möglich ist. Zusätzliche Vo-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b></p> <p>(1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes darf eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur erfolgen, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung einer Behörde Planstellen eingespart werden.</p> <p>(2) Von einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes kann abgesehen werden, wenn sie weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze (§ 50 Abs.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 41</b> <b>Auflösung oder Umbildung von Behörden (§ 31 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes darf eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur erfolgen, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung einer Behörde Planstellen eingespart werden.</p> <p>(2) Von einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes kann abgesehen werden, wenn sie weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze <b>nach § 33</b></p>	<p><b>Zu § 41 HBG (Auflösung oder Umbildung von Behörden)</b></p> <p>Diese Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 31 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>aussetzungen können geregelt werden.</p> <p>(2) Die erneute Berufung der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten in ein Beamtenverhältnis ist vorzusehen, wenn ein der bisherigen Tätigkeit entsprechendes Amt zu besetzen ist, für das sie oder er geeignet ist. Für erneute Berufungen nach Satz 1, die weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze (§ 25) wirksam werden, können durch Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>(3) § 29 Abs. 6 gilt entsprechend.</p>	<p>1 und 2) wirksam würde.</p>	<p><b>dieses Gesetzes</b> wirksam würde.</p>	
		<p><b>Viertes Kapitel Gemeinsame Vorschriften</b></p>	<p><b>Zum Vierten Kapitel (Gemeinsame Vorschriften)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 32 Wartezeit</b></p> <p>Die Versetzung in den Ruhestand setzt die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 56</b></p> <p>(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 12 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre; in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenom-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42 Versetzung in den Ruhestand</b></p> <p>(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach <b>§ 9 Abs. 2 und 3</b> für die Ernennung zuständig wäre. <b>In</b> den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.</p>	<p><b>Zu § 42 HBG (Versetzung in den Ruhestand)</b></p> <p>Abs. 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 56 Abs. 1 Satz 1 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe</b></p> <p>(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.</p>	<p>men werden.</p> <p>(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 50 und 51 Abs. 4, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist.</p> <p>(3) Der Ruhestandsbeamte erhält auf Lebenszeit Ruhegehalt nach den Vorschriften des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 55</b></p> <p>Die Entscheidung, Beamte auf Probe nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Minister. Sie kann die Befugnis im Einvernehmen mit diesem Minister auf andere Behörden übertragen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 212</b></p> <p>(2) Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen die Zuständigkeit des Ministers des Innern vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>	<p><b>(2)</b> Die Entscheidung, <b>Beamtinnen und Beamte auf Probe nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes</b> wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit <b>dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium. Zur Übertragung der Befugnis nach § 3 Abs. 7 bedarf es des Einvernehmens des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums.</b> Das nach Satz 1 und 2 erforderliche Einvernehmen <b>des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums</b> entfällt für die <b>Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.</b></p>	<p>§ 56 Abs. 3 HBG-alt entfällt, da die versorgungsrechtlichen Regelungen im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz ausreichend sind.</p> <p>Abs. 2 Satz 1 und 2 entspricht § 55 HBG-alt. Damit werden die Regelungen über die Zuständigkeiten für die Versetzung in den Ruhestand in einer Vorschrift zusammengefasst.</p> <p>Nach Abs. 2 Satz 3 entfällt im kommunalen Bereich wie bisher das Einvernehmen des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. Dabei handelt es sich um Entscheidungen, die aufgrund finanzieller und personeller Erwägungen im Rahmen der Personalhoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände getroffen werden können. Im Gegensatz zu anderen Entscheidungen, bei denen die einheitliche Rechtsanwendung in Hessen gewahrt werden soll, wird eine Beteiligung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums hier nicht für erforderlich gehalten. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 212 Abs. 2 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p><b>(3)</b> Die Verfügung ist <b>der Beamtin oder dem Beamten</b> zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.</p> <p><b>(4)</b> Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen <b>nach § 6 Abs. 9, den §§ 33 bis 35 und 40, nach Ablauf</b> des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand <b>der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben</b> worden ist.</p>	<p>Abs. 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 56 Abs. 1 Satz 2 HBG-alt.</p> <p>§ 56 Abs. 2 HBG-alt, der den Beginn des Ruhestands aufgrund einer Versetzung in den Ruhestand regelt, wird mit redaktionellen Änderungen Abs. 4.</p> <p>Der Abs. 4 gilt – wie bisher – nicht für die Fälle des Übertritts in den Ruhestand kraft Gesetzes oder des Antragsruhestands (§§ 33 bis 35). Der Antragsruhestand kann auch für einen späteren Zeitpunkt beantragt und bewilligt werden, wobei allerdings ein gewisser zeitlicher Zusammenhang zwischen Versetzungsverfügung und Beginn des Ruhestands bestehen muss. Zur Klarstellung wird auch § 6 Abs. 9 (entspricht § 211 Abs. 7 HBG-alt) aufgenommen, welcher den Antragsruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahrs bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit regelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind damit nicht verbunden.</p> <p>§ 40 enthält die speziellen Regelungen für den einstweiligen Ruhestand der politischen Beamtinnen und Beamten.</p>
		<p style="text-align: center;"><b>Vierter Titel</b> <b>Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die Mitglied der Landesregierung werden</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zum Vierten Titel</b> <b>(Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die Mitglied der Landesregierung werden)</b></p>
		<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Rechtsfolgen der Ernennung zum Mit-</b></p>	<p><b>Zu § 43 HBG (Rechtsfolgen der Ernennung zum Mitglied der Landesregie-</b></p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 65</b></p> <p>(1) Ein Beamter auf Lebenszeit, der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, tritt mit dieser Ernennung in den Ruhestand. Sein Anspruch auf Ruhegehalt ruht, solange er Amtsbezüge als Staatsminister erhält.</p> <p>(2) Ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf, der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, ist mit dieser Ernennung aus dem Beamtenverhältnis entlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>glied der Landesregierung</b></p> <p>(1) <b>Eine Beamtin oder</b> ein Beamter auf Lebenszeit, <b>die oder</b> der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, tritt mit dieser Ernennung in den Ruhestand. <b>Ihr oder</b> sein Anspruch auf Ruhegehalt ruht, solange <b>sie oder</b> er Amtsbezüge als <b>Staatsministerin oder</b> Staatsminister erhält.</p> <p>(2) <b>Eine Beamtin oder</b> ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf, <b>die oder</b> der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, ist mit dieser Ernennung aus dem Beamtenverhältnis entlassen.</p>	<p><b>rung)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem § 65 HBG-alt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 66</b></p> <p>(1) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so ist der Beamte, der mit der Ernennung zum Staatsminister in den Ruhestand getreten ist, auf seinen Antrag wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen dafür noch erfüllt. Das ihm übertragene Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein.</p> <p>(2) Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten, so erhält er von dem Beginn des Monats ab, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des Amtes die Besoldung,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Ende des Amtsverhältnisses</b></p> <p>(1) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so ist <b>die Beamtin oder</b> der Beamte, <b>die oder</b> der mit der Ernennung <b>zur Staatsministerin oder</b> zum Staatsminister in den Ruhestand getreten ist, auf Antrag wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dafür noch erfüllt <b>sind</b>. Das übertragene Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein.</p> <p>(2) Stellt <b>die Beamtin oder</b> der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 <b>Satz 1</b> innerhalb einer Frist von drei Monaten <b>seit Beendigung des Amtsverhältnisses als Mitglied der Landesregierung</b>, so erhält <b>sie</b></p>	<p><b>Zu § 44 HBG (Ende des Amtsverhältnisses)</b></p> <p>Diese Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem § 66 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amt zugestanden hätte, mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Gehörte der Beamte vor seiner Ernennung zum Mitglied der Landesregierung zu den in § 57 genannten Beamten und ist eine Wiederverwendung in seinem früheren Amt nicht möglich, so kann er in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.</p> <p>(3) Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 nicht, so verbleibt er im Ruhestand.</p>	<p><b>oder</b> er <b>ab</b> dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des Amts die Besoldung, die bei einem Verbleiben in <b>dem</b> früheren Amt zugestanden hätte, mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Gehörte <b>die Beamtin oder</b> der Beamte vor <b>der</b> Ernennung zum Mitglied der Landesregierung zu den in <b>§ 7 Abs. 1</b> genannten <b>politischen Beamtinnen und</b> Beamten und ist eine Wiederverwendung in <b>dem</b> früheren Amt nicht möglich, so kann <b>sie oder</b> er in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.</p> <p>(3) Stellt <b>die Beamtin oder</b> der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 <b>Satz 1</b> nicht, so verbleibt <b>sie oder</b> er im Ruhestand.</p>	
		<b>Fünfter Abschnitt Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis</b>	<b>Zum Fünften Abschnitt (Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis)</b>
		<b>Erster Titel Allgemeines</b>	<b>Zum Ersten Titel (Allgemeines)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 33 Grundpflichten</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 68</b></p> <p>(2) Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 45 Neutralitätspflicht (§ 33 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p><b>Beamtinnen und</b> Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das</p>	<p><b>Zu § 45 HBG (Neutralitätspflicht)</b></p> <p>Diese Regelung entspricht § 68 HBG-alt.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz</b>	<b>Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt</b>	<b>Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu</b>	<b>Begründung</b>
<p>Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.</p>	<p>in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten</b></p> <p>Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.</p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Weisungsgebundenheit</b></p> <p>Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.</p>			

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Verantwortung für die Rechtmäßigkeit</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.</p> <p>(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Verschwiegenheitspflicht</b></p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Aussagegenehmigung</b> <b>(§ 37 Beamtenstatusgesetz)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zu § 46 HBG (Aussagegenehmigung)</b></p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,</li> <li>2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder</li> <li>3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.</li> </ol> <p>Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.</p> <p>(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegen-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 76</b></p> <p>Über die Versagung der Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Partei oder Beschuldigter nach § 37 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde.</p>	<p>Über die Versagung der Genehmigung zur Aussage nach § 37 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde.</p>	<p>Diese Vorschrift entspricht § 76 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) alt	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) neu	Begründung
<p>stand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.</p> <p>(4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.</p> <p>(5) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist Beamtinnen oder Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.</p> <p>(6) Beamtinnen und Beamte haben, auch</p>			

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.</p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 38 Diensteid</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.</p> <p>(2) In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte erklären, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Eid nicht leisten wollen, kann für diese an Stelle des Eides ein Gelöbnis zugelassen werden.</p> <p>(3) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 72</b></p> <p>(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid (§ 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes) zu leisten: "Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe."</p> <p>(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.</p> <p>(3) Lehnt ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er statt der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" oder die nach dem Bekenntnis seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebrauchen.</p> <p>(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes eine Aus-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 47 Diensteid (§ 38 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) Der Diensteid <b>nach</b> § 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes hat folgenden <b>Wortlaut:</b> „Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“</p> <p>(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.</p> <p>(3) Lehnt <b>eine Beamtin oder</b> ein Beamter aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so <b>können</b> statt der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis <b>der jeweiligen</b> Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel <b>gebraucht werden</b>.</p> <p>(4) In den Fällen <b>des § 38 Abs. 3</b> des Beamtenstatusgesetzes kann von einer</p>	<p style="text-align: center;"><b>Zu § 47 HBG (Diensteid)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 72 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>nahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.</p>	<p>Eidesleistung abgesehen werden. <b>An die Stelle des Eides tritt dann ein Gelöbnis mit folgendem Wortlaut:</b>  <b>„Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“</b></p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 73</b></p> <p>(1) Der Beamte darf keine Amtshandlungen vornehmen, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten oder die ihm oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen.</p> <p>(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind Personen, zu deren Gunsten dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.</p> <p>(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen</b></p> <p>(1) <b>Beamtinnen und</b> Beamte dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die sich gegen <b>sie</b> selbst oder <b>Angehörige</b> richten oder die <b>ihnen</b> oder Angehörigen einen Vorteil verschaffen.</p> <p>(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind Personen, zu deren Gunsten <b>der Beamtin oder</b> dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.</p> <p>(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen <b>Beamtinnen und</b> Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen <b>sind</b>, bleiben unberührt.</p>	<p><b>Zu § 48 HBG (Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen)</b></p> <p>Diese Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 73 HBG-alt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Verbot der Führung der Dienstgeschäfte</b></p> <p>Beamtinnen und Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 74</b></p> <p>(1) Über ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtens-tatusgesetzes entscheidet die oberste</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b> <b>Verbot der Führung der Dienstgeschäfte</b> <b>(§ 39 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) Über ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste</p>	<p><b>Zu § 49 HBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)</b></p> <p>Die Abs. 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 74 Abs. 1 und 3 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.</p>	<p>Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.</p> <p>(3) Ein Beamter, dem die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, hat dienstlich empfangene Sachen auf Verlangen herauszugeben. Ihm kann untersagt werden, Dienstkleidung und Dienstausrüstung zu tragen und sich in Diensträumen oder dienstlichen Unterkunftsräumen aufzuhalten.</p>	<p>Dienstbehörde.</p> <p><b>(2) Beamtinnen und Beamte, denen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, haben dienstlich empfangene Sachen auf Verlangen herauszugeben. Ihnen kann untersagt werden, Dienstkleidung und Dienstausrüstung zu tragen und sich in Diensträumen oder dienstlichen Unterkunftsräumen aufzuhalten.</b></p>	
	<p><b>§ 77</b></p> <p>Auskünfte an die Presse erteilt der Leiter der Behörde oder sein Beauftragter.</p>	<p><b>§ 50 Medienauskünfte</b></p> <p>Auskünfte an die <b>Medien</b> erteilt <b>die Leiterin oder der Leiter</b> der Behörde oder <b>die von ihr oder ihm beauftragte Person</b>.</p>	<p><b>Zu § 50 HBG (Medienauskünfte)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 77 HBG-alt. Der bislang verwendete Begriff „Presse“ wird durch den weitergehenden Begriff „Medien“ ersetzt. Damit sind Presse (Gesamtheit aller Zeitungen und Zeitschriften), Rundfunk (Fernsehen, Radio) sowie Telemedien (elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, Internet) erfasst.</p>
<p><b>§ 42</b></p> <p><b>Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres</p>	<p><b>§ 84</b></p> <p>(1) Für die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde zuständig. Sie kann die Befugnis auf nachgeord-</p>	<p><b>§ 51</b></p> <p><b>Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (§ 42 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) Für die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist die oberste Dienstbehörde zuständig.</p>	<p><b>Zu § 51 HBG (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen)</b></p> <p>Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für den Zustimmungsvorbehalt nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes und verweist hinsichtlich des Herausgabeanpruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auf herausgaberechtliche Vorschriften. Nach §§ 818, 819 BGB ist</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.</p> <p>(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.</p>	<p>nete Behörden übertragen.</p> <p>(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtens-tatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Berei-cherung entsprechend. Die Herausgabe-pflicht umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.</p>	<p>(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtens-tatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Her-ausgabe einer ungerechtfertigten Berei-cherung entsprechend. Die Herausgabe-pflicht umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.</p>	<p>die Berufung auf Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, da mit der unerlaubten Annahme des Erlangten gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen wird. Die bisher in § 84 Abs. 1 Satz 2 HBG-alt vorgesehene Delegationsrege-lung entfällt im Hinblick auf § 3 Abs. 7.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 87</b></p> <p>(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die besonderen dienstlichen Verhältnisse es dringend erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfer-nung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 52 Wahl des Wohnorts</b></p> <p>(1) <b>Beamtinnen und Beamte haben ihre</b> Wohnung so zu nehmen, <b>dass die</b> ord-nungsgemäße Wahrnehmung <b>ihrer</b> Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) <b>Die oder</b> der Dienstvorgesetzte kann, wenn die besonderen dienstlichen Ver-hältnisse es dringend erfordern, anweisen, <b>dass die</b> Wohnung innerhalb <b>einer be-stimmten</b> Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen <b>ist</b>.</p>	<p><b>Zu § 52 HBG (Wahl des Wohnorts)</b></p> <p>Diese Vorschrift entspricht mit redaktionel-len Anpassungen § 87 HBG-alt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 88</b></p> <p>Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe sei-nes Dienstortes aufzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 53 Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts</b></p> <p>Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, <b>können Beamtin-nen und</b> Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit <b>er-reichbar in der Nähe ihres Dienstorts</b> aufzuhalten.</p>	<p><b>Zu § 53 HBG (Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts)</b></p> <p>Die Regelung entspricht inhaltlich § 88 HBG-alt, wobei klargestellt wird, dass die Beamtin oder der Beamte auch tatsächlich erreichbar sein muss.</p> <p>Die in § 53 vorgesehenen Anweisungen werden allgemein als Rufbereitschaft be-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
			zeichnet. Die Vorschrift knüpft an die aus § 34 Satz 1 und § 35 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes folgende Pflicht der Beamtinnen und Beamten an, auch außerhalb der Dienstzeit einer Aufforderung zu einer erforderlich werdenden Dienstleistung nachzukommen.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 89</b></p> <p>Die oberste Dienstbehörde erläßt nach Richtlinien der Landesregierung die Bestimmungen über Dienstkleidung und Amtstracht. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 54</b> <b>Dienstkleidung, Amtstracht</b></p> <p><b>Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, Dienstkleidung oder Amtstracht zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist. Die Vorschriften über die Dienstkleidung und die Amtstracht erläßt die oberste Dienstbehörde, soweit vorhanden nach Richtlinien der Landesregierung.</b></p>	<p><b>Zu § 54 HBG (Dienstkleidung, Amtstracht)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 89 HBG-alt. Die Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung oder der Amtstracht wird in Satz 1 ausdrücklich normiert. Nach Satz 2 darf die oberste Dienstbehörde Bestimmungen über die Dienstkleidung und die Amtstracht auch dann erlassen, wenn die Landesregierung keine Richtlinien erlassen hat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b> <b>Nichterfüllung von Pflichten</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.</p> <p>(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 90</b></p> <p>Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es auch als Dienstvergehen nach § 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes, wenn er einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 29 Abs. 2 oder § 30 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes oder den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes schuldhaft nicht nachkommt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 55</b> <b>Dienstvergehen</b> <b>(§ 47 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p><b>(1) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es auch als Dienstvergehen, wenn sie einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis entgegen § 29 Abs. 2 oder § 30 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes oder den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes schuldhaft nicht nachkommen.</b></p>	<p><b>Zu § 55 HBG (Dienstvergehen)</b></p> <p>Der Begriff des Dienstvergehens wird in § 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes definiert. Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln nach § 47 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes die Disziplinargesetze. Die Ländergesetze können nach § 47 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes weitergehende Regelungen zu Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten treffen. Dementsprechend werden</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn sie gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Bei sonstigen früheren Beamtinnen und früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Für Beamtinnen und Beamte nach den Sätzen 1 und 2 können durch Landesrecht weitere Handlungen festgelegt werden, die als Dienstvergehen gelten.</p> <p>(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinar Gesetze.</p>		<p><b>(2) § 47 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes gilt entsprechend für frühere Beamtinnen und Beamte, die mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden sind.</b></p>	<p>weitere Tatbestände geregelt, bei deren Verwirklichung Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte ein Dienstvergehen begehen.</p> <p>Abs. 2 angefügt durch Abschnitt I Nr. 4 des 1. Änderungsantrags (Drs. 18/7206): Mit der Ergänzung werden für frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Altersgeld für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis entsprechende nachwirkende Pflichten im selben Umfang wie für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte normiert. Eine entsprechende Pflichtenbindung ist auch für Altersgeldberechtigte sinnvoll und notwendig, würde aber auch nach § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamStG erst im Zeitpunkt der Auszahlung des Altersgeldes (wieder) eintreten, da sie erst ab dann „frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen“ sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Pflicht zum Schadensersatz</b></p> <p>Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 91</b></p> <p>(2) Schadenersatzansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 56</b> <b>Pflicht zum Schadensersatz</b> <b>(§ 48 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) Schadensersatzansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeit-</p>	<p><b>Zu § 56 HBG (Pflicht zum Schadensersatz)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache § 91 HBG-alt. An den bisherigen Verjährungsfristen wird festgehalten, da sie sich in der Praxis bewährt haben.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.</p> <p>(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.</p>	<p>punkt, in dem der Ersatzanspruch Dritter diesen gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.</p> <p>(2) Leistet <b>die Beamtin oder</b> der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so geht der Ersatzanspruch auf <b>die Beamtin oder</b> den Beamten über.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 103</b></p> <p>Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heilmitteln, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 57</b> <b>Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegen Dritte</b></p> <p>Werden <b>Beamtinnen, Beamte</b> oder <b>Versorgungsberechtigte</b> oder <b>ihre Angehörigen</b> körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen <b>Dritte</b> zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung <b>oder Einschränkung</b> der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heilmitteln, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung <b>von Versorgungsleistungen</b> verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil <b>der</b> Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.</p>	<p><b>Zu § 57 HBG (Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegen Dritte)</b></p> <p>Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 103 HBG-alt.</p> <p>In Satz 1 werden nach dem Passus „einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung“ die Worte „oder Einschränkung“ eingefügt. Damit wird klargestellt, dass auch bei einer Verpflichtung des Dienstherrn zur Gewährung von Leistungen im Fall einer eingeschränkten Dienstfähigkeit ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch insoweit auf ihn übergeht.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 97</b></p> <p>(1) Der für das Dienstrecht zuständige Minister setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.</p> <p>(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Wird dem Beamten ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen, so darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst (a.D.)" führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.</p> <p>(3) Der Ruhestandsbeamte darf die ihm beim Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst (a. D.)" und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihm ein neues Amt übertragen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 58 Amtsbezeichnungen</b></p> <p>(1) <b>Die</b> für das Dienstrecht zuständige <b>Ministerin oder der hierfür zuständige Minister</b> setzt die Amtsbezeichnungen der <b>Beamtinnen und</b> Beamten fest, soweit gesetzlich nichts <b>anderes</b> bestimmt ist. Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur <b>einer Beamtin oder</b> einem Beamten verliehen werden, die oder der ein solches Amt bekleidet.</p> <p>(2) <b>Die Beamtin oder</b> der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des <b>ihr oder</b> ihm übertragenen Amtes; <b>sie oder</b> er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf <b>die Beamtin oder</b> der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit <b>einem geringeren</b> Endgrundgehalt verbunden, so darf neben der neuen Amtsbezeichnung <b>diejenige</b> des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ <b>geführt werden</b>. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.</p> <p>(3) <b>Die Ruhestandsbeamtin oder</b> der Ruhestandsbeamte darf die <b>ihr oder</b> ihm beim Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterfüh-</p>	<p><b>Zu § 58 HBG (Amtsbezeichnungen)</b></p> <p>Die Regelung entspricht § 97 HBG-alt mit redaktionellen Änderungen. Die bisher in Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Delegationsregelung entfällt im Hinblick auf § 3 Abs. 7.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>so erhält er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen an wie das bisherige Amt, so gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(4) Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst (a.D.)" sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden.</p>	<p>ren. Wird <b>ihr oder</b> ihm ein neues Amt übertragen, so erhält <b>sie oder</b> er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen an wie das bisherige Amt, so gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(4) <b>Einer entlassenen Beamtin oder</b> einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)" sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden.</p>	
		<p style="text-align: center;"><b>§ 59</b> <b>Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis</b></p> <p><b>(1) Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig zu beurteilen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Vorschriften über die dienstliche Beurteilung, insbesondere die Grundsätze der Beurteilung, den Inhalt, das Beurteilungsverfahren, die Zuständigkeiten und Ausnahmen von der Beurteilungspflicht, zu treffen.</b></p>	<p><b>Zu § 59 HBG (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis)</b></p> <p>In Abs. 1 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der eine grundsätzliche Verpflichtung zur regelmäßigen dienstlichen Beurteilung besteht. In Zeiten größerer Flexibilität und Rotation der Beschäftigten benötigt eine leistungsgerechte und effiziente Verwaltung vergleichbare Beurteilungen, um einheitliche Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf Mobilität und berufliches Fortkommen zu gewährleisten. Die bisherigen Regelungen in den §§ 21, 22 HLVO und in den Rahmenrichtlinien enthalten in wesentlichen Bereichen nicht die hierzu erforderliche Verbindlichkeit. Darüber hinaus sind in fast allen Ressorts Ausführungsbestimmungen mit unterschiedlichen Vorgaben erlassen wor-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 109</b></p> <p>Auf Antrag wird dem Beamten von seinem Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.</p>	<p><b>(2)</b> Auf Antrag wird <b>der Beamtin oder dem Beamten von der oder dem</b> Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von <b>ihr oder ihm</b> bekleideten Ämter erteilt, <b>wenn sie oder er daran ein berechtigtes Interesse hat.</b> Das Dienstzeugnis <b>muss</b> auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und <b>die</b> Leistungen Auskunft geben.</p>	<p>den, die Personalentscheidungen auf vergleichbarer Grundlage erschweren. Satz 2 enthält daher eine Ermächtigungsgrundlage, um z.B. in der Laufbahnverordnung zur dienstlichen Beurteilung Allgemeines (z.B. die Grundsätze der Beurteilung, Ausnahmen), den Inhalt, das Beurteilungsverfahren und die Zuständigkeiten verbindlich regeln zu können.</p> <p>Durch die Aufnahme der dienstlichen Beurteilung zusammen mit dem bisher in § 109 HBG-alt geregelten Dienstzeugnis in eine gemeinsame Vorschrift soll das Nebeneinander beider Instrumente verdeutlicht werden.</p> <p>In Abs. 2 wird die Erteilung eines Dienstzeugnisses an das Vorliegen eines berechtigten Interesses geknüpft. Dies ist z.B. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses gegeben oder wenn das Dienstzeugnis für eine anderweitige Bewerbung erforderlich ist.</p>
		<p><b>Zweiter Titel</b> <b>Arbeitszeit, Urlaub</b></p>	<p><b>Zum Zweiten Titel</b> <b>(Arbeitszeit, Urlaub)</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 85</b></p> <p>(1) Die Arbeitszeit wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. Die Arbeitszeit der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, der Forst-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 60</b> <b>Arbeitszeit</b></p> <p>(1) <b>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Arbeitszeit zu treffen. Die oberste Dienstbehörde</b></p>	<p><b>Zu § 60 HBG (Arbeitszeit)</b></p> <p>§ 60 dieses Gesetzes entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 85 HBG-alt. Abs. 1 Satz 1 ermächtigt die Landesregie-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>beamten, der Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen, der beamteten Musiker der Staatlichen Bühnen des Landes Hessen, der Polizeivollzugsbeamten und der Beamten des Justizvollzugsdienstes regelt die oberste Dienstbehörde.</p> <p>(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von zwölf Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefrei-</p>	<p><b>kann ergänzende Regelungen über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, der Forstbeamtinnen und Forstbeamten, der Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an öffentlichen Schulen, der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes und der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes treffen.</b></p>	<p> rung nach Art. 118 der Hessischen Verfassung zum Erlass einer gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über die Arbeitszeit (vgl. HessStGH, Urteil vom 6. September 1958, Az.: P.St. 221). Der Kernbereich der Arbeitszeit, insbesondere die Dauer der Arbeitszeit, muss deshalb durch die Landesregierung festgelegt werden.</p> <p>Abs. 1 Satz 2 ermächtigt die obersten Dienstbehörden, für die jeweiligen Personengruppen aufgrund der Besonderheiten ihres Dienstes arbeitszeitrechtliche Ausführungsbestimmungen, nicht notwendigerweise durch Rechtsverordnung, zu treffen (vgl. in diesem Sinne BVerwG, Urteil vom 6. Juli 1965, Az.: II C 152.62 – stRspr.; VGH Mannheim, Beschluss vom 9. Oktober 1998, Az.: 4 S 425/98; OVG Koblenz, Urteil vom 13. September 1996, Az.: 2 A 12980/95; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 5. Mai 1995, Az.: 3 L 726/94). Die Ausführungsbestimmungen sind abhängig von dem durch die Landesregierung nach Abs. 1 Satz 1 festgelegten Rahmen (HessVGH, Beschluss vom 8. August 2000, Az.: 1 N 4694/96).</p> <p>§ 85 Abs. 2 HBG-alt wird zur besseren Übersichtlichkeit und aus systematischen Gründen neuer § 61.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>ung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum von bis zu vierhundertachtzig Stunden im Jahr eine Vergütung erhalten. Für die Gewährung der Vergütung gilt 48 des Bundesbesoldungsgesetzes.</p> <p>(3) Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Hierbei darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten.</p> <p>(4) Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann der Kultusminister durch Rechtsverordnung eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit für Lehrer und Sozialpädagogen in der Weise festlegen, dass bis zum 31. Juli 2008 die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde erhöht und ab einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Zeitpunkt durch Senkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung in der Regel jahrgangsweise ausgeglichen wird. Darin kann auch geregelt werden, dass auf Antrag der Ausgleich auch durch andere Formen des Zeitausgleichs oder eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.</p> <p>(5) Soweit durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 ein Arbeitszeitkonto vorgesehen ist, auf dem ein bestimmter Teil der</p>	<p>(2) Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Hierbei darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten.</p> <p>(3) Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann <b>die Kultusministerin oder</b> der Kultusminister durch Rechtsverordnung eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit für <b>Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen</b> und Sozialpädagogen in der Weise festlegen, dass bis zum 31. Juli 2008 die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde erhöht und ab einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Zeitpunkt durch Senkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung in der Regel jahrgangsweise ausgeglichen wird. Darin kann auch geregelt werden, dass auf Antrag der Ausgleich auch durch andere Formen des Zeitausgleichs oder eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.</p> <p>(4) Soweit durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 ein Arbeitszeitkonto vorgesehen ist, auf dem ein bestimmter Teil der</p>	<p>In Abs. 2 bleibt es bei der Regelung des § 85 Abs. 3 HBG-alt, dass die nach Abs. 1 Satz 1 i.V.m. der Hessischen Arbeitszeitverordnung geregelte regelmäßige Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienst überschritten werden darf. Die Zeiten des Bereitschaftsdienstes sind als Arbeitszeit anzurechnen.</p> <p>Abs. 3 entspricht § 85 Abs. 4 HBG-alt.</p> <p>§ 85 Abs. 5 HBG-alt wird Abs. 4. Bereits mit dem Ersten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde eine Ermächtigungs-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	Arbeitszeit gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt durch Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird, kann dort auch geregelt werden, dass im Falle der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs auf Antrag eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.	Arbeitszeit gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt durch Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird, kann dort auch geregelt werden, dass im <b>Fall</b> der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs auf Antrag eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.	grundlage für Ausgleichszahlungen geschaffen, soweit das Zeitguthaben auf dem in der Hessischen Arbeitszeitverordnung vorgesehenen Lebensarbeitszeitkonto direkt vor dem Ruhestand nicht in Anspruch genommen werden kann. Für die Ausgleichszahlung bedarf es eines Antrags. In der Hessischen Arbeitszeitverordnung sollen die näheren Voraussetzungen und Folgen geregelt werden.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 85</b></p> <p>(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von zwölf Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum von bis zu vierhundertachtzig Stunden im Jahr eine Vergütung erhalten. Für die Gewährung der Vergütung gilt 48 des Bundesbesoldungsgesetzes.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 61 Mehrarbeit</b></p> <p><b>Beamtinnen und Beamte sind</b> verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. <b>Werden sie</b> durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist <b>ihnen</b> innerhalb von zwölf Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. <b>Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit zu kürzen.</b> Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle <b>Beamtinnen und Beamte Mehrarbeitsvergütung nach § 50 des Hessischen Besoldungsgesetzes</b> erhalten.</p>	<p><b>Zu § 61 HBG (Mehrarbeit)</b></p> <p>§ 85 Abs. 2 HBG-alt wird zur besseren Übersichtlichkeit und aus systematischen Gründen § 61 dieses Gesetzes.</p> <p>Mehrarbeit ist der über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete angeordnete oder genehmigte Dienst. Nach dem unmittelbar geltenden § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind schwerbehinderte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.</p> <p>Satz 3 wird neu eingefügt (entsprechend der Regelung des Bundes in § 88 des Bundesbeamtengesetzes). Danach muss die in Satz 2 festgelegte Grenze von fünf Stunden, die bei Vollzeitbeschäftigung gilt, für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte entsprechend dem Umfang ihrer bewilligten Teilzeitbeschäftigung herabgesetzt werden. Hierdurch wird die in der bisherigen Regelung enthaltene Benachteiligung beseitigt und die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG zum bisherigen § 85 Abs. 2 HBG berücksichtigt (BVerwG,</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			Urteile vom 23. September 2010, Az.: 2 C 27.09 und 2 C 28.09). In Satz 4 wird auf die bisherige Festlegung einer Höchstgrenze von vergütbaren Stunden im Hessischen Beamtengesetz verzichtet. Die Stunden, für die Beamtinnen und Beamte eine Vergütung erhalten können, werden zukünftig nur noch in der Mehrarbeitsvergütungsverordnung geregelt.
<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Teilzeitbeschäftigung</b></p> <p>Teilzeitbeschäftigung ist zu ermöglichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 85a</b></p> <p>(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 78 bis 80 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. § 79 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beamten auszugehen ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilli-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 62</b> <b>Teilzeitbeschäftigung</b> <b>(§ 43 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) <b>Einer Beamtin oder einem</b> Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung <b>mit mindestens der</b> Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn <b>die Beamtin oder</b> der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den <b>§§ 72 bis 74</b> den <b>Vollzeitbeschäftigten</b> die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. <b>§ 73 Abs. 2 Satz 4</b> gilt mit der Maßgabe, <b>dass</b> von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der vollzeitbeschäftigten <b>Beamtinnen und</b> Beamten auszugehen ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft</p>	<p><b>Zu § 62 HBG (Teilzeitbeschäftigung)</b></p> <p>§ 85a Abs. 1 bis 3 HBG-alt wird zur besseren Übersichtlichkeit und aus systematischen Gründen § 62 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.</p> <p>Die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist unbefristet möglich, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Mit dieser zeitlichen Mindestanforderung wird das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Lebenszeitprinzip und die Pflicht nach § 34 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, sich mit vollem persönlichem Einsatz dem Beruf zu widmen, beachtet.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>gung widerrufen werden.</p> <p>(3) Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.</p> <p>(3) Die zuständige Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn <b>der Beamtin oder dem Beamten</b> die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 85a</b></p> <p>(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen,</li> <li>2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, wenn er <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder</li> <li>b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 63</b> <b>Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen</b></p> <p><b>(1) Einer Beamtin oder einem</b> Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung <b>mit mindestens der</b> Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn <b>sie oder er</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Kind unter <b>18</b> Jahren oder</li> <li>2. <b>eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen</b> sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. <b>Die Pflegebedürftigkeit ist durch ärztliches Gutachten oder Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung nachzuweisen.</b></li> </ol>	<p><b>Zu § 63 HBG (Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen)</b></p> <p>Zur besseren Übersichtlichkeit wird § 85a Abs. 4 bis 7 HBG-alt aufgeteilt und die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen in § 63 dieses Gesetzes getrennt geregelt von der ebenfalls im § 85a Abs. 4 bis 7 HBG-alt enthaltenen Beurlaubung aus familiären Gründen, die in dem neuen § 64 dieses Gesetzes geregelt wird.</p> <p>§ 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBG-alt wird Abs. 1 und regelt die Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 85f Abs. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 5 zwölf Jahre nicht überschreiten. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p><b>(2) Einer Beamtin oder einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann aus den in Abs. 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird.</b></p>	<p>In Abs. 2 wird die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aus familiären Gründen erstmals auch für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eröffnet. Die Vorschrift ist als Kann-Regelung ausgestaltet. Die Entscheidung, ob einer Beamtin oder einem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung während des Vorbereitungsdienstes gewährt werden kann, ist mit Blick auf die jeweiligen Anforderungen, die in den einzelnen Ausbildungsgängen gestellt werden, zu treffen. Die Teilzeitbeschäftigung muss nach der Struktur der Ausbildung möglich sein. Die Anwendung der Vorschrift kann insbesondere in Laufbahnen in Betracht kommen, in denen der Vorbereitungsdienst weitgehend in praktischer Ausbildung besteht. Während der fachtheoretischen Ausbildung kann eine Teilzeitbeschäftigung aus organisatorischen Gründen nicht realisierbar sein. Näheres, insbesondere zu einer möglichen Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, regeln die laufbahnrechtlichen Vorschriften (§ 23 Abs. 1 Nr. 4).</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(5) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber fünfzehn Stunden pro Woche bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sowie nach § 85f Abs. 1 fünfzehn Jahre nicht überschreiten.</p> <p>(6) Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.</p>	<p><b>(3) Einer Beamtin oder einem</b> Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber <b>15</b> Stunden pro Woche bis zur Dauer von insgesamt <b>17</b> Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. <b>1</b> vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p><b>(4) § 62</b> Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p><b>(5) Es</b> dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der <b>Teilzeitbeschäftigung</b> nicht zuwiderlaufen.</p>	<p>§ 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes stellt sicher, dass die Besoldung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt wird.</p> <p>Eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während des Vorbereitungsdienstes ist nicht möglich, da dies zu einer nicht vertretbaren Verlängerung der Ausbildung führen würde.</p> <p>Abs. 3 entspricht § 85a Abs. 5 Satz 1 HBG-alt und regelt die unterhältige Teilzeitbeschäftigung. Die Höchstgrenze für unterhältige Teilzeitbeschäftigung wird unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre von 15 auf 17 Jahre erhöht.</p> <p>Nach Abs. 4 gilt § 62 Abs. 3 wie bisher (§ 85a Abs. 3 HBG-alt) auch bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen.</p> <p>Abs. 5 entspricht § 85a Abs. 6 HBG-alt.</p>
	<b>§ 85a</b>	<b>§ 64</b> <b>Beurlaubung aus familiären Gründen</b>	<b>Zu § 64 HBG (Beurlaubung aus familiären Gründen)</b>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen,</li> <li>2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, wenn er <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder</li> <li>b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 85f Abs. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 5 zwölf Jahre nicht überschreiten. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</li> </ol> </li> </ol> <p>(5) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber fünfzehn Stunden pro Woche bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teil-</p>	<p><b>(1) Einer Beamtin oder</b> einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von <b>insgesamt 14</b> Jahren zu gewähren, wenn <b>sie oder er</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Kind unter <b>18</b> Jahren oder</li> <li>2. <b>eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder</b> einen <b>pflegebedürftigen</b> sonstigen Angehörigen tatsächlich <b>betreut oder pflegt. Die Pflegebedürftigkeit kann durch ärztliches Gutachten oder durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankerversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung nachgewiesen werden.</b> Bei <b>Lehrkräften an öffentlichen Schulen, wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung und Lehrkräften an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda</b> kann der Bewilligungszeitraum der Beurlaubung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, Semesters oder fachtheoretischen Studienabschnitts ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die zuständige Dienstbehörde kann eine <b>vorzeitige</b> Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn <b>der Beamtin oder</b> dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</li> </ol>	<p>Die Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen werden im Interesse der Übersichtlichkeit getrennt und jeweils in eigene Paragrafen gefasst. § 64 regelt nun die Beurlaubung zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 85a Abs. 4 und 6 HBG mit redaktionellen Änderungen.</p> <p>§ 85a Abs. 4 Satz 2 und 4 HBG-alt ist in § 66 dieses Gesetzes enthalten.</p> <p>Die Höchstgrenze für Beurlaubung wird unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre von zwölf auf 14 Jahre erhöht.</p> <p>Aus der Höchstbegrenzung der Beurlaubung ergibt sich, dass die gleichzeitige oder aufeinander folgende Betreuung mehrerer Kinder keine Auswirkungen auf die maximale Beurlaubungsdauer hat, so dass das Wort „mindestens“ entfallen kann.</p> <p>Abs. 1 Satz 3 wird redaktionell überarbeitet. Zur Klarstellung werden alle Beamtengruppen aufgenommen, die Lehrtätigkeiten wahrnehmen und bei denen die Beurlaubung an den Ablauf des Schulhalbjahres, Semesters bzw. des fachtheoretischen Studienabschnitts gekoppelt werden kann. Der Personenkreis entspricht dem in § 33 Abs. 2. Die Regelung dient der besseren Planbarkeit des Unterrichtsbetriebs und der Vermeidung von Wechseln beim Personal während des laufenden Schulhalbjahres, Semesters bzw.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>zeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sowie nach § 85f Abs. 1 fünfzehn Jahre nicht überschreiten.</p> <p>(6) Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.</p>	<p><b>(2) Es</b> dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der <b>Beurlaubung</b> nicht zuwiderlaufen.</p>	<p>fachtheoretischen Studienabschnitts.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 85f</b></p> <p>(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,</p> <p>1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,</p> <p>2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 65</b></p> <p><b>Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen Gründen</b></p> <p>(1) <b>Einer Beamtin oder einem</b> Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher <b>Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern</b> besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt <b>Bewerberinnen und Bewerber</b> im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, <b>auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge</b></p> <p>1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren <b>oder</b></p> <p>2. nach Vollendung des <b>55.</b> Lebensjahres <b>für einen Zeitraum, der sich</b> bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken <b>muss</b>,</p> <p>bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p><b>(2) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen ein Stellenüberhang abgebaut werden soll, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge nach Vollendung des 55.</b></p>	<p><b>Zu § 65 HBG (Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen Gründen)</b></p> <p>Die Vorschrift des § 65 umfasst neben der Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, die bisher in § 85f Abs. 1 HBG-alt geregelt war, nun auch die Möglichkeit der Beurlaubung bei Stellenüberhängen.</p> <p>Die Regelung des Abs. 2 ist darauf gerichtet, den notwendigen Abbau von (z.B. durch organisationsstrukturelle Veränderungen entstandenen) Stellen zu erleichtern. In Bereichen, in denen ein Stellen-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(2) Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 80 Abs.1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Urlaub nach Abs.1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr.2 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 85a Abs. 5 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr.2 findet Satz 1 keine An-</p>	<p><b>Lebensjahres für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</b></p> <p>(3) Dem Antrag nach Abs. 1 <b>oder 2</b> darf nur entsprochen werden, wenn <b>die Beamtin oder</b> der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach <b>§ 74</b> Abs.1 nur in dem Umfang auszuüben, wie <b>sie oder er diese</b> bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung <b>der Beamtin oder</b> des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn <b>der Beamtin oder</b> dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>überhang abzubauen ist, kann es für die betreffende Dienststelle auch unter fiskalischen Gesichtspunkten von Vorteil sein, Bedienstete auf ihren Antrag ohne Dienstbezüge beurlauben zu können, sofern dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Zusätzliche Ausgaben werden dadurch nicht verursacht.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	wendung, wenn es dem Beamten nicht zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.		
	<p style="text-align: center;"><b>§ 85a</b></p> <p>(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,</p> <p>1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen,</p> <p>2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, wenn er</p> <p>a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder</p> <p>b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 85f Abs. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 5 zwölf Jahre nicht überschreiten. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 66</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Höchstdauer von unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung</b></p> <p><b>Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 63 Abs. 3 und Beurlaubung nach § 64 Abs. 1 sowie nach § 65 Abs. 1 und 2 dürfen insgesamt die Dauer von 17 Jahren nicht überschreiten. Eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit bleibt unberücksichtigt. In den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren. § 64 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.</b></p>	<p><b>Zu § 66 HBG (Höchstdauer von unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung)</b></p> <p>Satz 1 bestimmt die Höchstdauer von unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung in Kombination miteinander. Die bisherigen Regelungen in § 85a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 sowie § 85f Abs. 3 Satz 1 HBG-alt werden damit in einer Vorschrift zusammengefasst. Die Gesamtdauer wird einheitlich auf 17 Jahre festgelegt. Die Höchstgrenze für unterhäftige Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung wird im Hinblick auf die Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre von 15 auf 17 Jahre erhöht. Damit wird auch berücksichtigt, dass angesichts der demografischen Entwicklung zukünftig häufiger Pflegefälle innerhalb der Familien auftreten dürften und die Bediensteten dafür vor allem in der zweiten Hälfte des Berufslebens noch einmal Freistellungszeiten in Anspruch nehmen könnten. Eine zeitliche Begrenzung ist erforderlich, da es sich bei der unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung ebenso wie bei der Beurlaubung um Ausnahmen vom Regeltypus des Vollzeitbeamtenverhältnisses handelt. Die Höchstdauer ist so gewählt, dass im Regelfall die aktive Dienstzeit gegenüber Freistellungszeiten überwiegt und das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Lebenszeitprinzip sowie die Pflicht nach § 34 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, sich mit vol-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(5) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber fünfzehn Stunden pro Woche bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sowie nach § 85f Abs. 1 fünfzehn Jahre nicht überschreiten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 85f</b></p> <p>(3) Urlaub nach Abs.1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr.2 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 85a Abs. 5 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr.2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.</p>		<p>dem persönlichen Einsatz dem Beruf zu widmen, beachtet werden.</p> <p>Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit bei der Ermittlung des Gesamtzeitraums nicht mit zu zählen ist.</p> <p>Satz 3 entspricht § 85f Abs. 3 Satz 3 HBG-alt.</p> <p>Satz 4 verweist auf die Regelung in § 64 Abs. 1 Satz 3, die § 85a Abs. 4 Satz 2 und § 85f Abs. 3 Satz 2 HBG-alt entspricht. Danach kann die Beurlaubung bis zum Ende des Schulhalbjahrs, Semesters oder fachtheoretischen Studienabschnitts ausgedehnt werden. Dies kann also bei der (letzten) Beurlaubung zu einer Gesamtdauer von etwas mehr als 17 Jahren führen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 85d</b></p> <p>Beamte, die Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung beantragen, sind auf die Folgen, insbesondere für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 85e</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 67</b> <b>Hinweispflicht, Benachteiligungsverbot</b></p> <p><b>(1) Beamtinnen und Beamte</b>, die Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung beantragen, sind auf die Folgen, insbesondere für Ansprüche <b>aufgrund</b> beamtenrechtlicher Regelungen, hinzuweisen.</p>	<p><b>Zu § 67 HBG (Hinweispflicht, Benachteiligungsverbot)</b></p> <p>Abs. 1 entspricht § 85d HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
	Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach den §§ 85a und 85c darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.	<b>(2)</b> Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach <b>den §§ 62 und 63</b> darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von <b>Beam-tinnen und</b> Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.	§ 85e HBG-alt wird mit redaktionellen Anpassungen zu Abs. 2. Somit sind die Regelungen zur Hinweispflicht und zum Benachteiligungsverbot in einer Vorschrift zusammengefasst.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 86</b></p> <p>(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, daß er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder auf Grund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Beamte hat seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich von seiner Verhinderung zu unterrichten. Die auf Krankheit beruhende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten ist auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>(2) Verliert der Beamte wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 68</b> <b>Fernbleiben vom Dienst</b></p> <p>(1) <b>Beamtinnen und</b> Beamte <b>dürfen</b> dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben, es sei denn, <b>dass sie</b> wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder <b>aufgrund</b> einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert <b>sind, ihre</b> Dienstpflichten zu erfüllen. <b>Beamtinnen und Beamte haben ihre</b> Dienstvorgesetzten unverzüglich von <b>ihrer</b> Verhinderung zu unterrichten. Die auf Krankheit beruhende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten ist auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>(2) Verliert <b>die Beamtin oder</b> der Beamte wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst nach dem <b>Hessischen Besoldungsgesetz den</b> Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.</p>	<p><b>Zu § 68 HBG (Fernbleiben vom Dienst)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 86 HBG-alt.</p>
<b>§ 44</b> <b>Erholungsurlaub</b>	<b>§ 106</b>	<b>§ 69</b> <b>Urlaub, Dienstbefreiung</b> <b>(§ 44 Beamtenstatusgesetz)</b>	<b>Zu § 69 HBG (Urlaub, Dienstbefreiung)</b>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>Beamtinnen und Beamten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu.</p>	<p>(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung zu. Lehrer an öffentlichen Schulen haben den Erholungsurlaub während der Schulferien, wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehraufgaben während der Semesterferien zu nehmen.</p> <p>(3) Einem Beamten ist zur Ausübung einer Tätigkeit als Ehrenbeamter oder Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft die erforderliche Dienstbefreiung unter Belassung der Besoldung zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn sich der Beamte um einen Sitz in einer kommunalen Vertretungskörperschaft bewirbt.</p> <p>(4) Zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung eines Beamten ist ihm auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>(1) <b>Beamtinnen und</b> Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung zu. <b>Lehrkräfte</b> an öffentlichen Schulen haben den Erholungsurlaub während der Schulferien, <b>wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung sowie Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung während der Semesterferien und Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten</b> zu nehmen.</p> <p>(2) Zur Ausübung einer Tätigkeit als <b>Ehrenbeamtin oder</b> Ehrenbeamter oder Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist <b>Beamtinnen und</b> Beamten die erforderliche Dienstbefreiung unter Belassung der Besoldung zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn sich die <b>Beamtin oder</b> der Beamte um einen Sitz in einer kommunalen Vertretungskörperschaft bewirbt.</p> <p>(3) Zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung ist <b>Beamtinnen und</b> Beamten auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>§ 69 entspricht inhaltlich § 106 Abs. 1, 3 und 4 HBG-alt. Abs. 1 Satz 2 wird redaktionell überarbeitet. Zur Klarstellung werden alle Beamtengruppen aufgenommen, die Lehrtätigkeiten wahrnehmen und bei denen der Erholungsurlaub an die Schul- oder Semesterferien bzw. die lehrveranstaltungsfreie Zeit gekoppelt ist. Die Formulierung entspricht der bisherigen überwiegenden Verwaltungspraxis.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 106</b></p> <p>(2) Das Nähere regelt die Landesregie-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 70</b> <b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p>Die Landesregierung <b>wird ermächtigt,</b></p>	<p><b>Zu § 70 HBG (Verordnungsermächtigung)</b></p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) alt	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>rung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Beginn und das Ende des Urlaubsjahres,</li> <li>2. das Entstehen und Erlöschen des Urlaubsanspruchs,</li> <li>3. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs, die nach dem Lebensalter festzusetzen ist,</li> <li>4. die Voraussetzungen, unter denen ein Zusatzurlaub zu gewähren ist und dessen Höhe,</li> <li>5. die Voraussetzungen, unter denen ein Sonderurlaub gewährt werden kann, dessen Höhe und Anrechnung auf den Erholungsurlaub,</li> <li>6. die Voraussetzungen, unter denen eine Dienstbefreiung zu erteilen ist oder erteilt werden kann,</li> <li>7. ob und inwieweit in den Fällen der Nr. 5 und 6 die Besoldung zu belassen ist.</li> </ol>	<p>durch Rechtsverordnung <b>nähere Regelungen über die Gewährung von Urlaub und Dienstbefreiung zu treffen</b>. Sie bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Beginn und das Ende des Urlaubsjahres,</li> <li>2. das Entstehen und Erlöschen des Urlaubsanspruchs,</li> <li>3. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,</li> </ol> <p><b>4. die Voraussetzungen, unter denen nicht in Anspruch genommener Urlaub in Höhe des europarechtlichen Mindestjahresurlaubs finanziell abgegolten werden kann,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Voraussetzungen, unter denen ein Zusatzurlaub zu gewähren ist und dessen Höhe,</li> <li>6. die Voraussetzungen, unter denen ein Sonderurlaub gewährt werden kann, dessen Höhe und Anrechnung auf den Erholungsurlaub,</li> <li>7. die Voraussetzungen, unter denen eine Dienstbefreiung zu erteilen ist oder erteilt werden kann,</li> <li>8. ob und inwieweit in den Fällen der Nr. 6 und 7 die Besoldung zu belassen ist.</li> </ol>	<p>Die Regelung des § 70 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 106 Abs. 2 HBG mit redaktionellen Änderungen. Satz 2 Nr. 3 stellt zukünftig nicht mehr auf eine Festsetzung nach dem Lebensalter ab. Hierdurch wird es dem Verordnungsgeber ermöglicht, bei der Festlegung der Dauer des Erholungsurlaubs weitere sachgerechte Kriterien heranzuziehen. Eine Differenzierung aufgrund des Alters und der hiermit einhergehenden erhöhten Erholungsbedürftigkeit ist auch weiterhin grundsätzlich zulässig.</p> <p>Satz 2 Nr. 4 eingefügt durch Abschnitt I Nr. 5 a) des 1. Änderungsantrags (Drs. 18/7206): Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31. Januar 2013 (2 C 10.12) im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entschieden, dass Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, den sie krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen konnten, haben. Um diesen Abgeltungsanspruch in der Hessischen Urlaubsverordnung umsetzen zu können, wird die Ermächtigungsgrundlage entsprechend ergänzt.</p>
		<p style="text-align: center;"><b>Dritter Titel Nebentätigkeit, Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 40 und 41 Beamtenstatusgesetz)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zum Dritten Titel (Nebentätigkeit, Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses) (§§ 40 und 41 Beamtenstatusgesetz)</b></p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 40 Nebentätigkeit</b></p> <p>Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 79</b></p> <p>(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 78 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer in Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,</li> <li>2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere einer Tätigkeit als Schiedsrichter oder Preisrichter, zur Erstattung von Gutachten, zur Übernahme von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, zur Erstellung von statischen Berechnungen, zur Übernahme der Oberleitung bei Bauten und der örtlichen Bauleitung (Bauführung) und Entwurfsaufträgen sowie von Aufträgen zu Befundberichten,</li> <li>3. zu einer gewerblichen oder freiberufl-</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 71 Begriffsbestimmungen, Mitteilungspflicht</b></p> <p><b>(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamts oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung.</b></p> <p><b>(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.</b></p> <p><b>(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.</b></p> <p><b>(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten nach § 73 Abs. 1 Nr. 4. Öffentliche Ehrenämter im Sinne des Satz 1 sind die in Rechtsvorschriften als solche bezeichneten Tätigkeiten, im Übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die ohne Vergütung ausgeübt wird. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamts ist vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich mitzuteilen.</b></p>	<p><b>Zu § 71 HBG (Begriffsbestimmungen, Mitteilungspflicht)</b></p> <p>Es handelt sich um eine neue Vorschrift mit Definitionen der im Nebentätigkeitsrecht verwendeten Begrifflichkeiten, die der einheitlichen Begriffsverwendung dient und zum besseren Verständnis den das Nebentätigkeitsrecht regelnden Vorschriften vorangestellt wird.</p> <p>Abs. 4 entspricht zum Teil § 79 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz und Satz 3 HBG-alt. Der Begriff „öffentliches Ehrenamt“ wird für das Nebentätigkeitsrecht nunmehr definiert, da die Abgrenzung zur sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit in der Praxis oftmals Schwierigkeiten bereitet. Satz 2, 2. Halbsatz der bisherigen Fassung wird wegen § 40 des Beamtenstatusgesetzes neu gefasst. Dort ist für Nebentätigkeiten grundsätzlich eine Anzeigepflicht vorgesehen. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, wenn sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Den Ländern wird dadurch ein großer Spielraum bei der Ausgestaltung des einzuhaltenden Verfahrens eingeräumt. Wenn es sich jedoch wie in den Fällen des Abs. 4 um Tätigkeiten handelt, die keine Nebentätigkeit darstel-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>chen Tätigkeit sowie zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf, 4. zum Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat, einen Beirat oder in eine sonstige Einrichtung einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.</p> <p>Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Satz 2 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 4.</p> <p>(4) Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen. Als Gegenleistung gelten nicht der Ersatz barer Auslagen und Fahrtkosten sowie die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für den Beamten gültigen Sätze nicht übersteigen. Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Bereiche oder allgemein ein Pauschbetrag festgesetzt werden, bis zu dessen Höhe die pauschale Abgeltung von baren Auslagen Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern nicht als Vergütung anzusehen ist.</p>	<p>(5) Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder <b>geldwerten</b> Vorteilen. Als Gegenleistung gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ersatz barer Auslagen und Fahrtkosten,</li> <li>2. die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für die Beamtin oder den Beamten <b>geltenden</b> Sätze nicht übersteigen,</li> <li>3. <b>die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie an ein Finanzamt abzuführen ist.</b></li> </ol>	<p>len, würde es der Gesetzessystematik widersprechen, diese dann aber dennoch einer Anzeigepflicht zu unterwerfen. Daher wird in Satz 3 eine schriftliche Mitteilungspflicht eingeführt, damit der Dienstherr auch zukünftig Kenntnis von der Übernahme eines öffentlichen Ehrenamts erhält, um hinsichtlich der aus dem Hauptamt folgenden Pflichten der Beamtin oder des Beamten einer Beeinträchtigung dienstlicher Belange durch die Ausübung des jeweiligen öffentlichen Ehrenamts entgegenwirken zu können. Eine solche Beeinträchtigung ist bei der unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen als einer überwiegend aufgrund moralischer Verpflichtungen übernommenen Funktion, die dem privaten Bereich zuzuordnen ist, nicht zu erwarten. Daher wird sie zur Verwaltungsvereinfachung nicht der Mitteilungspflicht unterstellt.</p> <p>Abs. 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 79 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBG-alt und wurde aus systematischen Gründen in § 71 aufgenommen; Satz 3 befindet sich jetzt in § 79 Nr. 3. Seit Inkrafttreten der bisher geltenden nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften sind Sachverhalte entstanden, bei denen im Rahmen einer unternehmerischen Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst vereinnahmte Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen ist. Zur rechtlichen Klarstellung, wie die vereinnahmte Umsatzsteuer (insbesondere bei der Prüfung von Abführungspflichten) zu behandeln ist, wird Abs. 5 Satz 2 um Nr. 3 ergänzt. Danach wird die vereinnahmte Umsatzsteuer nicht zur Vergütung</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			gerechnet, soweit sie an ein Finanzamt abzuführen ist.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 78</b></p> <p>(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Gegenstand einer Nebentätigkeit dürfen nicht Tätigkeiten sein, die auch im Rahmen des Hauptamtes ausgeübt werden können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 81</b></p> <p>(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, ob und inwieweit ein Beamter eine Vergütung abzuführen hat, die er für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 78) erhalten hat. Als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen gilt auch eine Tätigkeit nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die der Beamte mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung ausübt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 78</b></p> <p>(2) Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich keine Vergütung (§ 79 Abs. 4) gewährt. Ausnahmen kön-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 72</b> <b>Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn</b></p> <p>(1) <b>Beamtinnen und Beamte</b> sind verpflichtet, auf Verlangen <b>ihrer</b> obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit <b>ihrer</b> Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und <b>sie</b> nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Gegenstand einer Nebentätigkeit dürfen nicht Tätigkeiten sein, die auch im Rahmen des Hauptamtes ausgeübt werden können. <b>Als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen gilt auch eine Tätigkeit nach § 73 Abs. 1 Nr. 4, die die Beamtin oder der Beamte mit Rücksicht auf ihre oder seine dienstliche Stellung ausübt.</b></p> <p>(2) Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Ausnahmen können insbesonde-</p>	<p><b>Zu § 72 HBG (Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen § 78 HBG-alt.</p> <p>Der Zusatz „oder der von ihr bestimmten Behörde“ in Abs. 1 Satz 1 kann im Hinblick auf § 3 Abs. 7 entfallen. Außerdem wird der Klammerzusatz weggelassen, da sich Begriffsbestimmungen nunmehr in § 71 befinden.</p> <p>Aus rechtssystematischen Gründen wird in Abs. 1 ein Satz 3 hinzugefügt, der sich zuvor in § 81 Abs. 2 HBG-alt als Satz 2 befand.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>nen insbesondere zugelassen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Ausübung einer Lehrtätigkeit,</li> <li>2. für die Erstattung von Gutachten und Befundberichten, die Durchführung von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, die Anfertigung von Entwürfen, die Erstellung von statistischen Berechnungen, die künstlerische und technische Oberleitung bei Bauten sowie für die Bauführung,</li> <li>3. für die Teilnahme an Prüfungen,</li> <li>4. in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,</li> <li>5. in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen,</li> <li>6. für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen, Gebühren zu zahlen sind,</li> <li>7. für die Ausübung einer nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit.</li> </ol> <p>Wird der Beamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.</p> <p>(3) Öffentlicher Dienst im Sinne der Abs. 1 und 2 ist jede Tätigkeit für den Bund, ein Land, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände sowie jede durch Rechtsverordnung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellte Tätigkeit. Die Tätigkeit für Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Verbände sowie für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt</p>	<p>re zugelassen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. für die Ausübung einer Lehrtätigkeit,</li> <li>5. für die Erstattung von Gutachten und Befundberichten, die Durchführung von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, die Anfertigung von Entwürfen, die Erstellung von statistischen Berechnungen, die künstlerische und technische Oberleitung bei Bauten sowie für die <b>örtliche Bauleitung (Bauführung)</b>,</li> <li>6. für die Teilnahme an Prüfungen,</li> <li>7. in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,</li> <li>8. in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen,</li> <li>9. für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,</li> <li>10. für die Ausübung einer nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit.</li> </ol> <p>Wird <b>die Beamtin oder</b> der Beamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.</p> <p>(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 und 2 ist jede Tätigkeit für den Bund, ein Land, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände sowie jede durch Rechtsverordnung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellte Tätigkeit. Die Tätigkeit für Kirchen und andere öffentlich-rechtliche <b>Religionsgesellschaften</b> und deren Verbände sowie für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt nicht als öffentli-</p>	

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	nicht als öffentlicher Dienst.	cher Dienst.	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 79</b></p> <p>(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 78 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer in Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,</li> <li>2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere einer Tätigkeit als Schiedsrichter oder Preisrichter, zur Erstattung von Gutachten, zur Übernahme von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, zur Erstellung von statischen Berechnungen, zur Übernahme der Oberleitung bei Bauten und der örtlichen Bauleitung (Bauführung) und Entwurfsaufträgen sowie von Aufträgen zu Befundberichten,</li> <li>3. zu einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf,</li> <li>4. zum Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat, einen Beirat oder in eine sonstige Einrichtung einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.</li> </ol> <p>Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 73</b></p> <p><b>Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten</b></p> <p>(1) <b>Beamtinnen und Beamte bedürfen</b>, soweit <b>sie</b> nicht nach § 72 zur Übernahme verpflichtet <b>sind</b>, der vorherigen Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Testamentsvollstreckung, <b>einer entgeltlichen sowie einer nicht für Angehörige wahrzunehmenden unentgeltlichen</b> Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,</li> <li>2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere einer Tätigkeit <b>in einem Schiedsgericht oder Preisgericht</b>, zur Erstattung von Gutachten, zur Übernahme von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, zur Erstellung von statischen Berechnungen, zur Übernahme der Oberleitung bei Bauten und der Bauführung, <b>von</b> Entwurfsaufträgen sowie von Aufträgen zu Befundberichten,</li> <li>3. zu einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf,</li> <li>4. zum Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat, einen Beirat oder in eine sonstige Einrichtung einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhän-</li> </ol>	<p><b>Zu § 73 HBG (Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)</b></p> <p>§ 79 Abs. 1 Satz 2 und 3 HBG-alt wird in § 71 Abs. 4 aufgenommen, da dort Begriffe bestimmt werden, sowie in § 73 Abs. 1 Nr. 1. § 79 Abs. 5 HBG-alt findet sich in Abs. 1 Satz 1 wieder. Der bisherige Zusatz „oder die von ihr bestimmte Behörde“ kann im Hinblick auf § 3 Abs. 7 entfallen. Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Satz 2 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 4.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,</li> <li>2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,</li> <li>3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,</li> <li>4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,</li> <li>5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,</li> <li>6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.</li> </ol> <p>Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Das Vorliegen eines Versa-</p>	<p>derschaft.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft <b>der Beamtin oder</b> des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,</li> <li>2. <b>die Beamtin oder</b> den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,</li> <li>3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der <b>die Beamtin oder</b> der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,</li> <li>4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit <b>der Beamtin oder</b> des Beamten beeinflussen kann,</li> <li>5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit <b>der Beamtin oder</b> des Beamten führen kann,</li> <li>6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.</li> </ol> <p>Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentä-</p>	<p>§ 79 Abs. 2 Satz 6 bis 8 HBG-alt betreffen nicht die Versagung der Genehmigung und werden daher in einen eigenen Abs. 3 verschoben.</p> <p>§ 79 Abs. 3 und 6 HBG-alt finden sich in § 75 Abs. 1 und Abs. 4 wieder, da dort die Regelungen zusammengefasst werden, die sowohl für genehmigungspflichtige als auch für nicht genehmigungspflichtige (und ggf. anzuzeigende) Nebentätigkeiten gelten.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>gungsgrundes nach Satz 1 und 2 ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, daß die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr dreißig vom Hundert der Jahresdienstbezüge des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden; das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. Ist eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 durch Rechtsvorschrift übertragen, so gilt die vorherige Genehmigung als erteilt.</p> <p>(4) Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen. Als Gegenleistung gelten nicht der Ersatz barer Auslagen und Fahrkosten sowie die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für den Beamten gültigen Sätze nicht übersteigen. Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Bereiche oder allgemein ein Pauschbetrag festgesetzt werden, bis zu dessen Höhe die pauschale Abgeltung von baren Auslagen Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern nicht als Vergütung anzusehen ist.</p> <p>(5) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 80</b></p>	<p>tigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Das Vorliegen eines Versagungsgrunds nach Satz 1 und 2 ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 Prozent der Jahresdienstbezüge <b>der Beamtin oder</b> des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden; das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. Ist eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 durch Rechtsvorschrift übertragen, so gilt die Genehmigung als erteilt.</p>	<p>§ 79 Abs. 4 HBG-alt wird als Begriffsbestimmung in § 71 Abs. 5 aufgenommen.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	(2) Nebentätigkeiten von geringem Umfang können von der Pflicht zur Genehmigung ausgenommen werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.	(4) Nebentätigkeiten von geringem Umfang können <b>durch Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von der Pflicht zur Genehmigung ausgenommen werden.</b>	Abs. 4 entspricht § 80 Abs. 2 HBG-alt und wird aus systematischen Gründen bei den genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten aufgenommen.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 80</b></p> <p>(1) Nicht genehmigungspflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten sowie die Erteilung von Unterricht zur Ausbildung und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen,</li> <li>2. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit der Professoren und Hochschuldozenten der Hochschulen des Landes und der Beamten der anderen wissenschaftlichen Institute und Anstalten,</li> <li>3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,</li> <li>4. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften und von gemeinnützigen Einrichtungen,</li> <li>5. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens.</li> </ol> <p>(3) Eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Abs. 1 Nr. 3 hat der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 74</b></p> <p><b>Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht</b></p> <p>(1) Nicht genehmigungspflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit sowie die Erteilung von Unterricht zur Ausbildung und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen,</li> <li>2. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit <b>der Lehrkräfte</b> der Hochschulen des Landes und der <b>Beamtinnen und</b> Beamten der anderen wissenschaftlichen Institute und Anstalten,</li> <li>3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der <b>Beamtinnen und</b> Beamten,</li> <li>4. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften und von gemeinnützigen Einrichtungen,</li> <li>5. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung <b>der Beamtin oder</b> des Beamten unterliegenden Vermögens.</li> </ol> <p>(2) Eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der <b>Beamtinnen und</b> Beamten nach Abs. 1 Nr. 3 hat <b>die Beamtin oder</b></p>	<p><b>Zu § 74 HBG (Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 80 HBG-alt.</p> <p>Zum besseren Verständnis wird der Text in weitere Absätze untergliedert.</p> <p>§ 80 Abs. 2 HBG-alt wird aus systematischen Gründen als Abs. 4 in § 73 aufgenommen.</p> <p>§ 80 Abs. 4 HBG-alt wird aus systematischen Gründen § 75 Abs. 4.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme seiner Dienstbehörde unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; der Beamte hat wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei wiederholten, gleichartigen Nebentätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 kann die Dienstbehörde im Einzelfall gestatten, daß zur Erfüllung der Anzeigepflicht eine allgemeine Anzeige genügt. Die Dienstbehörde kann im übrigen aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.</p>	<p>der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme der Dienstbehörde unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; <b>die Beamtin oder</b> der Beamte hat wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei wiederholten, gleichartigen Nebentätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 kann die Dienstbehörde im Einzelfall gestatten, dass zur Erfüllung der Anzeigepflicht eine allgemeine Anzeige genügt.</p> <p>(3) Die Dienstbehörde kann im <b>Übrigen</b> aus begründetem Anlass verlangen, dass <b>die Beamtin oder</b> der Beamte über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt, insbesondere über deren Art und Umfang.</p> <p>(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn <b>die Beamtin oder</b> der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 79</b></p> <p>(6) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Abs. 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Abs. 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Be-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 75</b> <b>Schriftform, Ausübung von Nebentätigkeiten</b></p> <p>(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung <b>nach § 73 Abs. 1</b> oder auf Zulassung einer Ausnahme <b>nach Abs. 2 Satz 2</b> und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit <b>nach § 72 Abs. 1</b> be-</p>	<p><b>Zu § 75 HBG (Schriftform, Ausübung von Nebentätigkeiten)</b></p> <p>Aus systematischen und klarstellenden Gründen werden § 79 Abs. 3 und 6, § 81 Abs. 1 und § 80 Abs. 4 HBG-alt, die Regelungen sowohl für genehmigungspflichtige als auch für nicht genehmigungspflichtige bzw. nicht genehmigungspflichtige, aber</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>amte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das dienstliche Interesse (Abs. 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 79</b></p> <p>(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat oder bei denen der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. § 106 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 81</b></p> <p>(1) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Bei einer Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt</p>	<p>dürfen der Schriftform. <b>Die Beamtin oder der Beamte</b> hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; <b>die Beamtin oder der Beamte</b> hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p><b>(2) Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte</b> nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen hat oder bei denen <b>der</b> Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch <b>die Beamtin oder</b> den Beamten nicht anerkannt hat, dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. Das dienstliche Interesse <b>nach Satz 1 und das öffentliche Interesse nach Satz 2 sind</b> aktenkundig zu machen. § 69 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p><b>(3) Bei</b> der Ausübung von Nebentätigkeiten <b>dürfen</b> Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch <b>genommen werden</b>. Bei einer Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird</p>	<p>anzuweisende Nebentätigkeiten enthalten, redaktionell überarbeitet in § 75 als eigenständige Vorschrift eingefügt.</p> <p>§ 79 Abs. 6 Satz 3 HBG-alt wird aus systematischen Gründen in Abs. 2 Satz 3 verschoben und auf das öffentliche Interesse in § 75 Abs. 2 Satz 2 erweitert, da der Fall vergleichbar ist.</p> <p>Die Regelung über den Säumniszuschlag wurde im letzten Satz des Abs. 3 i.V.m. § 79 Nr. 4 i.V.m. der Nebentätigkeitsverordnung beibehalten, da sie sich bewährt hat.</p> <p>Im Übrigen ist das HVwKostG nach dessen § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden, soweit die Sondervorschriften keine eigene Regelung enthalten (vgl. auch HessVGH, Urteil vom</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>wird und der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es kann pauschaliert oder in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen. Über die Höhe des Bruttoeinkommens hat der Beamte Rechenschaft zu legen. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Nutzungsentgelts kann ein Säumniszuschlag erhoben werden; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 80</b></p> <p>(4) Der Beamte kann verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte oder geldwerten Vorteile vorzulegen.</p>	<p>und der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und <b>muss</b> den besonderen Vorteil berücksichtigen, der <b>der Beamtin oder</b> dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es kann pauschaliert oder in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen. Über die Höhe des Bruttoeinkommens hat <b>die Beamtin oder</b> der Beamte Rechenschaft zu legen. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Nutzungsentgelts kann ein Säumniszuschlag erhoben werden.</p> <p><b>(4) Die Beamtin oder</b> der Beamte kann verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres <b>der oder dem</b> Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen und <b>anzuzeigenden</b> Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte oder geldwerten Vorteile vorzulegen.</p>	<p>13. August 1986, Az.: 5 UE 2510/85).</p> <p>§ 79 Nr. 4 entspricht § 81 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz sowie Abs. 2 Satz 1 HBG-alt; § 72 Abs. 1 Satz 3 entspricht § 81 Abs. 2 Satz 2 HBG-alt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 82</b></p> <p>Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommenen oder einer von ihm mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung im dienstlichen Interesse</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 76</b> <b>Regressanspruch bei Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit</b></p> <p><b>Beamtinnen und</b> Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommenen oder einer mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung im dienstlichen Interesse</p>	<p><b>Zu § 76 HBG (Regressanspruch bei Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit)</b></p> <p>Diese Vorschrift entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache § 82 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.</p>	<p>ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht <b>werden, haben</b> gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die <b>Beamtin oder</b> der Beamte auf Verlangen <b>einer oder</b> eines Vorgesetzten gehandelt hat.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 83</b></p> <p>Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 77</b> <b>Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit</b></p> <p>Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts <b>anderes</b> bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, <b>die im</b> Zusammenhang mit <b>dem</b> Hauptamt übertragen sind oder <b>die auf</b> Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung <b>des</b> Dienstherrn übernommen <b>worden sind</b>.</p>	<p><b>Zu § 77 HBG (Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 83 HBG-alt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 41</b> <b>Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses</b></p> <p>Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonsti-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 83a</b></p> <p>(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 78</b> <b>Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses</b> <b>(§ 41 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) <b>Eine Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes ist anzuzeigen, wenn sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im</b></p>	<p><b>Zu § 78 HBG (Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)</b></p> <p>§ 83a HBG-alt wird im Hinblick auf § 41 des Beamtenstatusgesetzes und zum besseren Verständnis, insbesondere der Fristen, neu gefasst.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) alt	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) neu	Begründung
<p>gen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums, dessen Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, anzuzeigen. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.</p>	<p>Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen (§ 41 des Beamtenstatusgesetzes).</p> <p>(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.</p>	<p><b>Zusammenhang steht. Die Anzeigepflicht besteht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für einen Zeitraum von</b></p> <p><b>1. drei Jahren, wenn die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand tritt,</b></p> <p><b>2. fünf Jahren, wenn das Beamtenverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt beendet wird, längstens jedoch bis zu dem Ende des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet.</b></p> <p><b>Die Anzeige hat vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich gegenüber der letzten obersten Dienstbehörde zu erfolgen.</b></p> <p>(2) <b>Die Untersagung nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes ist längstens auf den Zeitraum der Anzeigepflicht zu befristen.</b></p> <p>(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen.</p> <p><b>(4) Für frühere Beamtinnen und Beamte, die mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden sind, gelten § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sowie Abs. 1 entsprechend.</b></p>	<p>Der bisherige Satz 2 in § 83a Abs. 3 HBG-alt kann im Hinblick auf § 3 Abs. 7 entfallen.</p> <p>Abs. 4 eingefügt durch Abschnitt I Nr. 6) des 1. Änderungsantrags (Drs. 18/7206): Die Anzeigepflicht hinsichtlich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die dienstliche Interessen beeinträchtigen kann, wird entsprechend auf die früheren Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Altersgeld erstreckt. Auch hier ist eine Gleichstellung dieser Beamtinnen und Beamten bereits ab dem</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			Zeitpunkt des Ausscheidens gerechtfertigt, da § 41 Satz 1 BeamStG eine solche Anzeigepflicht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie für frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen normiert und die Pflicht ansonsten erst bei Auszahlung des Altersgeld wieder aufleben würde.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 80</b></p> <p>(2) Nebentätigkeiten von geringem Umfang können von der Pflicht zur Genehmigung ausgenommen werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 81</b></p> <p>(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, ob und inwieweit ein Beamter eine Vergütung abzuführen hat, die er für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 78) erhalten hat. Als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen gilt auch eine Tätigkeit nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die der Beamte mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung ausübt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 79</b></p> <p>(4) Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen. Als</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 79</b> <b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p><b>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausführung der §§ 71 bis 78 zu treffen. In ihr kann insbesondere geregelt werden,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. das Nähere über Ausnahmen von der Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten nach § 73 Abs. 4,</b></li> <li><b>2. ob und inwieweit eine Beamtin oder ein Beamter eine Vergütung abzuführen hat, die sie oder er für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 72 Abs. 2 Satz 2 erhalten hat,</b></li> <li><b>3. die Festsetzung eines Pauschbetrags für bestimmte Bereiche oder</b></li> </ol>	<p><b>Zu § 79 HBG (Verordnungsermächtigung)</b></p> <p>Die Vorschrift fasst zur besseren Übersichtlichkeit und damit zum besseren Verständnis alle bisherigen Verordnungsermächtigungen des Nebentätigkeitsrechts (§§ 79 Abs. 4 Satz 3, 80 Abs. 2 Satz 2, 81 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz, Abs. 2 Satz 1 HBG-alt) in einer Vorschrift zusammen.</p> <p>In Nr. 3 wird zur Klarstellung eine ausdrückliche Ermächtigung auch für die Zu-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>Gegenleistung gelten nicht der Ersatzbarer Auslagen und Fahrkosten sowie die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für den Beamten gültigen Sätze nicht übersteigen. Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Bereiche oder allgemein ein Pauschbetrag festgesetzt werden, bis zu dessen Höhe die pauschale Abgeltung von baren Auslagen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern nicht als Vergütung anzusehen ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 81</b></p> <p>(1) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Bei einer Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird und der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es kann pauschaliert oder in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen. Über die Höhe des Bruttoeinkommens hat der Beamte Rechenschaft zu legen. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Nutzungsentgelts kann ein Säumniszuschlag erhoben werden; das Nähere wird durch Rechtsver-</p>	<p><b>allgemein, bis zu dessen Höhe die pauschale Abgeltung von baren Auslagen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern nicht als Vergütung nach § 71 Abs. 5 Satz 1 anzusehen ist,</b></p> <p><b>4. die Zuständigkeit für die Festsetzung des Nutzungsentgelts sowie dessen Höhe bei Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn nach § 75 Abs. 3 Satz 3 und das Nähere zur Erhebung eines Säumniszuschlags nach § 75 Abs. 3 Satz 5.</b></p>	<p>ständigkeits zur Festsetzung des Nutzungsentgelts und dessen Höhe aufgenommen; bisher beruhte die Ermächtigung auf der allgemeinen Verordnungsermächtigung des § 233 HBG-alt.</p> <p>Die Rechtsverordnung erlässt die Landesregierung. Damit wird die Systematik des HBG nach Art. 107 der Verfassung des Landes Hessen (HV) fortgesetzt, wonach Rechtsverordnungen mit Geltungsanspruch für alle Beamtinnen und Beamten in Hessen (von Ausnahmen abgesehen) von der Landesregierung erlassen werden, während der Erlass von Rechtsverordnungen für bestimmte Beamtengruppen der hierfür zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister zugewiesen wird.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	ordnung bestimmt.		
		<p style="text-align: center;"><b>Vierter Titel Fürsorge (§§ 45 und 46 Beamtenstatusgesetz)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zum Vierten Titel (Fürsorge) (§§ 45 und 46 Beamtenstatusgesetz)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 45 Fürsorge</b></p> <p>Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 92</b></p> <p>(2) Den Beamten und den Empfängern von Versorgungsbezügen werden in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zu Aufwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche und nicht rechtswidrige Sterilisationen Beihilfen gewährt. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche Aufwendungen voll oder teilweise beihilfefähig sind,</li> <li>2. unter welchen Voraussetzungen eine Beihilfe zu gewähren ist oder gewährt werden kann; dabei können die Einkommensverhältnisse des Ehegatten oder des Lebenspartners berücksichtigt werden,</li> <li>3. wie die Beihilfe zu bemessen ist; bei der Bemessung der Beihilfe ist insbesondere der Familienstand, soweit keine Sachleistungen gesetzlicher Krankenkassen vorliegen, sowie das Krankenversicherungsverhältnis der berücksichtigungsfähigen Personen und die wirtschaftliche Lage des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten oder des nicht selbst beihilfeberechtigten Lebenspartners zu berücksichtigen,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 80 Beihilfe</b></p> <p><b>(1) Anspruch auf Beihilfen haben</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Beamtinnen und Beamte und verpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,</b></li> <li>2. <b>Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie frühere Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Amtszeit ausgeschieden sind,</b></li> <li>3. <b>Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartnerinnen und hinterbliebene Lebenspartner und</b></li> <li>4. <b>Waisen,</b></li> </ol> <p><b>wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder nur deswegen nicht erhalten, weil diese wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsbestimmungen nicht gezahlt werden. Den in Satz 1 genannten Personen werden Beihilfen auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähig sind</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zu § 80 HBG (Beihilfe)</b></p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2004 u.a. entschieden, dass die als Verwaltungsvorschriften ergangenen Beihilfenvorschriften nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügen. Die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Fall von Krankheit und Pflegebedürftigkeit habe der Gesetzgeber zu treffen.</p> <p>Die Beihilfe ist eine die Eigenvorsorge ergänzende Fürsorgeleistung. Sie kann an die Art und Ausgestaltung eines bestehenden Krankenversicherungsverhältnisses anknüpfen.</p> <p>Die tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts müssen danach gesetzlich geregelt werden. Es handelt sich dabei mindestens um folgende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das System, das für Beamtinnen und Beamte sowie ihre Angehörigen die Absicherung vor den finanziellen Folgen von Krankheit organisieren soll,</li> </ol>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>4. in welchem Umfang freiwillig gesetzlich versicherten Beihilfeberechtigten, die keinen Beitragszuschuß erhalten und keinen ermäßigten Beitrag entrichten, zum Geldwert von Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung Beihilfen zu gewähren sind.</p> <p>Die Landesregierung bestimmt die für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stellen. Die obersten Dienstbehörden können ermächtigt werden, durch Rechtsvorschrift die Zuständigkeiten abweichend zu regeln.</p>	<p><b>sichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der beihilfeberechtigten Person sowie ihre im Familienzuschlag nach dem Hessischen Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der in Satz 3 genannten Angehörigen regelt die Rechtsverordnung nach Abs. 5. In der Verordnung nach Abs. 5 kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen auch andere natürliche und juristische Personen als Beihilfeberechtigte gelten.</b></p> <p><b>(2) Ein Anspruch auf Beihilfe besteht außerdem während</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Elternzeit,</b></li> <li><b>2. Beurlaubung aus familiären Gründen für die Höchstdauer von drei Jahren,</b></li> <li><b>3. Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen.</b></li> </ol> <p><b>Im Fall des Satz 1 Nr. 2 werden Zeiten einer Elternzeit auf die Höchstdauer angerechnet. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Beihilfe als berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person hat oder</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Risiken, die abgedeckt werden sollen,</li> <li>3. der Personenkreis, der Leistungen beanspruchen kann,</li> <li>4. die Aufwendungen, die beihilfefähig sein sollen,</li> <li>5. die Beihilfeausschlüsse und Konkurrenzregelungen bei mehrfacher Anspruchsberechtigung sowie</li> <li>6. die Begrenzung der zu erbringenden Beihilfe.</li> </ol> <p>Die Vorschrift regelt diese tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts entsprechend der Forderung des Gerichts gesetzlich. Der gesetzliche Rahmen wird durch die Hessische Beihilfenverordnung ausgefüllt und konkretisiert.</p> <p>Im Übrigen entspricht die Vorschrift inhaltlich § 92 Abs. 2 und 3 HBG-alt.</p> <p>In Abs. 2 werden die Tatbestände zusammengefasst, die einen Anspruch auf Beihilfe begründen, ohne dass laufende Bezüge gezahlt werden. Die Vorschrift fasst § 85a Abs. 7 HBG-alt und § 10 der Hessischen Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – HMuSchEltZVO) zusammen. So besteht ein Anspruch u.a. während einer Elternzeit im Sinne der HMuSchEltZVO und – zeitlich befristet – während einer Beurlaubung nach § 64 HBG. Die Neuordnung in einer Vorschrift dient der besseren Übersichtlichkeit und der Normreduzierung.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p>sie oder er in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613), versichert ist. Abweichend von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 die Gewährung von Beihilfen auch für weitere Zeiträume zugelassen werden, in denen keine laufenden Bezüge gezahlt werden.</p> <p>(3) Beihilfen werden in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen, nicht rechtswidrigen Sterilisationen und nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen gewährt. Beihilfefähig sind die Aufwendungen nach Satz 1 für Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode erfolgt und die wirtschaftlich angemessen sind. Daneben kann durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 die Beihilfefähigkeit vom Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen abhängig gemacht werden.</p> <p>(4) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz).</p> <p>(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere</p>	

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Abs. 2 kann sich der Dienstherr geeigneter Stellen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. § 107a und § 107g Abs. 2 sowie § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) gelten entsprechend.</p>	<p><b>Regelungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Beihilfen nach Abs. 3 einschließlich der Art und des Umfangs der beihilfefähigen Aufwendungen, des Zusammentreffens mehrerer Beihilfeberechtigungen und der Begrenzung der Beihilfen bei von dritter Seite zustehenden Leistungen, über Selbstbeteiligungen und Eigenanteile sowie zu dem Verfahren.</b></p> <p>(6) Zur Erfüllung seiner Pflichten nach <b>Abs. 1</b> kann sich der Dienstherr geeigneter Stellen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zu Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die §§ 87 und 93 Abs. 2 <b>dieses Gesetzes</b> sowie § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), gelten entsprechend.</p>	
		<p style="text-align: center;"><b>§ 81 Ersatz von Sachschaden</b></p> <p><b>Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbar Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist (Unfall), Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so soll dafür in angemessenem Umfang Ersatz geleistet werden. Der Ersatz ist ausgeschlos-</b></p>	<p><b>Zu § 81 HBG (Ersatz von Sachschaden)</b></p> <p>Die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Beihilferecht verlangt für die Regelung der Krankenfürsorge eine gesetzliche Grundlage. Die Regelungen zum Sachschadensersatz sind insoweit vergleichbar, da sie ebenfalls Auswirkungen auf den Umfang der verbleibenden Alimentation haben können. Daher wird auch für die Gewährung von</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p>sen, wenn die Beamtin oder der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses schriftlich zu stellen. Sind durch eine erste Hilfeleistung nach einem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.</p>	<p>Sachschadensersatz eine gesetzliche Grundlage geschaffen und eine an den Beamtenengesetzen anderer Länder orientierte entsprechende Regelung eingeführt. Die Vorschrift berücksichtigt die bestehenden Sachschadensersatz-Richtlinien des Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. April 2012 (StAnz. S. 529), so dass die Rechtslage insoweit inhaltlich unverändert bleibt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Mutterschutz und Elternzeit</b></p> <p>Mutterschutz und Elternzeit sind zu gewährleisten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 95</b></p> <p>Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,</li> <li>2. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamte; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen, von Leistungen, die der unentgeltlichen Heilfürsorge entsprechen, und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung vorgesehen werden.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 82</b> <b>Mutterschutz, Elternzeit</b></p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung <b>nähere Regelungen über</b> die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Mutterschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Beamtinnen,</li> <li>2. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf <b>Beamtinnen und Beamte zu treffen</b>; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen, von Leistungen, die der unentgeltlichen Heilfürsorge entsprechen, und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung vorgesehen werden.</li> </ol>	<p><b>Zu § 82 HBG (Mutterschutz, Elternzeit)</b></p> <p>Die Regelung entspricht § 95 HBG-alt mit redaktionellen Änderungen. Die Ermächtigungsnorm bezieht sich nun ausdrücklich auch auf die aufgrund des Mutterschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 95b</b></p> <p>(1) Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), findet auf die Beamten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Anwendung.</p> <p>(2) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten für die Beamten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechend, soweit nicht der für das Dienstrecht zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für Arbeitsschutz zuständigen Minister durch Verordnung Abweichendes regelt.</p> <p>(3) Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, insbesondere bei der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten und den Feuerwehren kann der jeweils zuständige Minister durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit dem für Arbeitsschutz zuständigen Minister und, soweit der für das Dienstrecht zuständige Minister nicht selbst ermächtigt ist, im Einvernehmen mit diesem erlassen. In den Rechtsverordnungen ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 83 Arbeitsschutz</b></p> <p>(1) <b>Neben dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), gelten auch</b> die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen <b>Rechtsverordnungen</b> der Bundesregierung, soweit nicht <b>die für das Dienstrecht zuständige Ministerin</b> oder der <b>hierfür</b> zuständige Minister im Einvernehmen mit <b>der für Arbeitsschutz zuständigen Ministerin</b> oder dem <b>hierfür</b> zuständigen Minister durch <b>Rechtsverordnung</b> Abweichendes regelt.</p> <p>(2) Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, insbesondere bei der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten und den Feuerwehren <b>kann die jeweils zuständige Ministerin</b> oder der jeweils zuständige Minister durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit <b>der für Arbeitsschutz zuständigen Ministerin</b> oder dem <b>hierfür</b> zuständigen Minister und, soweit <b>die für das Dienstrecht zuständige Ministerin</b> oder der <b>hierfür</b> zuständige Minister nicht selbst ermächtigt ist, im Ein-</p>	<p><b>Zu § 83 HBG (Arbeitsschutz)</b></p> <p>Die §§ 95a und 95b HBG-alt über den Arbeitsschutz werden in dieser Vorschrift zusammengefasst. Die Abs. 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 95b HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 95a</b></p> <p>(1) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), gelten für jugendliche Beamte entsprechend. Soweit diese Vorschriften den Berufsschulunterricht betreffen, sind sie auf den Unterricht in einer Verwaltungsschule sinngemäß anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne der Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder, falls der jugendliche Beamte in einer unteren Verwaltungsbehörde beschäftigt oder ausgebildet wird, die nächsthöhere Behörde.</p> <p>(2) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann die Landesregierung für jugendliche Polizeivollzugsbeamte durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bestimmen.</p>	<p>vernehmen mit <b>dieser oder</b> diesem erlassen. In den Rechtsverordnungen ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.</p> <p>(3) <b>Für jugendliche Beamtinnen und Beamte gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), in der jeweils geltenden Fassung</b> entsprechend. Aufsichtsbehörde im Sinne der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder, falls <b>die jugendliche Beamtin oder</b> der jugendliche Beamte in einer unteren Verwaltungsbehörde beschäftigt oder ausgebildet wird, die nächsthöhere Behörde.</p>	<p>Abs. 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 95a Abs. 1 HBG-alt.</p> <p>§ 95a Abs. 2 HBG-alt ist entbehrlich, da es nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn keine jugendlichen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mehr gibt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 96</b></p> <p>Die Beamten erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung. Das Nähere</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 84 Dienstjubiläum</b></p> <p>Die <b>Beamtinnen und</b> Beamten erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwen-</p>	<p><b>Zu § 84 HBG (Dienstjubiläum)</b></p> <p>Die Regelung des § 84 entspricht § 96</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.	dung. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen zu treffen.	HBG-alt unter Ergänzung der weiblichen Form.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 99</b></p> <p>Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die ein Beamter oder Versorgungsempfänger aus seinem Dienst- oder Versorgungsverhältnis erhalten hat und die weder zu den Bezügen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes noch zu den Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gehören, gelten § 3 Abs. 6 und die §§ 11 und 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 85</b> <b>Finanzielle Leistungen</b></p> <p>Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen aus dem Dienst- oder Versorgungsverhältnis, die weder <b>zur Besoldung</b> noch zu den Versorgungsbezügen gehören, gelten <b>§ 3 Abs. 7 und die §§ 11 und 12 des Hessischen Besoldungsgesetzes</b> entsprechend.</p>	<p><b>Zu § 85 HBG (Finanzielle Leistungen)</b></p> <p>Die bisherige Regelung des § 99 HBG-alt wird unter Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen im Hessischen Besoldungsgesetz aufrechterhalten.</p>
		<p style="text-align: center;"><b>Fünfter Titel</b> <b>Personalaktenrecht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zum Fünften Titel</b> <b>(Personalaktenrecht)</b></p> <p>Nach § 3 Abs. 3 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) handelt es sich bei den Regelungen für Beamtinnen und Beamte zum Personalaktenrecht in den §§ 86 ff. um besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die den Vorschriften des HDSG vorgehen. Darüber hinaus sind nach § 34 Abs. 1 Satz 2 HDSG die für das Personalaktenrecht geltenden Vorschriften des HBG auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			<p>öffentlichen Dienst entsprechend anzuwenden, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist.</p> <p>Nur soweit das HBG keine Regelung trifft, gilt das allgemeine Datenschutzrecht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 50 Personalakte</b></p> <p>Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Für Ausnahmefälle kann landesrechtlich eine von Satz 4 abweichende Verwendung vorgeesehen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 107</b></p> <p>(1) Über jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalakten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehn-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 86 Inhalt der Personalakte, Zugang zur Personalakte (§ 50 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>(1) Nicht Bestandteil der Personalakte nach § 50 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der <b>übrigen</b> Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.</p>	<p><b>Zu § 86 HBG (Inhalt der Personalakte, Zugang zur Personalakte)</b></p> <p>Abs. 1 wird gegenüber der bisherigen Regelung in § 107 HBG-alt kürzer gefasst, da der Grundsatz, dass für jede Beamtin und jeden Beamten eine Personalakte zu führen ist, und die Frage, welche Unterlagen zur Personalakte gehören, sowie die das Personalaktenrecht prägenden Grundsätze der Vertraulichkeit der Personalakte und der Zweckbindung bereits in § 50 des Beamtenstatusgesetzes geregelt sind.</p> <p>In Abs. 1 Satz 2 wurde vor das Wort „Personalverwaltung“ zur Klarstellung das Wort „übrigen“ gesetzt, da auch die Personaldaten in den Besoldungs- und Versorgungsakten für Zwecke der Personalverwaltung verwendet werden, d.h. die Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich gehört ebenfalls zur Personalverwaltung. Der bisherige Hinweis auf die allgemeinen Schutzregelungen des Sozialgesetzbuchs wurde nicht mehr aufgenommen, da er aufgrund seiner lediglich deklaratorischen Funktion entbehrlich ist.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>ten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.</p> <p>(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.</p>	<p>(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für <b>die Beamtin oder</b> den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.</p> <p>(3) <b>Zugriff auf Personalaktendaten</b> dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung <b>oder Personalwirtschaft</b> mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit es <b>zu diesen</b> Zwecken erforderlich ist. <b>In einem automatisierten Personalverwaltungssystem ist neben den in Satz 1 genannten Zwecken auch zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder zur Erstellung von Auswertungen im Bereich der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft Beschäftigten übergeordneter Dienstbehörden der Zugriff auf Personalaktendaten gestattet, soweit dies erforderlich ist. Abweichend von Satz 1</b></p>	<p>Der neue Abs. 3 Satz 1 nutzt die Regelungsmöglichkeit, die § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes eröffnet. Nach § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes dürfen Personalakten nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nach dem neuen § 86 Abs. 3 Satz 1 dürfen Zugriff auf Personalaktendaten nicht nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung, sondern auch im Rahmen der Personalwirtschaft mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind. Somit wird auch Beschäftigten, die für die Personalwirtschaft eines Ge-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p><b>und 2 ist eine Kenntnisnahme von Personalaktendaten zulässig, soweit diese im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs eines automatisierten Personalverwaltungssystems nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeiden wäre. Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 einer anderen Stelle die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag übertragen; im Übrigen gilt § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Zugang zu Personalaktendaten haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 und 5 ist aktenkundig zu machen.</b></p>	<p>schäftsbereichs z.B. in einer obersten Dienstbehörde zuständig sind, ermöglicht, zu diesem Zweck auf Personalaktendaten zugreifen zu können.</p> <p>Durch die Verwendung der Begriffe „Zugriff“ und „Personalaktendaten“ erfolgt eine Anpassung der personalaktenrechtlichen Vorschrift an die datenschutzrechtliche Terminologie des HDSG (vgl. dort § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3). Damit wird klargestellt, dass die Vorschrift nicht nur für Personalakten in Papierform, sondern auch in elektronischer Form bzw. in einem automatisierten Personalverwaltungssystem gilt. Im Zuge der Einführung moderner Systeme der Vorgangsbearbeitung im Personalaktenwesen besteht ein Bedürfnis für das Führen sogenannter Hybridakten und die Verwendung automatisierter Personalverwaltungssysteme. Auch in diesen Fällen der gemischten Aktenführung verbleibt es begrifflich bei einer Personalakte, weil auf den materiellrechtlichen Personalaktenbegriff abzustellen ist.</p> <p>Der neue Abs. 3 Satz 2 regelt nur den Zugriff auf Personalaktendaten, die in einem automatisierten Personalverwaltungssystem gespeichert sind. Zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder zur Erstellung von Auswertungen im Bereich der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erhalten Beschäftigte übergeordneter Dienstbehörden den erforderlichen Zugriff auf Personalaktendaten innerhalb des Geschäftsbereichs ihrer Dienstbehörde, auch wenn die Zuständigkeit für die Personalverwaltung</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			<p>oder Personalwirtschaft nach Satz 1 (teilweise) auf den nachgeordneten Bereich delegiert worden ist. Es muss sich entsprechend dem Grundsatz in Satz 1 um Beschäftigte handeln, die organisatorisch der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der übergeordneten Dienstbehörde angehören. Eine Erweiterung auf Beschäftigte einer anderen Organisationseinheit der übergeordneten Dienstbehörde kommt nicht in Betracht, da sie diesem Grundsatz des Personalaktenrechts widersprechen würde.</p> <p>Die Regelung trägt dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Ressortverantwortung der Ministerinnen und Minister nach Art. 102 Satz 2 HV Rechnung, wozu als wesentlicher Teil auch die Personalverantwortung gehört. Danach tragen die Ministerinnen und Minister die politische Verantwortlichkeit für den Geschäftsbereich und leiten dessen Verwaltung. Daraus folgt das Recht der jeweiligen Ministerin oder des jeweiligen Ministers, diesen Ressortaufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung nachzukommen. Im Bereich der Personalverantwortung gehören hierzu die Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie ressortbezogene Auswertungen im Bereich der Personalverwaltung und Personalwirtschaft, so dass insoweit erforderliche Zugriffe auf Personalaktendaten möglich sein müssen.</p> <p>Mit dieser Regelung wird von der dem Landesgesetzgeber in § 50 Satz 5 des Beamtenstatusgesetzes eröffneten Möglichkeit, für Ausnahmefälle landesrechtlich eine von § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes abweichende Verwendung vor-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			<p>zusehen, Gebrauch gemacht. Den übergeordneten Dienstbehörden wird damit ermöglicht, im Rahmen der Erforderlichkeit die Vorteile des automatisierten Personalverwaltungssystems zu nutzen.</p> <p>Mit der in Satz 2, 2. Halbsatz getroffenen Regelung wird die restriktive Verwendung personenbezogener Personalaktendaten auch für die erweiterten Zwecke der Aufsicht/Kontrolle und der Auswertungen fortgeführt und unter den Erforderlichkeitsgrundsatz gestellt. Dadurch wird sichergestellt, dass der Zugriff auf Personalaktendaten durch übergeordnete Dienstbehörden nur bei entsprechender dienstlicher Veranlassung zulässig ist. Dabei ist ausschlaggebend, ob und zu welchem konkreten Zweck der Zugriff und in welchem Ausmaß nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im jeweiligen Einzelfall nötig ist. Die Erhebung anonymisierter Daten hat daher Vorrang vor einer personalisierten Erhebung, wenn sie zur Erledigung der dienstlichen Aufgabe ausreichend und technisch möglich ist. Um die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen und aus der Sicht des Datenschutzes überprüfen zu können, ist ein zeitlich beschränkter Zugriff bei konkretem Bedarf für die Beschäftigten der übergeordneten Dienstbehörde (temporärer Zugriff) einzurichten. Zusätzlich ist jeder Zugriff nach Satz 6 aktenkundig zu machen.</p> <p>Abs. 3 Satz 3 dient der Klarstellung, dass der Schutzzweck des personalaktenrechtlichen Geheimhaltungsgebots nicht berührt wird, soweit eine Verwendung aus-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			<p>schließlich zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs eines automatisierten Personalverwaltungssystems erfolgt. Daher wird die technisch unvermeidbare Einsichtnahme zum Beispiel durch IT-Administratoren ausdrücklich geregelt.</p> <p>Der neue Satz 4, 1. Halbsatz ermöglicht die Übertragung der Datenverarbeitung im Auftrag auf Stellen, die nicht nach Abs. 3 Satz 1 mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind. Die Datenverarbeitung erfolgt somit unabhängig von einer Zuständigkeit in Personalangelegenheiten. Die Anforderungen eines automatisierten Personalverwaltungssystems sind so hoch, dass nicht in jeder einzelnen Dienststelle Kapazitäten für die Datenverarbeitung vorgehalten werden können und müssen, sondern diese Aufgaben von einer anderen Stelle (zentralisiert) wahrgenommen werden können. Nach Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz sind die Details und der Auftrag im Einzelnen nach den Vorgaben des § 4 HDSG zu regeln.</p> <p>Durch den neuen Abs. 3 Satz 5 wird der Zugang zu Personalaktendaten für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragte Beschäftigte gesetzlich ausdrücklich klargestellt. In der Regel sind diese Beschäftigten nicht nach Abs. 3 Satz 1 im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt, müssen aber in Ausnahmefällen auch Zugang zu Personalaktendaten erhalten können. Daher erhalten sie Zugang, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Wege und nicht durch</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 49 Übermittlungen bei Strafverfahren</p>	<p>(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogene Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.</p>	<p>(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über <b>Bewerberinnen</b>, Bewerber, <b>Beamtinnen und Beamte</b> sowie über <b>ehemalige Beamtinnen und Beamte</b> nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder <b>eine Dienstvereinbarung</b> dies erlaubt. Fragebögen, mit denen solche personenbezogene Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.</p>	<p>Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Diese Regelung entspricht der klarstellenden Regelung des Bundes in § 107 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und damit den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten in seinem 36. Tätigkeitsbericht (s. Drucksache 16/8377, 5.10.1), denen die Landesregierung in ihrer hierzu ergangenen Stellungnahme (s. Drucksache 17/662, Zu 5.10.1) zugestimmt hat.</p> <p>Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Personalaktendaten und auch zum Schutz der mit einem Zugriff beauftragten Beschäftigten sind Einsichtnahmen nach Abs. 3 Satz 5 gemäß Satz 6 aktenkundig zu machen, z.B. durch einen Vermerk in der betreffenden Sachakte der Innenrevision.</p> <p>In Abs. 4 Satz 1 wird entsprechend § 34 Abs. 1 HDSG die Dienstvereinbarung als weitere Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten bei Beamtinnen und Beamten hinzugefügt, damit zu diesem Punkt nicht wiederum das HDSG ergänzend herangezogen werden muss.</p> <p>Abs. 5 entspricht der bisher unmittelbar</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,</li> <li>2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und</li> <li>3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung</li> </ol> <p>zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.</p> <p>(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es sich um schwere Verstöße handelt, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, oder</li> <li>2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.</li> </ol> <p>(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert</p>		<p><b>(5) Übermittlungen bei Strafverfahren nach § 49 des Beamtenstatusgesetzes sind an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten oder die Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.</b></p>	<p>geltenden Zuständigkeitsregelung des § 125c Absatz 7 BRRG. Die Regelung im HBG ist trotz Weitergeltung des Zweiten Kapitels des BRRG im Hinblick auf ein späteres Außerkrafttreten des gesamten BRRG erforderlich, da sie mangels Bundeskompetenz nicht in § 49 des Beamtenstatusgesetzes übernommen worden ist.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.</p> <p>(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.</p> <p>(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.</p>			
	<p style="text-align: center;"><b>§ 107a</b></p> <p>(1) Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übr-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 87 Beihilfeakte</b></p> <p>(1) Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übr-</p>	<p style="text-align: center;"><b>Zu § 87 HBG (Beihilfeakte)</b></p> <p>Die Regelung entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>gen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Bei automatisierter Beihilfebearbeitung (§ 107g Abs. 2) ist ausnahmsweise die Zusammenfassung der Beihilfebescheide in Sachakten zulässig, sofern der Datenschutz gesichert und gewährleistet ist, dass die Beihilfe-Teilakte jederzeit wieder zusammengeführt werden kann.</p> <p>(2) Die Beihilfeakten und Beihilfedaten dürfen für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.</p>	<p>gen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Bei automatisierter Beihilfebearbeitung nach § 93 Abs. 2 ist ausnahmsweise die Zusammenfassung der Beihilfebescheide in Sachakten zulässig, sofern der Datenschutz gesichert und gewährleistet ist, dass die Beihilfeakte jederzeit wieder zusammengeführt werden kann.</p> <p>(2) Die Beihilfeakte und Beihilfedaten dürfen für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn <b>die oder</b> der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.</p>	<p>§ 107a HBG-alt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 107b</b></p> <p>Der Beamte ist zu Beschwerden, Behaup-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 88</b> <b>Anhörungs pflicht</b></p> <p><b>Beamtinnen und</b> Beamte sind zu Be-</p>	<p><b>Zu § 88 HBG (Anhörungs pflicht)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>tungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.</p>	<p>schwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für <b>sie</b> ungünstig sind oder <b>ihnen</b> nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. <b>Ihre</b> Äußerungen <b>sind</b> zur Personalakte zu nehmen.</p>	<p>Anpassungen § 107b HBG-alt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 107c</b></p> <p>(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.</p> <p>(2) Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Satz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 89 Einsichtsrecht</b></p> <p>(1) <b>Beamtinnen und Beamte haben</b>, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in <b>ihre</b> vollständige Personalakte.</p> <p>(2) <b>Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten</b> ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene <b>und deren Bevollmächtigte</b>, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Satz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Kopien oder Ausdrucke gefertigt werden.</p>	<p><b>Zu § 89 HBG (Einsichtsrecht)</b></p> <p>Der bisherige Zusatz im 2. Halbsatz in Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen, da für eine unterschiedliche Behandlung der Einsichtnahme in papiermäßig geführte Personalakten gegenüber elektronisch geführten Personalakten keine Gründe ersichtlich sind und dies auch nicht der Systematik des Personalaktenrechts entspricht, nach der ansonsten Papierakten und Akten in elektronischer Form gleichen Regelungen unterliegen. Dem Informationsbedürfnis, welche Art von Daten oder Unterlagen automatisiert gespeichert wird, wird durch</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.</p>	<p>(4) <b>Beamtinnen und</b> Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über <b>sie</b> enthalten und für <b>ihr</b> Dienstverhältnis <b>verwendet</b> werden, soweit gesetzlich nichts <b>anderes</b> bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten <b>der oder</b> des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist <b>der Beamtin oder</b> dem Beamten Auskunft zu erteilen.</p>	<p>§ 93 Abs. 5 ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>In Abs. 4 Satz 1 wird gegenüber § 107c HBG-alt die Begrifflichkeit „verarbeitet oder genutzt“ in Anpassung an die neuere datenschutzrechtliche Terminologie durch den Begriff „verwendet“ ersetzt.</p> <p>Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 107d</b></p> <p>(1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 90</b> <b>Vorlage der Personalakte, Auskünfte an Dritte</b></p> <p>(1) Ohne Einwilligung <b>der Beamtin oder</b> des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. <b>Ärztinnen und</b> Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gut-</p>	<p><b>Zu § 90 HBG (Vorlage der Personalakte, Auskünfte an Dritte)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht § 107d HBG-alt und wird an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Satz 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.</p> <p>(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, daß die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz rechtlicher Interessen des Dritten die Auskunftserteilung erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.</p>	<p>achten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Satz 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.</p> <p>(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung <b>der Beamtin oder</b> des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz rechtlicher Interessen von Dritten die Auskunftserteilung erfordert. Inhalt <b>und Empfängerin oder</b> Empfänger der Auskunft sind <b>der Beamtin oder</b> dem Beamten schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 107e</b></p> <p>(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 19 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Hessischen Disziplingesetzes nicht anzuwenden ist, sind,  1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,  2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten. dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 91 Entfernung von Unterlagen</b></p> <p>(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 19 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Hessischen Disziplingesetzes nicht anzuwenden ist, sind,  1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung <b>der Beamtin oder</b> des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,  2. falls sie für <b>die Beamtin oder</b> den Beamten ungünstig sind oder <b>ihr oder</b> ihm nachteilig werden können, auf Antrag <b>der Beamtin oder</b> des Beamten nach</p>	<p><b>Zu § 91 HBG (Entfernung von Unterlagen)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 107e HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.</p> <p>(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.</p> <p>Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.</p> <p>(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung <b>der Beamtin oder</b> des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 107f</b></p> <p>(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluß von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres, in den Fällen des § 48 dieses Gesetzes und des § 13 des Hessischen Disziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,</li> <li>2. wenn der Beamte ohne versorgungsrechtliche Hinterbliebene verstorben ist mit Ablauf des Todesjahres,</li> <li>3. wenn nach dem verstorbenen Beamten</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 92 Aufbewahrungsfristen</b></p> <p>(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluß von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>die Beamtin oder</b> der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahrs <b>des Erreichens der jeweils geltenden Regelaltersgrenze</b>, in den Fällen des <b>§ 32</b> dieses Gesetzes und des § 13 des Hessischen Disziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche <b>Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung</b> nicht mehr vorhanden sind,</li> <li>2. <b>die Beamtin oder</b> der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene</li> </ol>	<p><b>Zu § 92 HBG (Aufbewahrungsfristen)</b></p> <p>In Abs. 1 Nr. 1 wird gegenüber der bisherigen Regelung in § 107f HBG-alt die Angabe „der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres“ durch die Angabe „des Erreichens der jeweils geltenden Regelaltersgrenze“ ersetzt. Dies geschieht in Anpassung an die ab dem Jahr 2012 auf den Geburtsjahrgang abstellende, stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr und die entsprechende Anhebung der Altersgrenzen bei anderen Rentenarten auf Grund des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.</p> <p>(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, sind drei Jahre und über Umzugs- und Reisekosten sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.</p> <p>(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Ver-</p>	<p>verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,</p> <p>3. nach dem Tod <b>der Beamtin oder</b> des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte <b>Zahlungsverpflichtung</b> entfallen ist.</p> <p><b>Satz 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend für frühere Beamtinnen und Beamte, die mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden sind.</b></p> <p>(2) Unterlagen über</p> <p>1. Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub <b>und</b> Erkrankungen sind drei Jahre,</p> <p>2. Umzugs- und Reisekosten sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. <b>Als Zweck, zu dem Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen geltend gemacht werden.</b></p> <p>(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Ver-</p>	<p>Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007, in Kraft getreten zum 1. Januar 2008.</p> <p>Durch den neuen Satz 3 werden von der Regelung auch Personen erfasst, die auf eigenen Wunsch das Beamtenverhältnis verlassen und einen Anspruch auf Altersgeld erworben haben (§§ 76, 77 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes).</p> <p>In Abs. 2 wird durch den neuen Satz 3 klargestellt, dass die für die Beihilfearbeitung zuständige Stelle die Unterlagen aufbewahren kann, bis ein an die Beihilfearbeitung anschließendes Verfahren zur Geltendmachung von Rabatten oder Erstattungen abgeschlossen ist. Bei Rabatten nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel ist das beispielsweise erst dann der Fall, wenn die Frist für die Prüfung durch den Treuhänder abgelaufen ist.</p> <p>Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>sorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.</p> <p>(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen Staatsarchiv übernommen werden.</p>	<p>sorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind <b>sie</b> 30 Jahre aufzubewahren.</p> <p>(4) Personalakten <b>sind</b> nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist <b>zu vernichten</b>, sofern sie nicht vom zuständigen Staatsarchiv übernommen werden.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 107g</b></p> <p>(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 107d zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 93</b> <b>Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten</b></p> <p>(1) Personalaktendaten dürfen in <b>automatisierten Verfahren</b> nur für <b>die in § 86 Abs. 3 genannten Zwecke</b> verarbeitet und genutzt werden. <b>Im Übrigen</b> ist ihre Übermittlung nur nach Maßgabe des § 90 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>Zu § 93 HBG (Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten)</b></p> <p>Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 107g Abs. 1 HBG-alt und umfasst die automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten in Personalverwaltungssystemen, die neben den (auch elektronisch geführten) Personalakten bestehen.</p> <p>In Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff „Dateien“ durch den des „automatisierten Verfahrens“ ersetzt. Dadurch wird eine Anpassung an die datenschutzrechtliche Terminologie i.S.d. § 2 Abs. 6 HDSG („Automatisiert ist eine Datenverarbeitung, wenn sie durch Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbsttätig abläuft.“) vorgenommen. Das Zugriffsrecht in automatisierten Verfahren folgt den im neuen § 86 Abs. 3 geregelten Rechten.</p> <p>Die Verweisung in Abs. 1 Satz 2 auf § 90 wird entsprechend angepasst, um klarzustellen, dass keine Einschränkung der mit dem neuen § 86 Abs. 3 erweiterten Zugriffsrechte entsteht. Eine Übermittlung</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(2) Personalaktendaten im Sinne des § 107a dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.</p> <p>(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.</p> <p>(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.</p> <p>(5) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn nach Abs. 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der re-</p>	<p>(2) Personalaktendaten im Sinne des § 87 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.</p> <p>(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz <b>der Beamtin oder</b> des Beamten dient.</p> <p>(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.</p> <p>(5) Bei erstmaliger Speicherung ist <b>der oder</b> dem Betroffenen die Art der über <b>sie oder</b> ihn nach Abs. 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist <b>sie oder</b> er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungs-</p>	<p>liegt in den Fällen von § 86 Abs. 3 nicht vor, weil eine Übermittlung nur an Dritte erfolgen kann. Aufgrund eigener Zuständigkeiten sind die in § 86 Abs. 3 genannten Stellen nicht Dritte in diesem Sinne. Die Einschränkung für die Übermittlung von Daten an Dritte im Rahmen des § 90 bleibt davon unberührt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>gelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.</p>	<p>zwecks sowie der regelmäßigen <b>Empfängerinnen und</b> Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.</p> <p><b>(6) In automatisierten Verfahren gespeicherte Personalaktendaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen des § 92 zu löschen, sofern nicht spezielle gesetzliche Vorschriften einen längeren Aufbewahrungszeitraum bestimmen.</b></p>	<p>Der neue Abs. 6 stellt zunächst klar, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen für Personalakten oder deren Bestandteile grundsätzlich auch die entsprechenden Personalaktendaten, die in automatisierten Verfahren verarbeitet und genutzt werden, zu löschen sind.</p> <p>Er trägt aber auch dem Umstand Rechnung, dass Personalaktendaten in automatisierten Verfahren die Basis zur Abbildung von Unterlagen (z. B. Buchungsbelege, Lohnkonten, Sozialversicherungsunterlagen) sind, die anderen gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften (z. B. des Handelsgesetzbuchs, Einkommensteuergesetzes, der Abgabenordnung, des SGB IV und V) unterliegen. Die Löschung ganzer Personalaktensätze vor Ablauf dieser Aufbewahrungsfristen würde dazu führen, dass die belegmäßige Verbindung zu diesen Unterlagen im automatisierten Verfahren nicht mehr bestünde.</p>
		<b>Sechster Titel Beamtenvertretung</b>	<b>Zum Sechsten Titel (Beamtenvertretung)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 51 Personalvertretung</b></p> <p>Die Bildung von Personalvertretungen zum Zweck der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Behördenleitung</p>			

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>und dem Personal ist unter Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten.</p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b> <b>Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden</b></p> <p>Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie dürfen wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 108</b></p> <p>Beamte können ihre Gewerkschaften und Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 94</b> <b>Vertretung durch Gewerkschaften und Berufsverbände</b></p> <p><b>Beamtinnen und</b> Beamte können ihre Gewerkschaften und Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>Zu § 94 HBG (Vertretung durch Gewerkschaften und Berufsverbände)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht § 108 HBG-alt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 53</b> <b>Beteiligung der Spitzenorganisationen</b></p> <p>Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren kann auch durch Vereinbarung ausgestaltet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 110</b></p> <p>Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 95</b> <b>Beteiligung der Spitzenorganisationen (§ 53 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften <b>und Berufsverbände</b> sind <b>über die Verpflichtung nach § 53 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes hinaus auch</b> bei der Vorbereitung <b>sonstiger</b> allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.</p>	<p><b>Zu § 95 HBG (Beteiligung der Spitzenorganisationen)</b></p> <p>Die Vorschrift ergänzt die Regelung in § 53 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes. Die bisher in § 110 HBG-alt geregelte Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften wird übernommen. Die Vorschrift geht damit, wie aus der Formulierung deutlich wird, über die nach § 53 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes erforderliche Beteiligung hinaus, welcher die Beteiligung nur bei gesetzlichen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse vorsieht. Zu den gesetzlichen Regelungen gehören förmliche Gesetze, Rechtsverordnungen und gesetzlich ratifizierte Verträge. Da sich das bisher in Hessen durchzuführende Verfahren gut bewährt hat, wird es nicht nur für die ge-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
			<p>setzlichen Regelungen, sondern auch für die allgemeinen Verwaltungsvorschriften beibehalten.</p> <p>Außerdem werden § 53 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend bei der Vorbereitung sonstiger allgemeiner Regelungen auch die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände beteiligt und deshalb in die Vorschrift aufgenommen. Anerkannter Spitzenverband der Berufsverbände ist in Hessen der Deutsche Richterbund – Landesverband Hessen.</p>
		<b>DRITTER TEIL</b> <b>Personalwesen</b>	<b>Zum Dritten Teil</b> <b>(Personalwesen)</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 120</b></p> <p>Der Minister des Innern kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundsätze des Personalwesens entwickeln;</li> <li>2. Untersuchungen über das Personalwesen anstellen und der Landesregierung und der Landespersonalkommission berichten;</li> <li>3. Dateien über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes sowie die Versorgungsempfänger führen. Die Dateien enthalten persönliche und dienstrechtliche Daten sowie Haushalts- und Organisationsdaten, die für Aufgaben der Nr. 1 und 2 erforderlich sind. Für diese Dateien dürfen die für Besoldungs-, Versorgungs-, Vergütungs- und Lohnzwecke gespeicher-</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 96</b>  <b>Befugnisse des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums</b></p> <p><b>(1) Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium</b> kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundsätze des Personalwesens entwickeln,</li> <li>2. Untersuchungen über das Personalwesen anstellen,</li> </ol>	<p><b>Zu § 96 HBG (Befugnisse des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums)</b></p> <p>Diese Vorschrift regelt in Fortführung des § 120 HBG-alt in Nr. 1 bis 3 besondere Befugnisse des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums auf dem Gebiet des Personalwesens.</p> <p>Im Unterschied zur bisherigen Regelung entfällt die Berichtspflicht in Abs. 1 Nr. 2, da eine Unterrichtung der Landesregierung bei Angelegenheiten von besonderem politischen Interesse oder Gewicht für das Personalwesen ohnehin erfolgt. Die Landespersonalkommission wird im Rahmen des § 98 Abs. 2 Nr. 2 informiert, wenn es sich um die Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse handelt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>ten Daten von den zuständigen Stellen an den Minister des Innern übermittelt werden. Die Daten dürfen für Verwaltungs- und Planungszwecke automatisiert verarbeitet werden. Tabellarische Auswertungen dürfen obersten Landesbehörden übermittelt werden, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, Namenslisten nur für die Angehörigen ihres Geschäftsbereichs. Die für gesetzlich angeordnete Statistiken erforderlichen Daten dürfen an das Hessische Statistische Landesamt übermittelt werden.</p>	<p>3. <b>für landesweite und ressortübergreifende Auswertungen</b> Dateien über die <b>Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie über Personen, die in einem vergleichbaren Rechtsverhältnis zum Land Hessen stehen</b>, führen.</p> <p><b>(2) Für die Dateien nach Abs. 1 Nr. 3 dürfen die in den Personalsystemen des Landes gespeicherten Daten, die für Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erforderlich sind, abgerufen werden.</b> Die Daten dürfen für Verwaltungs- und Planungszwecke automatisiert verarbeitet werden. <b>Aggregierte Ergebnisse</b> dürfen obersten Landesbehörden übermittelt werden, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.</p>	<p>In Abs. 1 Nr. 3 wird festgelegt, dass es sich um landesweite und ressortübergreifende Auswertungen handeln muss. Auswertungen innerhalb eines Geschäftsbereichs erfolgen nun über § 86 Abs. 3 Satz 2 durch die übergeordneten Dienstbehörden selbst.</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung der bisherigen Begriffe „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ an die Terminologie in den neuen Tarifverträgen für Hessen. Durch die Begrifflichkeit „Personen, die in einem vergleichbaren Rechtsverhältnis zum Land Hessen stehen“ soll jegliche Art einer beruflich bedingten Beziehung zum Land Hessen, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung, erfasst werden.</p> <p>Die bisherige Regelung zu Statistiken in Nr. 3 entfällt, da sie angesichts der Rechtsgrundlage in § 11 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes des Bundes i.V.m. § 15 des Bundesstatistikgesetzes i.V.m. § 4 des Hessischen Landesstatistikgesetzes für die Personalstatistik und in § 5 des Zensusgesetzes 2011 i.V.m. § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz für den Zensus 2011 entbehrlich ist.</p> <p>„Abrufen“ in Abs. 2 bedeutet, dass das für das Dienstrecht zuständige Ministerium die gespeicherten personenbezogenen Daten aus den Personalsystemen entweder selbst zieht oder sich geben lässt. Unter „Verwaltungszwecken“ ist die Umsetzung allgemeiner Regelungen des Verwaltungshandelns zu verstehen, nicht die Verwaltung von Einzelfällen.</p> <p>Die Begrifflichkeit „aggregierte Ergebnisse“ beinhaltet, dass die Daten im Ergebnis</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p><b>(3) Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium kann abweichend von Abs. 1 Nr. 3 einer anderen Stelle die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag übertragen; im Übrigen gilt § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes.</b></p>	<p>summarisch zusammengefasst und keine Einzelfalldaten (nicht personenbezogen) dargestellt werden. Diese Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ressorts nach Maßgabe des § 86 Abs. 3 Satz 2 jetzt selbst Auswertungen vornehmen können.</p> <p>Der neue Abs. 3 ermöglicht dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium die Übertragung der Datenverarbeitung im Auftrag auf andere Stellen. Dies lässt zu, dass besondere Fachkompetenzen anderer Stellen genutzt werden können. Nach dem 2. Halbsatz sind die Details und der Auftrag im Einzelnen nach den Vorgaben des § 4 HDSG zu regeln.</p> <p>Im Übrigen erfolgten redaktionelle Anpassungen.</p>
	<p><b>§ 111</b> Die dem Direktor des Landespersonalamtes übertragenen Aufgaben nimmt der Staatssekretär des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums wahr. Als Direktor des Landespersonalamtes stehen ihm Bedienstete des Ministeriums des Innern zur Mitarbeit zur Verfügung; sie können auch in seiner Vertretung oder in seinem Auftrag tätig werden.</p>	<p><b>§ 97 Direktorin oder Direktor des Landespersonalamts</b></p> <p>Die <b>der Direktorin oder</b> dem Direktor des Landespersonalamts übertragenen Aufgaben nimmt <b>die Staatssekretärin oder</b> der Staatssekretär des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums wahr. <b>In dieser Funktion stehen ihr oder ihm Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Ministeriums</b> zur Verfügung, <b>die</b> auch in <b>deren</b> Vertretung oder in <b>deren</b> Auftrag tätig werden können.</p>	<p><b>Zu §§ 97 bis 103 HBG</b></p> <p>Die Vorschriften §§ 97 bis 103 entsprechen mit redaktionellen Änderungen den §§ 111 bis 119 HBG-alt. Die bisherigen Vorschriften §§ 112 und 115 HBG-alt sowie §§ 117 und 118 HBG-alt wurden zu jeweils einer Vorschrift zusammengefasst.</p>
		<p><b>§ 98</b></p>	

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 112</b></p> <p>Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 115 wird eine Landespersonalkommission errichtet. Sie übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 115</b></p> <p>Die Landespersonalkommission hat außer den in § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 19 a Abs. 3 und § 26 vorgesehenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anregungen zur Verbesserung des Personalwesens zu geben;</li> <li>2. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken;</li> <li>3. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung von beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.</li> </ol>	<p><b>Landespersonalkommission, Aufgaben</b></p> <p>(1) Es wird eine Landespersonalkommission errichtet. Sie übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.</p> <p>(2) Die Landespersonalkommission hat außer den in <b>§ 4 Abs. 4, § 19 Satz 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 3</b> vorgesehenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anregungen zur Verbesserung des Personalwesens zu geben,</li> <li>2. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,</li> <li>3. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung von beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.</li> </ol>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 113</b></p> <p>(1) Die Landespersonalkommission besteht aus achtzehn Mitgliedern. Hiervon wird je ein Mitglied vom Ministerium des Innern und für Sport, vom Ministerium der Finanzen, vom Ministerium der Justiz, vom Kultusministerium und von der Staatskanzlei berufen. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und jeweils ein Mitglied auf Vorschlag des Landesverbandes Hessen des Deutschen Beamtenbundes, des Hessischen Städtetages, des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städte-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 99 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Die Landespersonalkommission besteht aus <b>18</b> Mitgliedern. Hiervon wird je ein Mitglied vom Ministerium des Innern und für Sport, vom Ministerium der Finanzen, vom Ministerium der Justiz, <b>für Integration und Europa</b>, vom Kultusministerium und von der Staatskanzlei berufen. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesbezirks Hessen des Deutschen <b>Gewerkschaftsbunds</b> und jeweils ein Mitglied auf Vorschlag des <b>Landesverbands</b> Hessen des Deutschen <b>Beamtenbunds</b>, des Hessischen <b>Städtetags</b>, des Hessischen <b>Landkreistags</b> und des Hes-</p>	

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>und Gemeindebundes vom Ministerpräsidenten berufen. Vertreter anderer Beamtenorganisationen können auf Antrag vom Vorsitzenden der Landespersonalkommission zu einzelnen Verhandlungspunkten beratend hinzugezogen werden. Die übrigen sieben Mitglieder wählt der Landtag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen oder gewählt.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu wählen. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Landespersonalkommission aus, so tritt das berufene oder gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle.</p>	<p>sischen Städte- und <b>Gemeindebunds von der Ministerpräsidentin oder dem</b> Ministerpräsidenten berufen. <b>Vertreterinnen und</b> Vertreter anderer Beamtenorganisationen können auf Antrag <b>von der Vorsitzenden oder dem</b> Vorsitzenden der Landespersonalkommission zu einzelnen Verhandlungspunkten beratend hinzugezogen werden. Die übrigen sieben Mitglieder wählt der Landtag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen oder gewählt.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen oder zu wählen. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Landespersonalkommission aus, so tritt das berufene oder gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 114</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Landespersonalkommission sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft in der Landespersonalkommission und die Eigenschaft als Vertreter ruhen während der Dauer eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Sie</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 100</b> <b>Rechtsstellung der Mitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Landespersonalkommission sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft in der Landespersonalkommission ruht während der Dauer eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens.</p>	

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	ruhen auch während der Dauer eines nach § 74 erlassenen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte.	Sie ruht auch während der Dauer eines nach § 49 erlassenen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte.	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 116</b></p> <p>Die Landespersonalkommission wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 101</b> <b>Vorsitz, Geschäftsordnung</b></p> <p>Die Landespersonalkommission wählt aus ihren Mitgliedern <b>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen</b> Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 117</b></p> <p>(1) Die Sitzungen der Landespersonalkommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit gestatten.</p> <p>(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen über Einzelfälle aus der Landesverwaltung sind die auf Vorschlag des Hessischen Städtetags, des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes beru-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 102</b> <b>Verfahren, Sitzungen, Beschlüsse</b></p> <p>(1) Die Landespersonalkommission tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen <b>der Ministerpräsidentin oder</b> des Ministerpräsidenten ist eine Sitzung anzusetzen. <b>Die oder der</b> Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung und leitet die <b>Sitzungen</b>.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Landespersonalkommission sind nicht öffentlich. <b>Die oder der</b> Vorsitzende kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit gestatten.</p> <p>(3) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.</p> <p>(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit <b>gefasst</b>. Zur <b>Beschlussfähigkeit</b> ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmen-</p>	

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>fenen Mitglieder nicht stimmberechtigt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 118</b></p> <p>(1) Die Landespersonalkommission tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen des Ministerpräsidenten ist eine Sitzung anzusetzen. Der Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und die Tagesordnung. Er leitet die Verhandlungen.</p> <p>(2) Der Direktor des Landespersonalamts bereitet die Verhandlungen vor und führt die Beschlüsse durch, soweit die Landespersonalkommission nichts anderes bestimmt.</p>	<p>gleichheit entscheidet die Stimme <b>der oder</b> des Vorsitzenden.</p> <p>(5) Bei Beschlüssen über Einzelfälle aus der Landesverwaltung sind die auf Vorschlag des Hessischen Städtetags, des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städte- und Gemeindebunds berufenen Mitglieder nicht stimmberechtigt.</p> <p>(6) <b>Die Direktorin oder der</b> Direktor des Landespersonalamts bereitet die <b>Sitzungen</b> vor und führt die Beschlüsse durch, soweit die Landespersonalkommission nichts anderes bestimmt.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 119</b></p> <p>(1) Die Landespersonalkommission kann zur Durchführung ihrer Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften Beweise erheben. Zur Abnahme von Eiden ist sie nicht befugt.</p> <p>(2) Alle Dienststellen haben der Landespersonalkommission unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihr auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 103</b> <b>Beweiserhebung, Amtshilfe</b></p> <p>(1) Die Landespersonalkommission kann zur Durchführung ihrer Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften Beweise erheben. Zur Abnahme von Eiden ist sie nicht befugt.</p> <p>(2) Alle Dienststellen haben der Landespersonalkommission unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihr auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>	
		<b>VIERTER TEIL</b> <b>Beschwerdeweg, Rechtsschutz</b>	<b>Zum Vierten Teil</b> <b>(Beschwerdeweg, Rechtsschutz)</b>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 181</b></p> <p>(1) Der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.</p> <p>(2) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 104</b> <b>Anträge, Beschwerden</b></p> <p>(1) <b>Beamtinnen und Beamte können</b> Anträge und Beschwerden vorbringen. <b>Hierbei haben sie</b> den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.</p> <p>(2) Richtet sich die Beschwerde gegen <b>eine Vorgesetzte oder</b> einen Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei <b>der oder</b> dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.</p>	<p><b>Zu § 104 HBG (Anträge, Beschwerden)</b></p> <p>Diese Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 181 HBG-alt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 54</b> <b>Verwaltungsrechtsweg</b></p> <p>(1) Für alle Klagen der Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis sowie für Klagen des Dienstherrn ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p> <p>(2) Vor allen Klagen ist ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen worden ist. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich, wenn ein Landesgesetz dieses ausdrücklich bestimmt.</p> <p>(3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Ent-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 182</b></p> <p>Eines Vorverfahrens nach § 54 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes bedarf es nicht bei versorgungsrechtlichen Entscheidungen im Landesbereich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 105</b> <b>Vorverfahren</b> <b>(§ 54 Beamtenstatusgesetz)</b></p> <p>Eines Vorverfahrens nach § 54 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes bedarf es nicht bei versorgungsrechtlichen Entscheidungen im <b>Bereich der Landesverwaltung</b>.</p>	<p><b>Zu § 105 HBG (Vorverfahren)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht § 182 HBG-alt. Durch die Formulierung „im Bereich der Landesverwaltung“ wird der Geltungsbereich der Vorschrift klargestellt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>scheidung für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung oder Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.</p>			
	<p><b>§ 184</b> Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.</p>	<p><b>§ 106</b> <b>Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen</b>  Verfügungen und Entscheidungen, die <b>den Beamtinnen und</b> Beamten oder <b>den</b> Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte <b>der Beamtinnen und Beamten</b> oder der Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.</p>	<p><b>Zu § 106 HBG (Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen)</b>  Die Regelung zur Zustellung entspricht § 184 HBG-alt. Nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes finden die Vorschriften der §§ 2 bis 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>
		<p><b>FÜNFTER TEIL</b> <b>Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen</b></p>	<p><b>Zum Fünften Teil</b> <b>(Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen)</b></p>
		<p><b>Erster Abschnitt</b> <b>Polizei</b></p>	<p><b>Zum Ersten Abschnitt</b> <b>(Polizei)</b></p>
	<p><b>§ 187</b> (1) Für die Polizeivollzugsbeamten gelten</p>	<p><b>§ 107</b> <b>Rechtsstellung</b> (1) Für die <b>Polizeivollzugsbeamtinnen</b></p>	<p><b>Zu § 107 HBG (Rechtsstellung)</b>  Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, wird durch die Laufbahnvorschriften bestimmt.</p> <p>(3) Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts abweichend von den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 17 bis 27 durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p><b>und</b> Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, wird durch die Laufbahnvorschriften bestimmt.</p> <p>(3) <b>Die für das Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister</b> wird ermächtigt, die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Einvernehmen mit <b>der Direktorin oder</b> dem Direktor des Landespersonalamts abweichend von den §§ 14 bis 23 durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Änderungen § 187 HBG-alt. Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister hat die Möglichkeit, umfassende eigene Regelungen für den Polizeibereich zu treffen, um den speziellen Bedürfnissen in diesem Bereich gerecht zu werden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 187a</b></p> <p>(1) Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die den Abschluß einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen, können vor dem Vorbereitungsdienst in einem Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife beschäftigt werden.</p> <p>(2) Das Praktikum wird durch die Einberufung als Praktikant begründet und endet außer durch Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf;</li> <li>2. durch Entlassung.</li> </ol> <p>(3) Der Praktikant steht in einem öffent-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 108 Praktikum</b></p> <p>(1) <b>Bewerberinnen und</b> Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die den Abschluss einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen, können vor dem Vorbereitungsdienst in einem Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife beschäftigt werden.</p> <p>(2) Das Praktikum wird durch die Einberufung als <b>Praktikantin oder</b> Praktikant begründet und endet außer durch Tod mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf <b>oder</b> durch Entlassung.</p> <p>(3) <b>Die Praktikantin oder der</b> Praktikant</p>	<p><b>Zu § 108 HBG (Praktikum)</b></p> <p>Die Regelung wird unter Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 um den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ergänzt, der sich bisher aus dem - zum Wegfall vorgesehene - Art. 7 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547) ergab.</p> <p>Die Sonderzahlung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 richtet sich nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz (HSZG).</p> <p>Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 187a HBG-alt mit redaktionellen Änderungen. Die Altersgrenze bei der Berechnung des Anwärtergrundbetrags (Anlage</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) alt	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>lich-rechtlichen Aus-bildungsverhältnis. Die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs-dienst geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie die für sie maßgebenden Vorschriften des Beamten-versorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Die Praktikanten erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von fünfzig vom Hundert des Anwärtergrundbetrages vor Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres für das Eingangsamt, in das Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Abschluß des Vorbereitungs-dienstes unmittelbar eintreten. Sie haben Anspruch auf ein jährliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzuwendung nach den für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften. Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.</p> <p>(5) Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften</p>	<p>steht in einem öffentlich-rechtlichen Aus-bildungsverhältnis. Die für <b>Beamtinnen und</b> Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs-dienst geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie die für sie maßgebenden Vorschriften des <b>Hessischen</b> Beamten-versorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Die <b>Praktikantinnen und</b> Praktikanten erhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 50 Prozent des Anwärtergrundbetrags für das Eingangsamt, in das <b>Anwärterinnen und</b> Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten,</li> <li>2. <b>vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften und</b></li> <li>3. eine Sonderzahlung.</li> </ol> <p>Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. <b>§ 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.</b></p> <p>(5) Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.</p>	<p>VII BBesG) wurde bereits 1998 durch Art. 5 Nr. 24 des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts - Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) aufgehoben. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird entsprechend angepasst.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 190</b></p> <p>(1) Der Polizeivollzugsbeamte kann verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Ge-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 109</b> <b>Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschafts- schaftsverpflegung</b></p> <p><b>Polizeivollzugsbeamtinnen und</b> Polizeivollzugsbeamte können, wenn <b>besondere Einsätze, Übungen oder Lehrgänge</b></p>	<p><b>Zu § 109 HBG (Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung)</b></p> <p>Die Vorschrift des § 190 HBG-alt zur Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung fand vor allem im Aus-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>meinschaftsverpflegung teilzunehmen. Für einen verheirateten Polizeivollzugsbeamten gilt dies nur, wenn besondere Einsätze, Übungen oder Lehrgänge es erfordern.</p> <p>(2) Das Nähere regelt der Minister des Innern.</p>	<p><b>es erfordern</b>, verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Das Nähere regelt <b>das für das Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zuständige Ministerium</b>.</p>	<p>bildungsbereich Anwendung. Heute werden die Studierenden mit Abitur oder Fachhochschulreife eingestellt und sind demzufolge regelmäßig volljährig und mobil. Die Möglichkeit der Unterbringung soll jedoch für besondere Einsätze, Übungen oder Lehrgänge beibehalten werden. So kann den Beamtinnen und Beamten bei langen Einsätzen zu unterschiedlichsten Tages- und Nachtzeiten aus Fürsorgegründen nicht immer eine Heimfahrt nach Dienstschluss zugemutet werden. Es soll auch weiterhin gewährleistet sein, dass Einsatzkräfte über einen längeren Zeitraum in einer Abteilung bereitgehalten werden können. Ebenso ist die Vorschrift für besondere Einsatzlagen notwendig wie z.B. Katastropheneinsätze.</p>
	<p><b>§ 192</b></p> <p>Die Verbote nach § 74 Abs. 3 sind auch zulässig, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach dem Hessischen Disziplinalgesetz vorläufig seines Dienstes enthoben ist.</p>	<p><b>§ 110</b> <b>Vorläufige Dienstenthebung</b></p> <p><b>Bei einer vorläufigen Dienstenthebung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nach dem Hessischen Disziplinalgesetz findet § 49 Abs. 2 entsprechende Anwendung.</b></p>	<p><b>Zu § 110 HBG (Vorläufige Dienstenthebung)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 192 HBG-alt.</p>
	<p><b>§ 193</b></p> <p>(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes), wenn er nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu</p>	<p><b>§ 111</b> <b>Polizeidienstunfähigkeit</b></p> <p>(1) <b>Polizeivollzugsbeamtinnen und</b> Polizeivollzugsbeamte <b>sind</b> dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes), wenn <b>sie</b> nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst</p>	<p><b>Zu § 111 HBG (Polizeidienstunfähigkeit)</b></p> <p>Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 193 HBG-alt.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. Zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten sind auch die Polizeiärzte befugt, die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden.</p> <p>(2) Der polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte kann in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn er persönlich die Eignung für die Laufbahn besitzt. Ohne seine Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Bei einem Laufbahnwechsel nach dem fünfzigsten Lebensjahr gilt die besondere Altersgrenze nach § 194. Im übrigen ist § 26 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes anzuwenden.</p>	<p>nicht mehr <b>genügen</b> und nicht zu erwarten ist, <b>dass sie die</b> volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren <b>wiedererlangen</b> (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei <b>Beamtinnen und</b> Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. Zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten sind auch die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmten Polizeiärztinnen und Polizeiärzte sowie die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales befugt.</p> <p>(2) <b>Polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und</b> Polizeivollzugsbeamte <b>können</b> in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn <b>sie</b> persönlich die Eignung für die Laufbahn <b>besitzen</b>. Ohne <b>ihre</b> Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Bei einem Laufbahnwechsel nach dem <b>50.</b> Lebensjahr gilt die besondere Altersgrenze nach § <b>112</b>. Im <b>Übrigen</b> ist § 26 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes anzuwenden.</p>	<p>In Abs. 1 Satz 2 werden neben den Polizeiärztinnen und -ärzten die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales ermächtigt, im Zusammenhang mit der Dienstunfähigkeit amtsärztliche Gutachten zu erstellen.</p> <p>In Abs. 2 wird dem Grundsatz des Vorrangs der begrenzten Dienstfähigkeit bzw. der Übertragung eines anderen Amts vor der Versetzung in den Ruhestand Rechnung getragen. Daher wurde in den Fällen des zur Übertragung eines anderen Amts erforderlichen Laufbahnwechsels die früher ab dem 50. Lebensjahr notwendige Zustimmung der betroffenen Person zum Laufbahnwechsel bereits durch das Erste Dienstrechtsmodernisierungsgesetz gestrichen. Die bisherige Privilegierung bzgl. der Altersgrenze und die Zahlung von Zulagen bleiben jedoch auch bei einem Laufbahnwechsel erhalten.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 194</b></p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das zweiundsechzigste Lebensjahr</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 112</b> <b>Eintritt in den Ruhestand im Polizeivollzugsdienst</b></p> <p>(1) <b>Polizeivollzugsbeamtinnen und</b> Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das</p>	<p><b>Zu § 112 HBG (Eintritt in den Ruhestand im Polizeivollzugsdienst)</b></p> <p>Die Regelung entspricht dem bisherigen § 194 HBG-alt in der Form, wie er sie durch das Erste Dienstrechtsmodernisie-</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung																																																																																																																																								
	<p>vollendet haben (besondere Altersgrenze), in den Ruhestand. Sie können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Für Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:</p> <table border="1" data-bbox="600 762 1122 1437"> <thead> <tr> <th>Geburtsjahr Geburtsmonat</th> <th>Anhebung um Monate</th> <th colspan="2">Altersgrenze Jahr   Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1952</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Januar</td><td>1</td><td>60</td><td>1</td></tr> <tr><td>Februar</td><td>2</td><td>60</td><td>2</td></tr> <tr><td>März</td><td>3</td><td>60</td><td>3</td></tr> <tr><td>April</td><td>4</td><td>60</td><td>4</td></tr> <tr><td>Mai</td><td>5</td><td>60</td><td>5</td></tr> <tr><td>Juni- Dezember</td><td>6</td><td>60</td><td>6</td></tr> <tr><td>1953</td><td>7</td><td>60</td><td>7</td></tr> <tr><td>1954</td><td>8</td><td>60</td><td>8</td></tr> <tr><td>1955</td><td>9</td><td>60</td><td>9</td></tr> <tr><td>1956</td><td>10</td><td>60</td><td>10</td></tr> <tr><td>1957</td><td>11</td><td>60</td><td>11</td></tr> <tr><td>1958</td><td>12</td><td>61</td><td>0</td></tr> <tr><td>1959</td><td>14</td><td>61</td><td>2</td></tr> <tr><td>1960</td><td>16</td><td>61</td><td>4</td></tr> <tr><td>1961</td><td>18</td><td>61</td><td>6</td></tr> </tbody> </table>	Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr   Monat		1952				Januar	1	60	1	Februar	2	60	2	März	3	60	3	April	4	60	4	Mai	5	60	5	Juni- Dezember	6	60	6	1953	7	60	7	1954	8	60	8	1955	9	60	9	1956	10	60	10	1957	11	60	11	1958	12	61	0	1959	14	61	2	1960	16	61	4	1961	18	61	6	<p><b>62.</b> Lebensjahr vollendet haben (besondere Altersgrenze) in den Ruhestand. Sie können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das <b>60.</b> Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) <b>Polizeivollzugsbeamtinnen und</b> Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das <b>60.</b> Lebensjahr vollendet haben. Für <b>Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit</b>, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:</p> <table border="1" data-bbox="1137 762 1653 1437"> <thead> <tr> <th>Geburtsjahr Geburtsmonat</th> <th>Anhebung um Monate</th> <th colspan="2">Altersgrenze Jahr   Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1952</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Januar</td><td>1</td><td>60</td><td>1</td></tr> <tr><td>Februar</td><td>2</td><td>60</td><td>2</td></tr> <tr><td>März</td><td>3</td><td>60</td><td>3</td></tr> <tr><td>April</td><td>4</td><td>60</td><td>4</td></tr> <tr><td>Mai</td><td>5</td><td>60</td><td>5</td></tr> <tr><td>Juni- Dezember</td><td>6</td><td>60</td><td>6</td></tr> <tr><td>1953</td><td>7</td><td>60</td><td>7</td></tr> <tr><td>1954</td><td>8</td><td>60</td><td>8</td></tr> <tr><td>1955</td><td>9</td><td>60</td><td>9</td></tr> <tr><td>1956</td><td>10</td><td>60</td><td>10</td></tr> <tr><td>1957</td><td>11</td><td>60</td><td>11</td></tr> <tr><td>1958</td><td>12</td><td>61</td><td>0</td></tr> <tr><td>1959</td><td>14</td><td>61</td><td>2</td></tr> <tr><td>1960</td><td>16</td><td>61</td><td>4</td></tr> <tr><td>1961</td><td>18</td><td>61</td><td>6</td></tr> </tbody> </table>	Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr   Monat		1952				Januar	1	60	1	Februar	2	60	2	März	3	60	3	April	4	60	4	Mai	5	60	5	Juni- Dezember	6	60	6	1953	7	60	7	1954	8	60	8	1955	9	60	9	1956	10	60	10	1957	11	60	11	1958	12	61	0	1959	14	61	2	1960	16	61	4	1961	18	61	6	<p>rungsgesetz erhalten hat. Lediglich redaktionelle Änderungen werden vorgenommen.</p>
Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr   Monat																																																																																																																																									
1952																																																																																																																																											
Januar	1	60	1																																																																																																																																								
Februar	2	60	2																																																																																																																																								
März	3	60	3																																																																																																																																								
April	4	60	4																																																																																																																																								
Mai	5	60	5																																																																																																																																								
Juni- Dezember	6	60	6																																																																																																																																								
1953	7	60	7																																																																																																																																								
1954	8	60	8																																																																																																																																								
1955	9	60	9																																																																																																																																								
1956	10	60	10																																																																																																																																								
1957	11	60	11																																																																																																																																								
1958	12	61	0																																																																																																																																								
1959	14	61	2																																																																																																																																								
1960	16	61	4																																																																																																																																								
1961	18	61	6																																																																																																																																								
Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr   Monat																																																																																																																																									
1952																																																																																																																																											
Januar	1	60	1																																																																																																																																								
Februar	2	60	2																																																																																																																																								
März	3	60	3																																																																																																																																								
April	4	60	4																																																																																																																																								
Mai	5	60	5																																																																																																																																								
Juni- Dezember	6	60	6																																																																																																																																								
1953	7	60	7																																																																																																																																								
1954	8	60	8																																																																																																																																								
1955	9	60	9																																																																																																																																								
1956	10	60	10																																																																																																																																								
1957	11	60	11																																																																																																																																								
1958	12	61	0																																																																																																																																								
1959	14	61	2																																																																																																																																								
1960	16	61	4																																																																																																																																								
1961	18	61	6																																																																																																																																								

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt				Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu				Begründung
	1962	20	61	8	1962	20	61	8	
	1963	22	61	10	1963	22	61	10	
	<p>(3) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwanzig Jahre tätig gewesen sind, treten vierundzwanzig Monate,</li> <li>2. fünfzehn Jahre tätig gewesen sind, treten achtzehn Monate,</li> <li>3. zehn Jahre tätig gewesen sind, treten zwölf Monate</li> </ol> <p>vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze, jedoch frühestens mit Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Dem Polizeivollzugsbeamten ist durch die personalverwaltende Stelle mindestens ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenze mitzuteilen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(4) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die am 1. Januar 2011</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung befinden oder</li> <li>2. bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.</li> </ol>				<p>(3) <b>Polizeivollzugsbeamtinnen und</b> Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>20</b> Jahre tätig gewesen sind, treten <b>24</b> Monate,</li> <li>2. <b>15</b> Jahre tätig gewesen sind, treten <b>18</b> Monate,</li> <li>3. <b>10</b> Jahre tätig gewesen sind, treten zwölf Monate</li> </ol> <p>vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze, jedoch frühestens mit Ende des Monats, in dem sie das <b>60.</b> Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. <b>Der Polizeivollzugsbeamtin oder dem</b> Polizeivollzugsbeamten ist durch die personalverwaltende Stelle mindestens ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenze mitzuteilen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(4) <b>Polizeivollzugsbeamtinnen und</b> Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die am 1. Januar 2011</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung befinden oder</li> <li>2. bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung</li> </ol>				

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>(5) Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, denen vor dem 1. Januar 2011 Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen der jeweils geltenden Altersgrenze zu bewilligen. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurden.</p> <p>(6) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung des Polizeivollzugsbeamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten vierundsechzigsten Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.</p>	<p>des <b>60. Lebensjahres</b>.</p> <p>(5) <b>Polizeivollzugsbeamtinnen und</b> Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, denen vor dem 1. Januar 2011 Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen der jeweils geltenden Altersgrenze zu bewilligen. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurden.</p> <p>(6) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung <b>der Polizeivollzugsbeamtin oder</b> des Polizeivollzugsbeamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten <b>64.</b> Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.</p>	
		<b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Weitere besondere Beamtengruppen</b>	<b>Zum Zweiten Abschnitt</b> <b>(Weitere besondere Beamtengruppen)</b>
	<b>§ 197</b> (1) Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren gelten die Vorschriften der §§ 187 und 192 bis 194 entsprechend. § 194 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der	<b>§ 113</b> <b>Feuerwehr</b> Für die <b>Beamtinnen und</b> Beamten <b>im feuerwehrtechnischen Dienst</b> gelten die §§ 107 und 110 bis 112 entsprechend. <b>§ 112 Abs. 3 Satz 1</b> gilt mit der Maßgabe,	<b>Zu § 113 HBG (Feuerwehr)</b> Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 197 Abs. 1 HBG-alt. § 197 Abs. 1 Satz 4 HBG-alt entfällt ersatzlos, weil die darin eröffnete Rege-

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>Maßgabe, dass Beamte auf Lebenszeit des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind. Die Gemeinden können Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, unentgeltliche Heilfürsorge gewähren. Das Nähere regelt der Minister des Innern.</p>	<p>dass <b>Beamtinnen und Beamte</b> auf Lebenszeit <b>im feuerwehrtechnischen Dienst</b> entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind. Die Gemeinden können <b>Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst</b>, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, unentgeltliche Heilfürsorge gewähren.</p>	<p>lungskompetenz nicht ausgeschöpft wurde.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 197</b></p> <p>(2) Für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst oder im Krankenpflegedienst tätig sind, gelten die §§ 193 und 194 entsprechend. § 193 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten auch die Ärzte in den Justizvollzugsbehörden befugt sind, die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden. § 194 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Beamte auf Lebenszeit des Justizvollzugsdienstes entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 114 Justiz</b></p> <p>Für die <b>Beamtinnen und Beamten im Justizdienst</b>, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst oder im Krankenpflegedienst <b>im Justizvollzug</b> tätig sind, gelten die §§ <b>111</b> und <b>112</b> entsprechend. § <b>111</b> Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten auch die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmten Ärztinnen und Ärzte in den Justizvollzugsbehörden sowie die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales befugt sind. <b>Die besondere Altersgrenze bleibt entsprechend § 111 Abs. 2 Satz 3 auch bei anderweitiger Verwendung innerhalb der Fachrichtung Justiz erhalten.</b> § <b>112</b> Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass <b>Beamtinnen und Beamte</b> auf Lebenszeit <b>im Justizdienst</b> entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Zu § 114 HBG (Justiz)</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 197 Abs. 2 HBG-alt.</p> <p>Dem Grundsatz des Vorrangs der Übertragung eines anderen Amtes vor der Versetzung in den Ruhestand wird durch Verweisung auf § 111 Rechnung getragen.</p> <p>In Satz 2 werden neben den Ärztinnen und Ärzten in den Justizvollzugsbehörden auch die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales ermächtigt, im Zusammenhang mit der Dienstunfähigkeit amtsärztliche Gutachten zu erstellen. Die Privilegierung bzgl. der Altersgrenze (§ 111 Abs. 2 Satz 3) soll bei Dienstunfähigkeit der aufgeführten Personengruppen ebenfalls erhalten bleiben. Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Justiz werden häufig weiterhin im Geschäftsbereich der Justiz und damit im Bereich der Fachrichtung Justiz eingesetzt. Bei Beibehaltung der Fachrichtung liegt kein Laufbahnwechsel, sondern allenfalls ein Laufbahnzweigwechsel vor. Auch bei Verbleib</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) alt	Hessisches Beamten-gesetz (HBG) neu	Begründung
			in der bisherigen Fachrichtung soll die besondere Altersgrenze erhalten bleiben. Dies wird mit Satz 3 ausdrücklich normiert.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 185</b></p> <p>Die Landtagsbeamten sind Beamte des Landes. Die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Landtagsbeamten wird durch den Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags vorgenommen. Oberste Dienstbehörde der Landtagsbeamten ist der Präsident des Landtags. Die Aufgaben des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission werden für die Landtagsbeamten vom Präsidium des Landtags wahrgenommen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 115 Hessischer Landtag</b></p> <p>Die <b>Landtagsbeamtinnen und</b> Landtagsbeamten sind <b>Beamtinnen und</b> Beamte des Landes. <b>Ihre</b> Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird durch <b>die Präsidentin oder</b> den Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags vorgenommen. <b>Die Präsidentin oder</b> der Präsident des Landtags <b>ist oberste</b> Dienstbehörde. Die Aufgaben <b>der Direktorin oder</b> des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission werden vom Präsidium des Landtags wahrgenommen.</p>	<p><b>Zu § 115 HBG (Hessischer Landtag)</b></p> <p>Diese Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 185 HBG-alt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 8 Spannungs- und Verteidigungsfall und Abschnitt 9 Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland</b></p> <p><i>(hier nicht abgedruckt)</i></p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 61 Hochschullehrerinnen und Hochschul- lehrer</b></p> <p>Abweichend von den §§ 14 und 15 können Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer nur mit ihrer Zustimmung in den</p>			

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
<p>Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung oder Versetzung im Sinne von Satz 1 sind auch ohne Zustimmung der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgehoben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung. Die Vorschriften über den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden.</p>			
		<b>SECHSTER TEIL</b> <b>Kostenerstattung bei Dienstherrn-</b> <b>wechsel</b>	<b>Zum Sechsten Teil</b> <b>(Kostenerstattung bei Dienstherrn-</b> <b>wechsel)</b>
	<b>§ 30a</b> (1) Wechselt ein Beamter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung in der Zeit vom Beginn seines Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seiner Ernennung zum Beamten auf Probe in dieselbe, eine entsprechende oder eine gleichwertige Laufbahn bei einem anderen Dienstherrn im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, so	<b>§ 116</b> <b>Erstattung von Studiengebühren</b> (1) Wechselt <b>eine Beamtin oder</b> ein Beamter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung <b>oder des gehobenen Dienstes in der Deutschen Rentenversicherung Hessen</b> in der Zeit vom Beginn <b>ihres oder</b> seines Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von fünf Jahren nach <b>ihrer oder</b> seiner Ernennung <b>zur Beamtin oder</b> zum Beamten auf Probe in	<b>Zu § 116 HBG (Erstattung von Studiengebühren)</b> Die Regelung des § 116 führt § 30a HBG-alt fort. Abs. 1 wird auf Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in der Deutschen Rentenversicherung Hessen ausgedehnt.

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn die für das Studium des Beamten an der Verwaltungsfachhochschule angefallenen Gebühren zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn der ehemalige Beamte beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitsverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt wird. Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrnwechsel im Sinne von Satz 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausbildungsdienstherr den Beamten nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt oder wenn der Dienstherrnwechsel zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand nach § 51 erfolgt.</p>	<p>dieselbe <b>oder</b> eine entsprechende Laufbahn bei einem anderen Dienstherrn im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, so hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn die für das Studium <b>der Beamtin oder</b> des Beamten an der Verwaltungsfachhochschule angefallenen Gebühren zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn <b>die ehemalige Beamtin oder</b> der ehemalige Beamte beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitsverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt wird. Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrnwechsel im Sinne von Satz 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausbildungsdienstherr <b>die Beamtin oder</b> den Beamten nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die <b>die Beamtin oder</b> der Beamte nicht zu vertreten hat, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt,</li> <li>2. der Dienstherrnwechsel zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt oder</li> <li>3. <b>zwischen dem Ausscheiden der Beamtin oder des Beamten aus dem bisherigen Dienstverhältnis und der Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt.</b></li> </ol> <p><b>(3) Ein mehrfacher Dienstherrnwechsel steht einer entsprechenden Anwendung des Abs. 1 nicht entgegen.</b></p>	<p>In Abs. 2 werden die Ausnahmetatbestände numerisch gegliedert und in Nr. 3 um den Fall des Ausscheidens vor der Neubegründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Dienstherrn ergänzt.</p> <p>In Abs. 3 wird klargestellt, dass Abs. 1 auch bei mehrfachem Dienstherrnwechsel Anwendung findet. Erstattungspflichtig ist der jeweils neue Dienstherr gegenüber dem abgebenden Dienstherrn.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	(3) Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte nach seiner Ernennung zum Beamten auf Probe bei seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Fünftel. § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.	<b>(4)</b> Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das <b>die Beamtin oder</b> der Beamte nach <b>ihrer oder</b> seiner Ernennung <b>zur Beamtin oder</b> zum Beamten auf Probe bei <b>ihrem oder</b> seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Fünftel. <b>§ 58 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes</b> bleibt unberührt.	
		<b>SIEBTER TEIL Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	<b>Zum Siebten Teil (Übergangs- und Schlussvorschriften)</b>
	<b>§ 233</b> Die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der für das Dienstrecht zuständige Minister, soweit dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz nichts anderes bestimmt.	<b>§ 117 Verwaltungsvorschriften</b> Die zur Durchführung dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt <b>das für das Dienstrecht zuständige Ministerium</b> , soweit dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz nichts anderes bestimmt.	<b>Zu § 117 HBG (Verwaltungsvorschriften)</b> Diese Vorschrift entspricht hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften § 233 HBG-alt mit Berücksichtigung der neutralen Behördenbezeichnung. Sie ermächtigt das für Dienstrecht zuständige Ministerium zum Erlass allgemeiner ressort- und dienstherrnübergreifender Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Beamtengesetz und zum Beamtenstatusgesetz.
	<b>§ 85b</b> (1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamten (§ 51a) mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,	<b>§ 118 Übergangsregelung zur Altersteilzeit</b> (1) <b>Beamtinnen und</b> Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen <b>Beamtinnen und</b> Beamten ( <b>§ 37</b> ) mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der	<b>Zu § 118 HBG (Übergangsregelung zur Altersteilzeit)</b> Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 85b HBG-alt. Eine Altersteilzeitbeschäftigung konnte nach Abs. 1 Nr. 2 nur noch vor dem 1. Januar 2010 begonnen werden, danach konnte keine neue Altersteilzeitbeschäftigung mehr angetreten werden.

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p>höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und</li> <li>3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).</li> </ol> <p>(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Abs. 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken. Im Bereich der Landesverwaltung kann von der Regelung erst Gebrauch gemacht werden, nachdem die Landesregierung dazu nähere Bestimmungen getroffen hat.</p> <p>(3) Die Altersteilzeit nach Abs. 1 kann in der Weise bewilligt werden, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder</li> <li>2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und der Beamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).</li> </ol>	<p>regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie das <b>55.</b> Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und</li> <li>3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).</li> </ol> <p>(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Abs. 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken. Im Bereich der Landesverwaltung kann von der Regelung erst Gebrauch gemacht werden, nachdem die Landesregierung dazu nähere Bestimmungen getroffen hat.</p> <p>(3) Die Altersteilzeit nach Abs. 1 kann in der Weise bewilligt werden, <b>dass</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder</li> <li>2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und <b>die Beamtin oder</b> der Beamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).</li> </ol> <p><b>(4) Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.</b></p>	<p>Mit dem neu eingefügten Abs. 4 wird die schon bisher geltende Rechtslage klargestellt, dass Erhöhungen oder Absenkungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung auch für die Beamtinnen und Beamten mit Altersteilzeitbeschäftigung</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	(4) § 85a Abs. 2 gilt entsprechend.	<b>(5) § 62</b> Abs. 2 gilt entsprechend.	entsprechend gelten.
		<p style="text-align: center;"><b>§ 119</b> <b>Überleitung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den gehobenen Dienst</b></p> <p><b>(1) Mit Wirkung vom 1. August eines jeden Haushaltsjahres gelten Polizei- hauptmeisterinnen, Polizeihauptmeis- ter, Kriminalhauptmeisterinnen und Kriminalhauptmeister, die zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr in eine Planstelle</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage eingewiesen waren, als zu Polizeioberkommissarinnen, Po- lizeioberkommissaren, Kriminal- oberkommissarinnen oder Krimi- naloberkommissaren der Besol- dungsgruppe A 10,</b></li> <li><b>2. der Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst eingewiesen waren, als zu Polizeikommissarinnen, Polizei- kommissaren, Kriminalkommissa- rinnen oder Kriminalkommissaren der Besoldungsgruppe A 9 geh- obener Dienst</b></li> </ol> <p><b>übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 darf das erste Beförde- rungsamt des gehobenen Dienstes nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Überleitung verliehen werden.</b></p> <p><b>(2) Während eines Disziplinarverfah- rens, das im Fall der Bestätigung der erhobenen Vorwürfe mindestens eine</b></p>	<p><b>Zu § 119 HBG (Überleitung von Polizei- beamtinnen und Polizeibeamten in den gehobenen Dienst)</b></p> <p>Einer Empfehlung der Arbeitsgruppe Ver- waltungsvereinfachung folgend werden die abschließenden Regelungen zur Über- leitung von Polizeibeamtinnen und Poli- zeibeamten vom mittleren in den gehobe- nen Dienst in das Hessische Beamtenge- setz übernommen, sodass das Zweite Überleitungsabschlussgesetz entbehrlich wird und aufgehoben werden kann (vgl. § 122 Nr. 5). Die übernommenen Rege- lungen sind weiterhin erforderlich, um im Wege der Tauschversetzung aus anderen Bundesländern übernommene Beamtin- nen und Beamte des mittleren Dienstes überleiten zu können.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p>Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, wird die Überleitung nicht wirksam. Ist gegen die Beamtin oder den Beamten in einem Disziplinarverfahren unanfechtbar auf Kürzung der Dienstbezüge oder rechtskräftig auf Zurückstufung erkannt, wird die Überleitung erst nach Ablauf der in § 11 Abs. 4 und 5 oder § 12 Abs. 3 und 4 des Hessischen Disziplinargesetzes bestimmten Frist mit Wirkung vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats wirksam.</p> <p>(3) Die schriftliche Mitteilung über die Überleitung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde gleich.</p> <p>(4) Den nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. den Abs. 1 bis 3,</li> <li>4. Art. 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991, zur Änderung anderer Rechtsvorschriften und zur Regelung der Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 211),</li> <li>5. dem Zweiten Polizeibeamtenüberleitungsgesetz vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 411, 416),</li> <li>6. dem Dritten Polizeibeamtenüberleitungsgesetz vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 643, 647),</li> <li>7. dem Polizeibeamtenüberleitungsabschlussgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712, 717),</li> <li>8. dem Überleitungsbeschleuni-</li> </ol>	

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
		<p>gungsgesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 495) und</p> <p>9. dem Zweiten Überleitungsabschlussgesetz vom 30. April 2002 (GVBl. I S. 86), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),</p> <p>übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 im gehobenen Polizeivollzugsdienst verliehen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 62</b> <b>Folgeänderungen</b></p> <p style="text-align: center;"><i>(hier nicht abgedruckt)</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 191</b></p> <p>(1) Polizeihauptwachtmeisteranwärter sowie Polizeihauptwachtmeister und Polizeimeister bei der Bereitschaftspolizei erhalten unentgeltliche Heilfürsorge.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 120</b> <b>Weitergeltung von Vorschriften</b></p> <p>(1) Die Verordnung über die Zusatzversicherung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1933 (Hess. Reg. Bl. S. 251) ist mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen anzuwenden.</p> <p>(2) <b>Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge erhalten haben, erhalten diese weiter, solange ihnen Dienstbezüge zustehen.</b></p>	<p><b>Zu § 120 HBG (Weitergeltung von Vorschriften)</b></p> <p>Die in Abs. 1 angeordnete Weitergeltung der Verordnung über die Zusatzversicherung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen ist erforderlich, da es noch einige Zahlungsempfänger daraus gibt. Sie war bisher durch Art. 15 Nr. 4 des Anpassungsgesetzes zum Hessischen Beamtengesetz von 1962 sichergestellt. Da dieses Gesetz im Übrigen aber zwischenzeitlich überholt ist, wird es zur Rechtsbereinigung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt (vgl. § 122 Nr. 2). Die Verordnung kann aber noch für einige Jahre nicht aufgehoben werden. Der jüngste bekannte Zahlungsempfänger, der noch Leistungen aufgrund der Verordnung bezieht, ist 1925 geboren.</p> <p>Die frühere Regelung über die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge wurde nicht in das neue HBG übernommen, da es keine neuen Anwendungsfälle mehr gibt. In Abs. 2 wird die Weitergewährung für die wenigen noch vorhandenen Beamtinnen</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtenengesetz (HBG) neu	Begründung
	(2) Das Nähere regelt der Minister des Innern.		und Beamten geregelt, die zuletzt noch in den Genuss dieser Leistung kamen. Die letzten von ihnen werden spätestens im Jahr 2017 in den Ruhestand versetzt.
<p style="text-align: center;"><b>§ 63</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Die §§ 25 und 50 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 25 und 26 Abs. 3 sowie die §§ 56 bis 56 f des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Beamtenrechtsrahmengesetz mit Ausnahme von Kapitel II und § 135 außer Kraft.</p> <p>(3) Die Länder können für die Zeit bis zum Inkrafttreten des § 11 Landesregelungen im Sinne dieser Vorschrift in Kraft setzen. In den Ländern, die davon Gebrauch machen, ist § 8 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht anzuwenden.</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 121</b> <b>Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p><b>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>das Hessische Beamtenengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) und Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),</b></li> <li>2. <b>das Anpassungsgesetz zum Hessischen Beamtenengesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213),</b></li> <li>3. <b>das Erste Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtenengesetzes und der Hessischen Disziplinarordnung vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311),</b></li> <li>4. <b>das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),</b></li> <li>5. <b>das Zweite Überleitungsabschlussgesetz,</b></li> <li>6. <b>das Erstattungsgesetz vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361),</b></li> <li>7. <b>die Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 723),</b></li> <li>8. <b>die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestell-</b></li> </ol>	<p><b>Zu § 121 HBG (Aufhebung bisherigen Rechts)</b></p> <p>Mit der Regelung werden z.T. überholte, z.T. in die Übergangsregelungen übernommene und damit entbehrliche Rechtsvorschriften aufgehoben. Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, da das Hessische Beamtenengesetz Teil des Grundkanons des originären Landesrechts und seine Erforderlichkeit mithin unzweifelhaft ist.</p>

Beamtenstatusgesetz	Hessisches Beamtengesetz (HBG) alt	Hessisches Beamtengesetz (HBG) neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 234</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt mit den sich aus Satz 2 und Abs. 2 ergebenden Ausnahmen am 1. April 1962 in Kraft. Die §§ 129, 130, 132, 152, 153, 155, 158, 159, 170, 172, 173 und 223 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.</p> <p>(2) § 62 Abs. 1 ist auf die in § 57 genannten Beamten erst ab 1. Dezember 1962 anwendbar.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 235</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.</p>	<p>ten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 15. Juli 1952 (GVBl. S. 135).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 122</b> Inkrafttreten</p> <p><b>Die Verordnungsermächtigungen in § 23, § 59 Abs. 1 Satz 2, den §§ 70, 79, 80 und § 107 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. März 2014 in Kraft.</b></p>	<p><b>Zu § 122 HBG (Inkrafttreten)</b></p> <p>Von den genannten Verordnungsermächtigungen soll zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Gebrauch gemacht werden können. Diesbezüglich ist deshalb ein vorzeitiges Inkrafttreten vorgesehen, damit der Ordnungsgeber tätig werden kann.</p> <p>Im Übrigen soll das Gesetz neun Monate nach der Verkündung in Kraft treten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es für die personalbewirtschaftenden Stellen eines ausreichenden Zeitraums zur Umsetzung der neuen Regelungen des Gesetzes bedarf.</p>